



– Ausschussvorlage SPA/16/85 –

Hessisches Sozialministerium · Postfach 31 40 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen M 3.2

Geschäftsstelle des Sozialpolitischen
Ausschusses im Hessischen Landtag
z.Hd. von Frau Schnier
Schloßplatz 1 - 3

Bearbeiter/in Frau Freund
Durchwahl (06 11) 817-3325
Telefax: (06 11) 89084928 u. 8173580
E-Mail: parlament@hsm.hessen.de

65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

09. Juli 2007

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **6.** Juli 2007

Stellungnahmen anlässlich der Regierungsanhörung

- **Zum Entwurf des Hessischen Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens - Drucks. 16/7488 -**

Sehr geehrte Frau Schnier,

in der Anlage übersende ich Ihnen die hier eingegangenen Stellungnahmen aus der Regierungsanhörung mit der Bitte um weitere Verwendung. Den vier Fraktionen werden diese Unterlagen zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ute Stettner

Anlagen

Verteilerliste für das Anhörungsverfahren
zum Hessischen Nichtraucherschutzgesetz

1

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

2

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

3

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henry-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

4

DGB-Bezirk Hessen-Thüringen DGB-Hessen
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77
60329 Frankfurt am Main

ver.di Landesbezirk Hessen
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77
60329 Frankfurt am Main

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen
Eschersheimer Landstraße 162
60322 Frankfurt am Main

Landesverband des Richterbundes Hessen
Herrn RLG Ingolf Tiefmann
Hammelsgasse 1
60256 Frankfurt am Main

5

Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Präsidentin
Frau Dr. med. Ursula Stüwe
Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt am Main

6

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Landesstelle / Vorstand
Georg-Voigt-Straße 15
60325 Frankfurt am Main

7

Hessische Krankenhausgesellschaft
Frankfurter Straße 10-14
65760 Eschborn

8

Deutsche Rentenversicherung Hessen
Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main

9

Hessischer Heilbäderverband e.V.
Herrn Geschäftsführer Rainer Kowald
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV)
Hauptverwaltung Kassel
Ständeplatz 6 - 10
34117 Kassel

10

Landessportbund Hessen
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Deutscher Bibliotheksverband e.V.
Landesverband Hessen
c/o Universitätsbibliothek Gießen
Otto-Behagel-Str. 8,
35394 Gießen

Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.
Schweizer Str. 6,
60594 Frankfurt am Main

11

Arbeitsgemeinschaft Kino e.V.
Johannisstr. 17,
26121 Oldenburg

12

Deutscher Bühnenverein – Bundesverband
deutscher Theater
St.-Apern-Str. 17-21,
50667 Köln

Hessischer Museumsverband e.V.
Kölnische Str. 42-46,
34117 Kassel

13

Konferenz der Hessischen Universitäten
Justus-Liebig-Universität Gießen
z. H. des Präsidenten
Ludwigstraße 23
35390 Gießen

Konferenz der Hessischen Fachhochschulen
Fachhochschule Frankfurt am Main
z. H. des Präsidenten
Nibelungenplatz 1
D-60318 Frankfurt am Main

14

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstraße 29-39
D 60322 Frankfurt am Main

Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Schlossstraße 31
63065 Offenbach am Main

Hochschule für Gesetzliche Unfallversicherung
Seilerweg 54
36251 Bad Hersfeld

accadis - Private Hochschule für Internationales
Management
Du Pont-Straße 4
61352 Bad Homburg

DIPLOMA - Fachhochschule Nordhessen
Am Hegeberg 2
37242 Bad Sooden-Allendorf

15

Evangelische Fachhochschule, Darmstadt
Zweifalltorweg 12
64293 Darmstadt

Private FernFachhochschule Darmstadt
Postfach 100164
64201 Darmstadt

Frankfurt School of Finance & Management -
FSFM
Sonnemannstraße 9 - 11
60314 Frankfurt am Main

Provdavis School of International Management and
Technology
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

Städelschule Frankfurt/Main
Dürerstraße 10
60596 Frankfurt am Main

16

Europa Fachhochschule Fresenius
Limburger Straße 2
65510 Idstein

17

EUROPEAN BUSINESS SCHOOL (ebs)
International University Schloss Reichartshausen
Rheingaustraße 1
65375 Oestrich-Winkel

Philosophisch-Theologische Hochschule St.
Georgen Frankfurt/Main
Offenbacher Landstraße 224
60599 Frankfurt am Main

Theologische Fakultät Fulda
Eduard-Schick-Platz 2
36037 Fulda

18

Lutherische Theologische Hochschule Oberursel
Altkönigstraße 150
61440 Oberursel

BA Hessische Berufsakademie gGmbH
Gräfstraße 69
60486 Frankfurt a. M.

Internationale Berufsakademie der F+U
Unternehmensgruppe gGmbH
Berliner Allee 7-9
64295 Darmstadt

Hessische Berufsakademie Frankfurt/Main,
Kassel, Darmstadt
Gräfstr. 69
60486 Frankfurt/ Main

19

Europäische Studienakademie Kälte-Klima-
Lüftung
Bruno-Dressler-Straße 14
63477 Maintal

Berufsakademie Rhein-Main Rödermark
Ober-Rodener Straße 20
63322 Rödermark

Koordinationsstelle Weiterbildung
Geschäftsstelle des Landeskuratoriums für
Weiterbildung Hessen
Walter-Hallstein-Straße 3
65197 Wiesbaden

Bildungswerk des Landessportbundes Hessen
e.V.
z. H. Frau Sabine Roth als Vorsitzende des
Landeskuratoriums für Weiterbildung Hessen
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

20

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V. (VDAB)
Landesverband Hessen
Paul-Friedländer-Straße 1
65203 Wiesbaden

Beauftragter der Hessischen Landesregierung
für behinderte Menschen
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Landesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege Hessen e.V. (LAHH)
Pfungstweide 19
61169 Friedberg

Arbeitgeber- und Berufsverband
privater Pflege e.V. (ABVP)
Geschäftsstelle Süd
Schwanthalerstraße 14
80336 München

Kasseler Bund e.V.
Eduard-Becker-Straße 8
36304 Alsfeld

Bundesverband Ambulante Dienste
und stationäre Einrichtungen e.V.
Landesverband Hessen
Bahnstraße 4
65205 Wiesbaden

21

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. (bpa)
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

22

Hessischer Jugendring
Schiersteiner Straße 31-33
65187 Wiesbaden

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
Jutta Gelbrich
Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main

23

Fraport AG
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Flughafen Frankfurt am Main
60547 Frankfurt am Main

24

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA
Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden

25

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

26

Handwerkskammer Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main

Institut für Toxikologie und Umwelthygiene
der Technischen Universität München
Herrn Prof. em. Dr. med. Helmut Greim
Hohenbachernstraße 15-17
85350 Freising-Weißenstephan

27

Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V.
Herrn Wolfgang Schmidt
Zimmerweg 10
60325 Frankfurt am Main

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

28

Deutsches Krebsforschungszentrum
WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle
Frau Dr. Martina Pötschke-Langer
Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg

29

Hessische Krebsgesellschaft e.V.
Herrn Vorsitzenden
Dr. med. Klaus-Peter Schalk
Heinrich-Heine-Straße 44
35039 Marburg

Nichtraucherschutz-Initiative Wiesbaden e.V.
Herrn Horst Keiser
Vorsitzender
Robert-Stolz-Straße 32
65205 Wiesbaden

30

Pro Rauchfrei e.V.
Gärtnerstraße 62b
80992 München

Verband der Cigarettenindustrie
Herrn Hauptgeschäftsführer Wolfgang Hainer
Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

31

Fachverband des Tabakwaren-Großhandels
für Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.
im BDTA
Stadtwaldgürtel 44
50931 Köln

32

Verband Zertifizierter Nichtraucherschutzsystem
c/o Dr. Koch Consulting e.K.
Bocholter Straße 19
46325 Borken

33

Netzwerk-Rauchen
c/o Christoph Lövenich
Bornheimer Straße 104
53119 Bonn

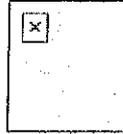
TÜV Rheinland Holding AG
Kommunikation
Am Grauen Stein
51105 Köln

34

Bundesverband des deutschen
Getränkfachgrosshandels e.V.
z. H. Herrn Günther Guder
Monschauer Straße 7
40549 Düsseldorf

35

Spielbank Wiesbaden GmbH & Co. KG
Kurhausplatz 1
65189 Wiesbaden



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 03.05.2007
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: DB 500.0 Di/KI
Durchwahl: (0611) 1702-12
e-mail: dieter@hess-staedtetag.de

Datum: 06.06.2007

Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Gesetzentwurf haben wir eine schriftliche Umfrage bei unseren Mitgliedstädten veranlasst. Unser Präsidium befasst sich am 14. Juni 2007 mit Ihrem Gesetzentwurf. Mit der Maßgabe ist unsere Stellungnahme somit nur vorläufig.

Wir weisen ferner darauf hin, dass unsere Führungsgremien sich des Themas grundlegend bereits in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen angenommen hatten. Die Stellungnahme an den Sozialpolitischen Ausschuss des Landtages ist noch einmal beigefügt (**Anlage**).

Der Städtetag ist ganz grundsätzlich auf der Seite Ihres Hauses mit dem Ziel, die Bevölkerung umfassend vor den Gefahren des Aktiv- und Passivrauchens zu schützen. Wunsch bleibt es, keine zu starren, praktisch nur schwer umzusetzende Vorgaben beachten zu müssen und im Zuge von Kontrollaufgaben kein finanzielles Defizit bei den Kommunen entstehen zu lassen.

Zu den gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen:

§ 1

Besser als der Ausdruck "umschlossene" Räume ist die Bezeichnung "geschlossene" Räume. Dies bringt zum Ausdruck, dass keine Möglichkeiten des Rauchabzugs bestehen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1

Nach dem Wortlaut fallen kommunale Beteiligung und Eigengesellschaften, zum Beispiel eine GmbH, nicht unter diese Bestimmung.

§ 1 Abs. 1 Nr. 4

Unklar bleibt, ob das Gesetz auch geschlossene Veranstaltungen in öffentlichen Räumen erfassen will. Sinnvoll ist es, nur öffentlich zugängliche Veranstaltungen durch das Rauchverbot zu erfassen. Es wäre generell richtig, nicht auf den Charakter der Einrichtung, sondern auf die Art der Veranstaltung abzustellen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 9

Unklar ist, ob sich das Rauchverbot in Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen von Gaststätten (§ 1 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz) auch auf gemischte Betriebe, z. B. Internetcafés, Spielhallen, Sonnenstudios und Friseurbetriebe, in denen Getränke ausgeschenkt werden, beziehen soll. Dies bedarf der Klarstellung im Gesetzestext.

Klar gestellt werden muss ferner, wie mit Hotels und anderen zu vorübergehenden Wohnzwecken nutzbaren Einrichtungen umzugehen ist.

§ 2

Wir bitten nachstehende, nicht wörtlich wiedergegebene Ausarbeitung einer Mitgliedstadt in Ihre Überlegung einzubeziehen, die eine Ausnahmeregelung für Büroräume wünscht:

Rauchverbot in Behörden sollte nach deren Vorstellung wie folgt geregelt und ein entsprechender zusätzlicher Ausnahmetatbestand geschaffen werden:

- *in allen Räumen mit Publikumsverkehr*
- *in allen Besprechungsräumen, Fluren, Toiletten, Fraktionsräumen und dort, wo Räume von mehreren oder verschiedenen Personen genutzt werden.*
- *in Büros, wenn diese von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden.*

Realitätsfremd wäre das Rauchverbot in Büros, wenn dort ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin alleine und ohne Publikumsverkehr arbeitet.

Die vorgesehene Ausnahmeregelung (§ 2 Nr. 1) wird für zu eng und für nicht praktikabel erachtet.

Die Einrichtung gesonderter Raucherräume ist mit Kosten verbunden, außerdem besteht in den Rathäusern Raumnot. Dort, wo bereits jetzt Raucherräume eingerichtet sind, pendeln rauchende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwischen Büro und Raucherraum. Dies ist nicht effektiv. Die Frage ist zu stellen, „welches Ziel ein Rauchverbot in Büroräumen haben soll, in denen nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ohne Publikumsverkehr arbeitet und durch das Rauchen Dritte nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Zahl der Nichtraucherzonen gesetzlich nicht definiert ist. Vorgeschlagen wird zum Beispiel eine Regelung, die Zahl der Raucherräume dürfe nicht die Zahl der Nichtraucherzonen übersteigen. Auch Freisitze in Gaststätten und Biergärten ließen sich in Raucher- und Nichtraucherzonen unterteilen.

§ 2 Abs. 4

Klar gestellt werden muss, dass diese Bestimmung auch für Bürgerhäuser und Vereinsgastronomien gilt. Eine Vermietung an Private wird in Bürgerhäusern nicht mehr attraktiv sein, wenn dort auch per Gesetz Rauchverbot gilt. Hier muss es den Kommunen überlassen bleiben, ob und in welchen Räumen Rauchverbot gelten soll.

Eine Mitgliedstadt regt an, das Rauchen auch in typischen „Inhaberkneipen“ ohne Restaurantbetrieb ausnahmsweise gestatten zu können, wenn diese als solche besonders gekennzeichnet sind.

§ 2 Abs. 5

Wir bitten dringend darum, auf das Anliegen aus den Reihen unserer Mitglieder einzugehen, Ausnahmen nicht allein der Bestimmung durch die Landesregierung zu überlassen. Ausnahmen vom Rauchverbot sollten grundsätzlich für kommunale Einrichtungen durch die Kommunen genehmigt werden können.

Der Behördenleiter müsste befugt sein, dort Ausnahmen vom Rauchverbot zuzulassen, wo eine Beeinträchtigung von Nichtrauchern nicht besteht.

In unserer Mitgliedschaft wird gewünscht, klar zu stellen, dass weitere Ausnahmen auch für Gaststätten, insbesondere räumlich nicht abtrennbare Hotelbars oder Vorbereiche von Tagungsflächen, gelten.

Wir verweisen auf den ausdrücklich seitens der Spielbank Wiesbaden geäußerten und von unserer Mitgliedstadt unterstützten Wunsch, dort eine Ausnahmeregelung vom Rauchverbot zuzulassen.

§ 6 Abs. 1

Bei den Regelungen des § 5 zu den Ordnungswidrigkeiten bleibt unklar, ob ein Verstoß gegen die in § 3 normierte Hinweispflicht bußgeldbewehrt sein soll oder nicht. Dafür spricht der Verweis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 auf § 4), der wiederum auf § 3 Bezug nimmt. Dagegen spricht aber die Begründung (zu § 5 Abs. 1; S. 13 Mitte), nach der ein Verstoß gegen die Hinweispflicht nach § 3 keine Ordnungswidrigkeit darstellt.

§ 5 Abs. 3

Unsere Städte sind nicht damit einverstanden, dass ihnen ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen wird.

Der Aufwand unserer Städte wird entgegen Ihrer Annahme nicht aus Bußgeldeinnahmen gedeckt werden können. Daher werden wir einen konnexitätsgerechten entsprechenden Ausgleich der zusätzlichen städtischen Kosten fordern müssen.

Es ist nicht möglich, ohne zusätzliche Mitarbeiter Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zu verfolgen.

Dabei ist zu bedenken, dass Kontrollen in Gaststätten ("Raucherpolizei") überwiegend in den Abend- und Nachtstunden sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durchzuführen wären. In dieser Zeit stehen den Städten eigene Ordnungskräfte nicht zur Verfügung. Sie müssten speziell hierfür eingestellt werden.

Die Städte sind zudem personell nicht darauf ausgerichtet, die sich anschließenden Verfahren zu bearbeiten.

Mehraufwand wird zudem in der ersten Umsetzungsphase des Gesetzes entstehen. Unsere Städte rechnen mit anfänglich erhöhtem Beratungsbedarf. Viele Betriebsinhaber werden Hilfestellungen bei eventuell erforderlichen Umbauarbeiten in den konzessionierten Räumen erwarten.

Mitgliedstädte befürchten, dass sich die Beschwerden wegen Lärmbelästigungen im Umfeld von Gaststätten vermehren werden. Denn es steht zu erwarten, dass Gäste "zum Rauchen" vor die Tür gehen werden.

§ 6

Die Übergangsvorschrift sollte ergänzt werden, weil der Gesetzestext bisher die Arbeit akzeptierender Jugendhilfe nicht berücksichtigt:

dd„In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die mit sozial benachteiligten Jugendlichen nach den Prinzipien der akzeptierenden Jugendhilfe arbeiten, sind innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gemeinsam mit den Jugendlichen konzeptionelle und räumliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Ziele des Nichtraucherschutzes und der Unterstützung benachteiligter Jugendlicher gleichermaßen verfolgen. Bis dahin sind die Regelungen aus § 1 Abs. 1 Nr. 7 außer Kraft gesetzt.“

Die sofortige Umsetzung der Rauchfreiheit in städtischen Jugendhäusern führt zu einem Zielkonflikt mit der akzeptierenden Jugendarbeit.

Kernelement einer Konzeption ist die Balance zwischen konsequentem Nichtraucherschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und suchtpreventiven Strategien im Bereich akzeptierender Jugendarbeit.

Verhaltensänderungen sind in der akzeptierenden Jugendarbeit mit sozial Benachteiligten nur im permanenten Kontakt mit der Zielgruppe möglich.

Die akzeptanzorientierten Arbeitsfelder der Sucht- und Drogenhilfe sowie der offenen Jugendarbeit sind auf diesen Spielraum angewiesen, um die bislang erfolgreiche Arbeit mit schwer erreichbaren Zielgruppen fortsetzen zu können.

Freundliche Grüße

(Dr. Jürgen Dieter)
Direktor

Eingang am 15.6.07 1a

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

b.R.	HSTT			Vfg.
12. Juni 2007				
Sch	Di	7	Gi	
St	Mb	De	Ul	

Frankfurt am Main, 08. Juni 2007

Entwurf Hessisches Nichtraucherschutzgesetz (E-HessNRSG)

Ihr Schreiben vom 04.05.2007 -DR 500.0 Di/kl-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Stadtgesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main begrüßt den vorgelegten Gesetzesentwurf zum Nichtraucherschutz.

Zu dem Gesetzesentwurf muss jedoch angemerkt werden, dass es sich bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Gesetz für die Kommunen um eine gänzlich neue Aufgabe handelt und demzufolge das in Artikel 137 der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip zur Anwendung gelangen muss. Demzufolge ist zu fordern, dass sich das Land Hessen verpflichten muss, den tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Aufwand (Personal- und Sachkosten abzüglich gezahlter Verwarngelder und vereinnahmter Bußgelder) insbesondere für die Verfolgung/Erforschung aber auch Ahndung von Verstößen zu erstatten, damit ein gleichzeitiger und vollständiger Kostenausgleich gesichert ist.

Ferner muss angemerkt werden, dass die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 festgelegte Geldbuße von bis zu € 200,00 als zu niedrig erachtet wird. Der Bedeutung der Regelung entsprechend sollte hier die höchstmögliche Geldbuße nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit € 1000,00 festgelegt werden.

Im Übrigen ist aus rechtlicher Sicht folgendes zu dem Gesetzesentwurf anzumerken:

Aus §§ 4 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 folgt, dass die Gemeinde eine zu ahndende Ordnungswidrigkeit begeht, wenn sie selbst das Rauchverbot nicht durchsetzt. Diese Regelung verkennt, dass die Gemeinden als Teil des Staatsaufbaus zur Gesetzestreue verpflichtet sind und das Organ Gemeindevorstand nicht gegen sich selbst als Ordnungswidrigkeitsbehörde vorgehen kann. Diese Regelungen bedürfen einer entsprechenden Einschränkung.

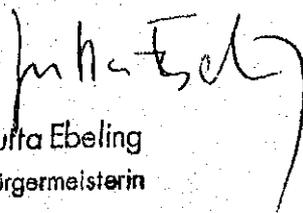
Nach § 1 Abs. 2 bleiben Rauchverbote in anderen Vorschriften unberührt. So enthält beispielsweise § 3 Abs. 9 S. 3 des Hessischen Schulgesetzes die Regelung, wonach in Schulgebäuden das Rauchen nicht gestattet ist. Einen Ordnungswidrigkeitstatbestand enthält dieses Gesetz nicht. Der vorgelegte Gesetzesentwurf erfasst nicht die öffentlichen Schulen bzw. Schulen in freier Trägerschaft, so dass ein Verstoß gegen das spezielle Rauchverbot des Hessischen Schulgesetzes keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Dies widerspricht der Intention des Nichtraucherschutzgesetzes. Der Gesetzgeber ist hier aufgefordert, bereits bestehende gesetzliche Regelungen entsprechend anzupassen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 spricht von „geeigneten Maßnahmen“. Diese Formulierung erscheint zu unbestimmt und ist damit aus rechtlicher Sicht bedenklich.

Abschließend muss festgestellt werden, dass der Gesetzesentwurf auch Begriffe verwendet, die konkreter gefasst werden sollten, um Auslegungsfragen vorzubeugen. Dies gilt vor allem für den Begriff der „Einrichtungen“ in den §§ 2, 3 und 4 und den Begriff der „Leitung“ in § 4 Nr. 1.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Jutta Ebeling
Bürgermeisterin

Linien- und Briefmarken
 Exp. -
 Amt



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4

Telefon : (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 14

65187 Wiesbaden



035600026981

vb.

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80

e-mail-Zentrale: info@hikt.de
e-mail-direkt: sperzel@hikt.de
www.HessischerLandkreistag.de

Datum: 30.05.2007
Az. : Sp/Ke/504.35

V 4 C Di-18h32.01.01
EUV

RW/16

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz, HessNRSG)

Ihr Schreiben vom 2. Mai 2007, Az.: V 4 C Di-18h32.01.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die uns eingeräumte Möglichkeit wahr und nehmen zu dem o. g. Gesetz-entwurf wie folgt Stellung:

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens wirksam zu schützen, halten wir grundsätzlich für richtig.

Nicht akzeptieren können wir allerdings, dass die Landkreise mit einer Geldbuße belangt werden sollen, wenn sie nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 entgegen ihrer Verpflichtung zur Durchsetzung des Rauchverbots nach § 4 keine geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Verstöße zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.

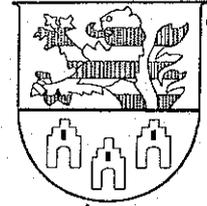
Im Übrigen behalten wir es uns vor, einen finanziellen Ausgleich zu verlangen, wenn den Landkreisen aus dieser gesetzlichen Neuregelung zusätzliche und nicht unerhebliche Kosten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rother
Geschäftsführender Direktor

V 4 C	
01 JUNI 2007	
Az.	H.P.

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



3

Eing: - 6. JUNI 2007
Anl. /

Hessischer Städte- und Gemeindebund - Postfach 1351-63163 Mühlheim/Main

Dezernat 1

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40

Referent(in) Frau Rauscher
Unser Zeichen 1-Rau./SI

65021 Wiesbaden

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 63

Ihr Zeichen V 4 C Di-18 h 32.01.01

Ihre Nachricht vom 02.05.2007

Datum 05.06.2007

*Zur Ableger
zum Vorzug
RU 12/6*

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSKG) hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Lautenschläger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Hessisches Sozialministerium Büro der Ministerin			
05. Juni 2007 S.G.			
Min	St.	MB	V

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf danken wir herzlich. Die Kürze der uns eingeräumten Frist zur Stellungnahme ist angesichts der hohen Bedeutung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen für jedes einzelne unserer Mitglieder besonders problematisch. Ausnahmsweise sind wir mit einer Verkürzung der Anhörungsfrist nach dem Hessischen Beteiligungsgesetz einverstanden.

Allgemeines

Der vorgelegte Entwurf wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Zunächst dürfen wir darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf sowie die dazu erfolgte Begründungen nicht stringent das angestrebte Ziel des Nichtrauchereschutzes verfolgen. Die einzelnen Widersprüche und Stringenzbrüche werden wir nachfolgend zu den einzelnen Punkten darstellen.

*voralb an
est. Vh V4C
6.6.1012 10/07*



§ 1 Rauchverbot

Wir halten es für ratsam halten, in § 1 eine Definition des Rauchens aufzunehmen, um Auslegungsprobleme zu begegnen. Hier kann die in der Begründung aufgeführte Definition verwendet werden, nach deren Inhalt Rauchen das Inhalieren aller Tabakprodukte, auch unter Verwendung von Hilfsmitteln, bedeutet. Wir gehen zudem davon aus, dass § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch die Feuerwehrhäuser als öffentliche Einrichtungen umfasst, obwohl diese in der Begründung nicht aufgeführt wurden.

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird explizit auf Sportanlagen Bezug genommen. Wir merken an, dass dies für Sportplätze im Freien keine Wirkung entfalten kann.

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 4 dürfte ebenfalls die Vermietung von Bürgerhäusern/ Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinden zu fassen sein. Sofern das Bürgerhaus/ Dorfgemeinschaftshaus für öffentliche Zwecke (Vorführungen, Ausstellungen etc.) genutzt wird, können wir die Intention des Gesetzgebers zur Unterbindung des Rauchens nachvollziehen. Allerdings sollte innerhalb von § 2 eine Ausnahme vom Rauchverbot für die Vermietung von Bürgerhäusern für private Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstagen etc.) aufgenommen werden, da es sich bereits als fraglich darstellt, ob aufgrund der Wahl der Lokalität eine Untersagung des Rauchens auf privaten Veranstaltungen möglich sein sollte. Durch die generelle Untersagung des Rauchens in Bürgerhäusern/ Dorfgemeinschaftshäusern muss mit einem Rückgang der Vermietung für private Veranstaltungen gerechnet werden, was einen erheblichen Gebührenaussfall für die Städte und Gemeinde bedeutet.

In § 1 Abs. 1 Nr. 9 wird auf Gaststätten i. S. d. § 1 Nr. 1 und 2 des Gaststättengesetzes verwiesen. Hier stellt sich die Frage, aus welchem Grund § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes nicht mit aufgenommen wurde, und damit Beherbergungsstätten von dem Rauchverbot prinzipiell (auch in der Lobby/Empfang) ausgenommen wären.

Darüber hinaus empfehlen wir zu § 1 Abs. 1 die ausdrückliche Aufnahme des Verbotes des Rauchens in Spielhallen und Spielbanken, da diese nicht immer unter die Definition der Gaststätte fallen.

Der Begründung zu § 1 ist zu entnehmen, dass Festzelte keine Gebäude sind und daher nicht unter das Rauchverbot fallen. Hier ist eine Inkonsequenz des Entwurfes festzustellen: Einerseits besteht in Festzelten grundsätzlich keine bessere Durchlüftung als in geschlossenen



Räumen mit einer funktionierenden Abluftanlage; zum anderen wird das Ziel des Schutzes der Nichtraucher innerhalb der Gastronomie hier umgangen. Auch die innerhalb der Gastronomie beschäftigten Servicekräfte haben in Festzelten mit einer erheblichen Nikotinbelastung zu rechnen. Des Weiteren ist zu befürchten, dass vermehrt Festzelte vor Gaststätten aufgestellt werden oder für Veranstaltungen wie Discopartys etc. verwendet werden. Hierbei würde es sich lediglich um eine Verlagerung der Problematik handeln, verbunden mit der Zunahme von Lärm im Außenbereich. Ebenfalls wird durch die Verlagerung die bereits angesprochene Befürchtung genährt, dass seitens der Städte und Gemeinden mit dem Rückgang von Vermietungen der Bürgerhäuser/ Dorfgemeinschaftshäuser für öffentliche Veranstaltungen wie Vereinsdiscopartys, Tanzabende etc. und dadurch mit einer erheblichen finanziellen Einbuße zu rechnen ist.

Des Weiteren ist ausweislich der Begründung zu § 1 Abs. 1 Nr. 9 das Rauchverbot in vereins-eigenen Räumen aufgehoben. Wir regen daher an, dass sich dies in analoger Anwendung auch auf Bürgerhäuser/ Dorfgemeinschaftshäuser erstreckt, da diese oft von Vereinen im Rahmen der Vereinstätigkeit angemietet werden.

Sofern ein Rauchverbot insbesondere auch zum Schutz der Arbeitnehmer getroffen wurde, müssten von Abs. 1 Nr. 1 auch Dienstfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge erfasst werden. Zwar handelt es sich bei Fahrzeugen aller Art nicht um bauliche Anlagen, dennoch ist darin ein umschlossener Raum zu sehen. Innerhalb von Dienstfahrzeugen, welche von einem angestellten Fahrer geführt werden oder sich in einem Fahrzeugpool befinden und von verschiedenen Personen genutzt werden, muss auch auf die Rauchbelastung der das Dienstfahrzeug nutzenden Personen Rücksicht genommen werden.

Auch sollte im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren über eine verbindliche Regelung des Nichtraucherschutzes innerhalb des Nahverkehrs nachgedacht werden.

§ 2 Ausnahmen vom Rauchverbot

Die bereits innerhalb der Begründung zu § 1 angesprochenen Nutzung von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Bürgerhäusern) zur Vermietung für Veranstaltungen Privater muss unseres Erachtens nach Aufnahme innerhalb des Ausnahmenkataloges finden.



In § 2 Abs. 4 sind Ausnahmen für Gaststätten geregelt. Hier ist ein erheblicher Widerspruch zu dem in der Begründung aufgeführten Schutz der Arbeitnehmer innerhalb der Gastronomie zu sehen. Sofern das Rauchen innerhalb abgeschlossener Nebenräume der Gaststätten als Ausnahme erlaubt wird, muss das beschäftigte Bedienungspersonal im Rahmen der Serviceleistungen die Räume betreten. Durch das Abtrennen des Nebenraumes als separaten Raucherraum ist davon auszugehen, dass -im Verhältnis zu den bereits früher vorherrschenden Arbeitsbedingungen- eine zusätzlich erhöhte Nikotinbelastung der Luft innerhalb dieses Raumes vorliegt. Insoweit ist durch die gestattete Ausnahme sogar von einer erhöhten Schädigungsgefahr des Personals auszugehen.

Die Zulassung von vollständig abgetrennten Nebenräumen zum Zweck des Rauchens innerhalb von Gaststätten stellt zudem eine Ungleichbehandlung zwischen den einzelnen Gaststätten dar, so dass der Gleichheitsgrundsatz verletzt sein könnte. Da es durchaus vorstellbar ist, dass Gaststätten, beispielsweise ECKKneipen, Gaststätten in historischen Gebäuden etc. keinerlei baulichen Änderungen vornehmen können, um einen abgetrennten Nebenraum zum Rauchen zu schaffen, ist hierin eine Ungleichbehandlung der betreffenden Gaststätte zu sehen, welche darüber einen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Berufsausübung darstellt.

§ 3 Hinweispflicht

Grundsätzlich haben wir diesbezüglich keine Bedenken, jedoch erscheint es sinnvoll, bezüglich des Hinweises eine Mindestvorgabe z. B. von Größe und Verwendung eines einheitlichen symbolischen Zeichens hinzuwirken. Dies soll der Vereinheitlichung und der Wiedererkennung dienen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Innerhalb des § 5 Abs. 3 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf den Gemeindevorstand übertragen. Hierbei handelt es sich nicht um den Bereich der Gefahrenabwehr, sondern das Einleiten und Betreiben von Bußgeldverfahren. Dies stellt eine neue Aufgabe des Gemeindevorstandes dar. Aus diesem Grund sind zur



Abdeckung des Kostenaufwandes der Gemeinde originäre Landesmittel zur Verfügung zu stellen. Da wegen der Höhe der veranschlagten Bußgelder davon auszugehen ist, dass diese im gerichtlichen Verfahren begetrieben werden müssen, stehen diese auch nicht den Städten und Gemeinden, sondern dem Land zur Verfügung.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Hessische Polizei mit einer Mehrbelastung der Bediensteten zur Durchführung des Gesetzes rechnen muss. Verstöße gegen das geltende Rauchverbot werden vorwiegend zu Abend- und Nachtzeiten erfolgen und somit nächtliche Anrufe, Anzeigen und Kontrollen seitens der Hessischen Vollzugspolizei zu bewältigen seien, da die Bediensteten der Gemeinde in der Regel zu Abend- und Nachtzeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht im Dienst sind.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass innerhalb der Begründung keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die einzelnen, durch das Gesetz betroffenen Personenkreise, erfolgt ist und dies seitens des Landes noch zu erfolgen hat.

Fazit

Am stringentesten wäre es im Rahmen des Nichtraucherschutzes, das Rauchen uneingeschränkt und ohne Ausnahmen, wie getrennten Räumen oder Festzelte, zu verbieten. Dies würde zum einen den Schutz der in der Gastronomie beschäftigten Arbeitnehmer garantieren, zum anderen würde die Ungleichbehandlung zwischen den Gaststätten selbst und den öffentlichen Gesellschaftshäusern entgegen gewirkt. Nur so wären zu befürchtende finanzielle Einbußen bei nicht unter die Ausnahme fallenden Betreibern gewährleistet, da die Voraussetzungen für alle die Gleichen sind.

Als weitere Möglichkeit, welche jedoch dem Nichtraucherschutz bereits entgegensteuert, wäre über die unbedingt erforderliche Zulassung von weiteren Ausnahmen, sowohl im Bereich der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bürgerhäuser/ Dorfgemeinschaftshäuser, als auch für so genannte Eckkneipen etc. nachzudenken.



Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen im anstehenden Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Christian Schelzke'.

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor

4

Hessisches Sozialministerium
Eing.: - 5. Juni 2007

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bezirk Hessen-Thüringen

DGB Hessen-Thüringen, Wilh.-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt/M.

Wilhelm-Leuschner-Str. 69 - 77
60329 Frankfurt/Main

Hessisches Sozialministerium
Dr. Angela Wirtz
Postfach 3140
65021 Wiesbaden



Telefon: 0 69 -27 30 05-0
Telefax: 0 69 -27 30 05 -45
e-mail: angelika.beier@dgb.de

Telefon-Durchwahl
069 -27 30 05-32

www.hessen.dgb.de

Vorab per e-mail

U. T. D. ...

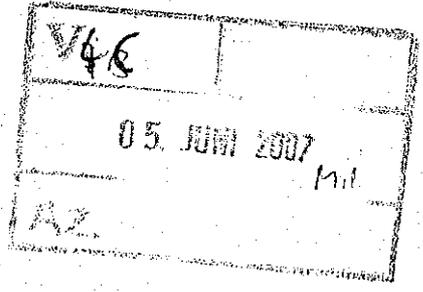
Abteilung
Sozialpolitik

Unsere Zeichen
ab/el

Datum *04.06.2007*
04.06.2007

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den
Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz - HessNRSG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,



der DGB Hessen setzt sich für einen umfassenden Nichtraucher-
schutz ein und begrüßt die Initiativen der Fraktionen von SPD und
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sowie nun auch der Hessischen
Landesregierung, den Schutz vor Passivrauchen gesetzlich zu regeln.

Aus gesundheitlichen Gründen hält der DGB Hessen einen effektiven
Nichtraucherschutz unter Einbeziehung der gesamten Gastronomie
für unerlässlich. Dieser ist bundeseinheitlich gesetzlich zu regeln, eine
Aufsplitterung des Nichtrauchererschützes auf Länderebene lehnt der
DGB ab.

In der Anhörung zum SPD-Gesetzesentwurf hatte sich der DGB Hessen
dafür ausgesprochen, die Ergebnisse des sog. Nichtraucher Gipfels
der Gesundheitsminister am 23.02.2007 abzuwarten, bevor auf
Landesebene gesetzliche Regelungen getroffen werden.

Leider ist die erhoffte Einheitlichkeit nicht erzielt worden, einige
Bundesländer wollen Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Zu
befürchten ist ein „Flickenteppich“ im Bereich der Gastronomie.

Der DGB bestärkt die Landesregierung in ihrem Vorhaben, ein
weitreichendes Rauchverbot auch in Gaststätten, Restaurants, Bars
und Diskotheken zu erlassen.



SEB AG Frankfurt
(BLZ 500 101 11)
Konto 1000 233 700

Sie erreichen uns ab Hbf Frankfurt zu Fuß (ca. 10 Minuten)
Richtung Baseler Platz, dort in die Wilhelm-Leuschner-Str.
einbiegen

Ein optimaler Schutz von Gästen sowie Beschäftigten in Gastronomiebetrieben ist allerdings nur durch ein generelles Rauchverbot zu erreichen.

Die Möglichkeit, in Gaststätten abgetrennte Raucherstuben einzurichten, wird dem Anliegen eines umfassenden Schutzes vor den Gefahren des Passivrauchens nicht gerecht. Bedienungspersonal, Reinigungskräfte sowie Nichtraucher, die sich in einer Gruppe von Rauchern befinden, wären weiterhin dem schädlichen Tabakrauch ausgesetzt. Eine Abtrennung durch Türen wäre in keinem Fall ausreichend, es müsste in diesem Fall zumindest eine eigene Be- und Entlüftung vorgeschrieben sein.

Der DGB verweist auf die Forderung des EU-Gesundheitskommissars Markos Kyprianou nach einem totalen Rauchverbot ohne Ausnahmen. Diese Lösung biete den effektivsten Gesundheitsschutz, habe die meisten Anhänger und sei am einfachsten durchzusetzen.

Wie Umfragen und auch die große Anzahl der Petitionen zeigen, besteht in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz für ein Rauchverbot. Erfahrungen aus Ländern, in denen ein Rauchverbot existiert, sind positiv und widerlegen die Befürchtung, dass die Umsätze in der Gastronomie sinken würden.

In der Gesetzesbegründung wird anerkannt, dass es keinen wirksamen technischen Nichtraucherschutz gibt. Unverständlich erscheint daher die vorgesehene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Rauchverbot zu ermöglichen.

Darüber hinaus fordert der DGB, Maßnahmen der Tabakprävention und Raucherentwöhnung zu stärken und zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Angelika Beier

Die Beschäftigten in der Gastronomie müssen jedoch auch in den Raucherzimmern die Gäste bedienen und werden so weiterhin dem Rauch ausgesetzt. Gerade im Gaststättengewerbe sind die Beschäftigten viel stärker den Schadstoffen des Tabakrauchs ausgesetzt und benötigen daher ein konsequentes Rauchverbot.

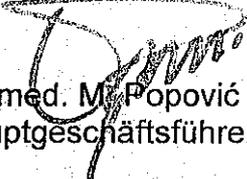
Der Vergleich zu anderen europäischen Ländern, wie zum Beispiel Italien, zeigt, dass das totale Rauchverbot in Gaststätten seine Akzeptanz bei den Bürgern gefunden hat. Daher kann die Landesärztekammer Hessen der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 4 HessNRSG nicht zustimmen.

Auch die Öffnungsklausel in § 2 Abs. 5 HessNRSG erscheint problematisch. Diese Klausel verleiht dem zuständigen Minister bzw. der zuständigen Ministerin für die öffentliche Gesundheitsfürsorge die Möglichkeit, im Wege einer Rechtsverordnung flexibel auf den Passivraucherschutz zu reagieren. Dies kann bedeuten, dass durch eine solche Rechtsverordnung gegebenenfalls weitere Ausnahmen geschaffen werden können.

Bitte ermöglichen Sie uns über unsere Stellungnahme von heute hinaus eine Einbeziehung in die aktuellen weiteren Entwicklungen dieses Gesetzes.

Gerne stehe ich Ihnen hierfür und für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. med. M. Popović
Hauptgeschäftsführer

Hessisches Sozialministerium
Eing.: 21. MAI 2007
Anl. 1

V38
21. MAI 2007
Az.

Kassenärztliche
Vereinigung
Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



6

KV Hessen • Landesstelle • Postfach 15 02 04 • 60062 Frankfurt/Main

Hessische Sozialministerium
Frau Dr. Angela Wirtz
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden



035600026570

Ru

Landesstelle
Vorstandsreferat

Georg-Voigt-Straße 15 • 60325 Frankfurt
Postfach 15 02 04 • 60062 Frankfurt
Internet: www.kvhessen.de

Ansprechpartnerin: Tanja Schneider
Tel.: 069 79502-519 • Fax: 069 79502-556
E-Mail: Tanja.Schneider@kvhessen.de

Ihr Zeichen: V 4 C Di - 18 h 32.01.01
Ihre Nachricht vom: 2. Mai 2007
Unsere Zeichen: HH/Schn

15. Mai 2007

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)**

Sehr geehrte Frau Wirtz,

Herr Dr. Zimmermann hat mich gebeten, Ihnen beiliegende Stellungnahme der KV Hessen zum Entwurf für ein Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz zuzuleiten. Unser Statement entspricht einer bereits früher eingereichten Stellungnahme der KV Hessen im Rahmen einer Anhörung im Hessischen Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Harald Herholz, MPH
Persönlicher Referent des Vorstandes

Anlage

el. RS am 31.5.
Es ist als fundierte
Zurückweisung zu werten!

Ru 31/5

F. Wirtz!



Landesstelle

Stellungnahme der KV Hessen zum Entwurf für ein Hessisches Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG)

27
die Kassenärztliche Vereinigung Hessen begrüßt uneingeschränkt den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag für ein Hessisches Gesetz zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Gesundheitschutzgesetz).

Die Problemstellung dürfte angesichts der erdrückenden Fakten unbestritten sein.

Auch bei der Lösung des Problems gibt es hinsichtlich der Instrumente kaum Divergenzen, lediglich die Intensität der Anwendung der Schutzmaßnahmen wird teilweise noch unterschiedlich bewertet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen fordert ein Rauchverbot in sämtlichen öffentlichen Gebäuden, die von Landesbehörden genutzt werden. Gleiches gilt für alle Dienststellen und Einrichtungen der Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften in Hessen.

Zudem wird ein Rauchverbot in jeglichen öffentlich zugänglichen Gebäuden in Hessen gefordert.

Ein generelles Rauchverbot ist nicht nur in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten sowie in anderen Einrichtungen zur Kinderbetreuung zu fordern, sondern auch auf öffentlichen Spielplätzen.

Neben Krankenhäusern, Krankenanstalten, Einrichtung der stationären Rehabilitation, Pflegeeinrichtungen und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Altenpflege und Einrichtung für Behinderte ist ein generelles Rauchverbot im Hotel und Gaststättengewerbe einzuführen.

Ferner ist ein allgemeines Rauchverbot an Arbeitsplätzen einzuführen.

Sportstätten und andere vergleichbare Orte des öffentlichen Lebens sollen ebenfalls einem generellen Rauchverbot unterliegen.

Schließlich gilt ein generelles Rauchverbot in Einrichtungen und Beförderungsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen.

Begründung:

Die KV Hessen sieht den Nichtraucherschutz als gesundheitspolitisches und gesellschaftspolitisches Thema erster Priorität an.

Der Zigarettenkonsum stellt in Deutschland das bedeutendste einzelne Gesundheitsrisiko für Atemwegs-, Herz- und Kreislauf- sowie Krebserkrankungen dar. Die medizinische Evidenz ist erdrückend. Nach den neuesten, sehr zurückhaltenden Schätzungen des deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg sterben über 3.000 Menschen pro Jahr an den Folgen des Passivrauchens. Diese Zahl übersteigt zahlreiche Mortalitätsursachen in Deutschland.

Frankfurt, 15. Mai 2007

F

HKG

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.

Hessischer Sozialministerium
Abt. V
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Eing: 10. MAI 2007
Anl. /

V

Frankfurter Straße 10-14
65760 Eschborn
Telefon (0 61 96) 40 99 50
Telefax (0 61 96) 40 99 99
eMail: mail@hkg-online.de

V U D l l e n d e r g e z w V



V4C
10. MAI 2007
AZ.

RW
M15

G:\2007\17\kb0508a.doc
Unser Zeichen:
I-21.3 (Hess. Nichtraucherschutzgesetz)
Klaus Brameyer
☎ 40 99 59
8. Mai 2007

Ihr Zeichen: V 4 C Di - 18 h 32.01.01

Regierungsanhörung zum Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir uns auf die Regelungen beschränken, die einen Bezug zum Krankenhaus haben.

Die Begründung zum Gesetzentwurf führt deutlich vor Augen, dass aktueller Handlungsbedarf besteht. Wir sehen Ihren Entwurf in vollem Einklang mit den Bemühungen der Europäischen Kommission für ein rauchfreies Europa. In den meisten Ländern der Europäischen Union bestehen bereits Rauchverbote oder -beschränkungen für öffentliche Einrichtungen wie Krankenhäuser.

Die Hessische Krankenhausgesellschaft unterstützt gesetzgeberische Bemühungen zur Eindämmung des Tabakkonsums. Die rechtliche Möglichkeit, in Einrichtungen des Gesundheitswesens rauchen zu können, widerspricht den Zielen dieser Einrichtungen, nämlich die Gesundheit zu fördern. Die Hessische Krankenhausgesellschaft würde es begrüßen, wenn der

Hessische Landtag den vorgelegten Entwurf des Gesundheitsschutzgesetzes mit einer großen Mehrheit seiner Abgeordneten beschließen würde.

Wir regen allerdings an, in § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch ambulante Einrichtungen des Gesundheitswesens mit aufzunehmen. Es wäre nicht verständlich, wenn ambulante Patienten in Krankenhäusern nicht rauchen dürften, dafür aber in Warteräumen von z. B. Arztpraxen oder sonstigen nicht der stationären Behandlung dienenden Therapieeinrichtungen.

Weiterhin wäre zu überlegen, ob reine Verwaltungsgebäude von Krankenhäusern ohne jeglichen Publikumsverkehr vom gesetzlich angeordneten Rauchverbot auszunehmen wäre. Hier sollte ein Krankenhausbetreiber allein gestützt auf arbeitsrechtliche Vorschriften handeln können, so wie es auch andere Arbeitgeber zum Schutz ihrer Mitarbeiter vor den Gefahren des Passivrauchens tun.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Brameyer



Deutsche
Rentenversicherung

Hessen



DER GESCHÄFTSFÜHRER Hessisches Sozialministerium
Eing.: 23. MAI 2007
Anl. /

V 4 C Di 23/5



035600026677

Ru

An das Hessische Sozialministerium
Frau Dr. Angela Wirtz
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-1007
Telefax 069 6052-1011

V 4 K-Dillenberg zu V.

20 23/5

14. Mai 2007
Frankfurt am Main

Unser Zeichen
24 610-07 DK

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)

Hier: Regierungsanhörung, Ihr Schreiben vom 02. Mai 2007
Ihr Az.: V 4 C Di - 18 h 32.01.01

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

zu dem uns übersandten Gesetzesentwurf nehmen wir nachstehend wie folgt Stellung:

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen als Trägerin der gesetzlichen Rentenversicherung in Lande Hessen begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, den Schutz von Nichtrauchern in der Öffentlichkeit zu verbessern. Die Folgen des Tabakkonsums und der Nikotinabhängigkeit belasten auch die Kassen der Rentenversicherung durch erforderlich werdende Maßnahmen der Rehabilitation und / oder der Zahlung von Erwerbsminderungsrenten. Darüber hinaus bildet das Gesetz aber auch einen Beitrag zum Abbau von durch den Tabakkonsum am Arbeitsplatz hervorgerufenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Insofern ist es ebenfalls zu begrüßen, dass sich der Nichtraucherchutz gezielt auch auf den Arbeitsplatz im Bereich des öffentlichen Diensten in Hessen erstreckt.

Mit freundlichen Grüßen

Karlheinz Reichert
Erster Direktor



035600026205

Hessisches Sozialministerium

Eing: - 9. MAI 2007

Anl. ✓

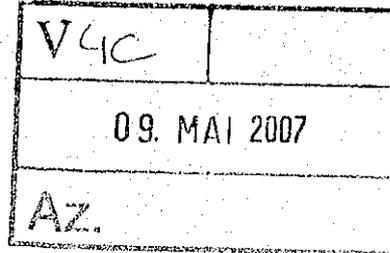


Hessischer
Heilbäderverband

HHV Postfach 1941 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

Hessisches Sozialministerium
Frau Almut Dillenberger
Postfach 31 40

65021 Wiesbaden



Geschäftsstelle:

Geschäftsführerin: Almut Boller
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (0 61 72) 999 4130
Telefax: (0 61 72) 999 9807

info@hessische-heilbaeder.de
www.hessische-heilbaeder.de

Taunus Sparkasse

BLZ: 512 500 00 Konto: 130 828 80

8. Mai 2007

Vorsitzender:

Bürgermeister Ronald Gundlach
Stadt Bad Sooden-Allendorf
Marktplatz 8
37242 Bad Sooden-Allendorf
Telefon: (0 56 52) 95 85 10
Telefax: (0 56 52) 95 85 19

r.gundlach@bad-sooden-allendorf.de
www.bad-sooden-allendorf.de

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren
des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)
Regierungsanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen in obiger Angelegenheit.

Unser Verband begrüßt den Entwurf und schließt sich in vollem Umfang an.

In der Hoffnung, dass die Umsetzung termingerecht erfolgt, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Almut Boller
Geschäftsführerin

Hessisches Sozialministerium
Eing: 18. MAI 2007
Anl. /



Landessportbund
Hessen e.V.

lsb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt/Main

Hessisches Sozialministerium
Almut Dillenberger
Dostojewskistraße 45
65187 Wiesbaden

V4C	
18. MAI 2007	dg
Az.	

Ralf Koch
Geschäftsführung

Fon 069 6789-296
Fax 069 6789-109

rkoch@lsbh.de

15. Mai 2007
I/RK

Almut Dillenberger zur V

RW 18/5

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Entwurfes für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens und teilen Ihnen mit, dass der Landessportbundes Hessen e. V. keine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf hat und die Initiative zum Schutz der Gesundheit begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Koch
Hauptgeschäftsführer



HDF
KINO e.V.

*E + N. Dillebejo
zu V*

HDF KINO e.V. • Große Präsidentenstraße 9 • 10178 Berlin

Hessisches Sozialministerium
Gesundheitsministerin
Frau Silke Lautenschläger
Postfach 31 40

65021 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
- Büro der Ministerin -

8. Juni 2007

Min	StS	ME
-----	-----	----

*EW
M/G*

Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin

Telefon: 030 - 23 00 40 41
Telefax: 030 - 23 00 40 26

E-Mail: info@hdf-kino.de
Internet: www.hdf-kino.de

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Thomas Negele

Stellvertreter:
Dr. Andreas Kramer

*68/16
AE #*

Berlin, 30. Mai 2007/II/bue

*5.0 vorab an V4C
ok. 11.6.
W4*

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit / Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Gesundheitsministerin Lautenschläger,

HDF KINO e.V. vertritt als Hauptverband die Interessen der deutschen Filmtheaterbetreiber. Der gesundheitliche Schutz der Kinobesucher besitzt für die Kinos oberste Priorität.

Im Lauf der letzten Jahrzehnte haben sich vereinzelt Kinos zum Betriebstyp Raucherokino entwickelt. Diese Häuser werden fast ausschließlich und gezielt von Rauchern aufgesucht, die eine Filmunterbrechung als Raucherpause ablehnen und für die das Rauchen und Filmschauen gemeinsam ein Freizeiterlebnis darstellen.

Durch die ins Auge gefassten Regelungen zum Raucherschutz droht dem Betriebstyp Raucherokino die Entziehung der Existenzgrundlage.

Nach Aussage der Filmförderungsanstalt Berlin würde dies in Hessen 14 Leinwände (7,0% des Bestands in Hessen) betreffen. Damit wäre sowohl ein Verlust von Arbeitsplätzen als auch eine Beschneidung von kulturellen Freizeitbereichen für Raucher verbunden. Dies wollen wir verhindern.

Angesichts der zunehmend konzentrierten Räumlichkeiten, in denen geraucht werden darf, könnte der Betriebstyp Raucherokino als Raucherraum außerhalb der im Gesetzentwurf beschriebenen Lokalitäten ein für Raucher willkommener Ort sein.

.../2

LandesBank Berlin
BLZ 100 500 00
Kto.-Nr. 4133 357 073

AG Berlin-Charlottenburg
VR 18557 NZ
Steuernummer: 27/620/55163
UST-ID: DE 113822066

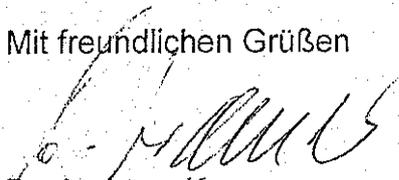
Wir bitten Sie zu prüfen, inwieweit

- a. die derzeit als Betriebstyp Raucherkinos in Hessen bestehenden Leinwände in den Regelungen eine Ausnahme erfahren können und ob
- b. in Filmtheatern mit mehreren Leinwänden grundsätzlich ein Saal (z.B. mit der geringsten Sitzplatzzahl) als Raucherkinos einer Ausnahmeregelung unterworfen werden kann.

Sollten genannte Punkte gegeben sein, bliebe einerseits eine Rauchernische im filmkulturellen Freizeitbereich erhalten, andererseits würde die Existenz der bisher als Betriebstyp Raucherkinos existierenden Betriebe gesichert.

Ich bitte um Ihre zeitnahe Stellungnahme, damit wir die hessischen Kinokollegen unterrichten können.

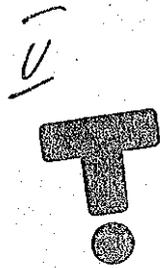
Mit freundlichen Grüßen


Dr. Andreas Kramer

Hessisches Sozialministerium
Eing: - 6. JUNI 2007
Anl. /



AD



Deutscher Bühnenverein
Bundesverband der Theater und Orchester

Der Vorstand

Deutscher Bühnenverein e.V. · Postfach 29 01 53 · 50523 Köln

Hessisches Sozialministerium
Frau Dr. Angela Wirtz
Postfach 31 40

65021 Wiesbaden

V 4 C
06. JUNI 2007

4. Juni 2007
AZ.: 80.30/Gu
Bei Antwort bitte angeben
Durchwahl: -13

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, Hess NRSG)

Ihr Zeichen: V 4 C Di - 18 h 32.01.01

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

in der oben genannten Angelegenheit danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. Mai 2007, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Entwurf des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nutze ich gerne wie folgt:

I.

Der Bühnenverein vertritt nahezu alle öffentlich getragenen Theater, also Stadttheater, Staatstheater und Landesbühnen. Hinzu kommen über 60 Privattheater und fast 100 Orchester, die nicht nur die Opern bespielen, sondern in zahlreichen Konzertsälen dieses Landes Konzerte veranstalten. Im Zusammenhang mit einem möglichen Nichtrauchererschutzgesetz, welches auch der Bühnenverein grundsätzlich unterstützt, gibt es drei Problemfelder, die aus unserer Sicht zu berücksichtigen sind.

1. Zunächst gibt es zahlreiche Theaterstücke, deren vom Autor verfasste Regieanweisungen ausdrücklich das Rauchen auf der Bühne vorsehen. Dabei kommt dem Rauchen sehr häufig eine aus der Entstehungszeit des Stückes sich ergebende unterschiedliche Bedeutung zu. Das Anzünden einer Zigarette durch eine Frau in einem Stück der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde oft als ein Ausdruck der Emanzipation benutzt. Das Anzünden einer Zigarette ist aber auch Zeichen für Gleichgültigkeit oder Nervosität. Zudem gibt es aktuelle Theaterstücke, die sich mit der öffentlichen Debatte über das Rauchen befassen. Dabei geht es nicht zuletzt um das Rauchen als Zeichen der Selbstvernichtung, etwa in dem Stück „Ambrosia“ von Roland Schimmelpfennig, in dem die erste Regieanweisung des Autors lautet: „Während des Stückes wird fortwährend getrunken und geraucht“. Selbst wenn ein Stück solche Regieanweisungen nicht enthält, entscheiden sich viele Regisseure im Rahmen ihrer Regie dazu, einen Schauspieler oder eine Schauspielerin in einer Szene eine Zigarette rauchen zu lassen, um damit eine bestimmte innere Verfassung des Protagonisten zum Ausdruck zu bringen. Alle diese Vorgänge sind von der durch Artikel 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerten Kunstfreiheit geschützt. Angesichts dessen muss sich auch der hessische Gesetzgeber die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Gesundheitsschutz des Publikums auf

der einen Seite und der Realisierung der Kunstfreiheit auf der anderen Seite und damit nach der Konkurrenz von Grundrechtspositionen (Praktische Konkordanz) stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung beim Rauchen auf der Bühne häufig sehr gering ist, weil der Bühnen- und Zuschauerraum sehr groß ist, eine gewisse Entfernung zwischen Bühne und Publikum besteht und in den meisten Fällen kein dauerhaftes Rauchen auf der Bühne stattfindet. Hinzukommt, dass sich viele Schauspieler entscheiden, keine Tabak-, sondern Kräutergigaretten zu rauchen. Durch diese Umstände wird dem Gesundheitsschutz des Publikums also ausreichend Rechnung getragen. Insofern taucht die Frage auf, ob ein Nichtraucherschutzgesetz nicht eine Regel enthalten muss, der entsprechend den Theatern das Rauchen auf der Bühne erlaubt wird, sofern sich dies aus dem Stück selbst oder der Regie ergibt.

2. Darüber hinaus gibt es unter den ein Theater oder ein Konzert besuchenden Zuschauern nach wie vor zahlreiche Raucher. Natürlich haben wir ein Interesse daran, diese Zuschauer nicht zu verlieren. Daraus kann sicherlich nicht die Forderung abgeleitet werden, in Theatern und Konzertsälen trotz ihrer Eigenschaft als öffentliche Gebäude grundsätzlich das Rauchen zu erlauben. Viele Theater und Konzertsäle verfügen jedoch über räumliche Bedingungen, die es erlauben, abgeschlossene Raucherfoyers einzurichten. Eine ganze Reihe von Betrieben hat dies bereits vollzogen. Diese Raucherfoyers zu schließen, ist angesichts der im Entwurf in § 2 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahme für Gaststätten nicht geboten. Dies gilt umso mehr, wenn in den Raucherfoyers keine gastronomischen Angebote vorgehalten werden, so dass sich während der Pause oder vor der Aufführung in der Regel keine Mitarbeiter des Theaters oder des Konzertsäls in dem Raucherfoyer aufhalten müssen.
3. Außerdem gibt es im Theater- und Musikbereich nach wie vor zahlreiche Mitarbeiter, die rauchen. Dies hat viele der Betriebe veranlasst, kein generelles Rauchverbot auszusprechen. Erlaubt ist also etwa das Rauchen in den Büros. Darüber hinaus gibt es Raucherräume, in die sich die Mitarbeiter zurückziehen können. Auch in den Kantinen findet häufig eine Aufteilung zwischen Nichtraucher- und Raucherräumen statt. Hier haben die Theater und Konzertsäle ein Interesse daran, nicht anders behandelt zu werden als alle Privatunternehmen, für die der Entwurf des Nichtraucherschutzgesetzes ebenfalls keine Verbote vorsieht. Dies gilt erst recht angesichts der Tatsache, dass eine Unterscheidung zwischen Privattheatern und öffentlichen getragenen Theatern keinen Sinn macht.

Für eine solche Lösung spricht insbesondere das am 25. Mai durch den Bundestag beschlossene Gesetz zum Nichtraucherschutz, welches § 5 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung durch Anfügung des folgenden Satzes ändert: „Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.“ Der Bundesgesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass insbesondere auch ein auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot eine geeignete Maßnahme i. S. d. § 5 Abs. 1 ArbStättV ist.

II.

Mit Rücksicht auf die oben gemachten Ausführungen schlagen wir folgende Änderungen des Entwurfs eines Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vor:

- 1) § 1 Nr. 4 sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„Theatern, Museen, Kinos, Konzertsälen sowie sonstigen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit die Räumlichkeiten für das Publikum bestimmt sind.“

Durch diese Änderung wird im Sinne der oben gemachten Ausführungen eine bessere Abgrenzung zwischen den Zuschauerräumen und dem Foyer einerseits und den Arbeits- und Aufenthaltsräumen des Personals andererseits erreicht.

- 2) In § 2 Nr. 1 sollte die Aufzählung „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 8“ ergänzt werden durch die Aufnahme der u. a. die Theater und Orchester betreffenden Nr. 4 und lauten:
„nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8“.

Durch eine entsprechende Erweiterung dieser Vorschrift könnte das oben beschriebene Problem der Raucherfoyers gelöst werden.

- 3) Darüber hinaus sollte in § 2 nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt werden. Der neue Absatz 4 müsste folgenden Wortlaut erhalten:

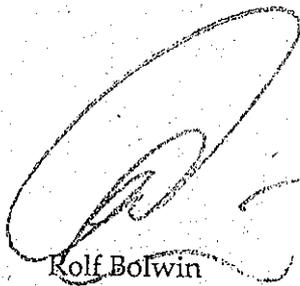
„(4) In Theatern kann im Rahmen einer Aufführung aufgrund der Regieanweisung eines Urhebers oder aufgrund der Regieentscheidung eines Regisseurs das Rauchen auf der Bühne durch die Theaterleitung zugelassen werden.“

Diese Vorschrift dient dem oben dargelegten Schutz der Rechte des Autors und des Regisseurs aus Artikel 5 Grundgesetz, respektiert aber durch die Begrenzung auf die Aufführung auch die Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Absätze 4 und 5 würden dann Absätze 5 und 6.

- 4) Darüber hinaus geben wir zu bedenken, ob im jetzigen Absatz 5 nicht der Zusatz „durch technische Vorkehrungen“ gestrichen werden sollte. Schließlich sind auch andere Maßnahmen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, denkbar. Dazu gehört beispielsweise eine große Entfernung in großen Räumen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Bolwin
Geschäftsführender Direktor

13

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT
GIESSEN

Hessisches Sozialministerium
Eing: 11. JUNI 2007
Anl. /

PRÄSIDENT

Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen

Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden



035600027253

Lo

Dezernat B -

Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit
und Angelegenheiten der Studierenden

Sachbearbeitung: Susanne Kraus

Ludwigstr. 23

35390 Gießen

Telefon: 06 41 / 99 - 1 22 00 / 1 22 01

Fax: / 99 - 1 22 09

E-Mail: Susanne.Kraus@admin.uni-giessen.de

Az.: B 1 - 32/06 Kr/har

1. Juni 2007

V 4c
11 JUNI 2007
Az.

V. F. Di. Lu. 10. 10. 2007

400 Jahre
UNIVERSITÄT GIESSEN
1607-2007

RW
M/G

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)**

Erlass vom 2. Mai 2007, Az. V 4 C Di - 18 h 32.01.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Erlass nehme ich gerne wie folgt Stellung:

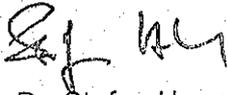
Der Gesetzentwurf ist im Hinblick auf den Nichtrauchererschutz sehr zu begrüßen.

Als Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots sollen ausweislich der Begründung zu § 4 der nochmalige Hinweis auf das Rauchverbot sowie die Ausübung des Hausrechts in Betracht kommen. Dagegen soll ein Verstoß gegen die Hinweispflicht nach § 3 gerade keine Ordnungswidrigkeit darstellen (vgl. Begründung zu § 5 Absatz 1). Dies erscheint nur schwer nachvollziehbar. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird daher dringend empfohlen, § 5 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. entgegen seiner Verpflichtung zum Hinweis nach § 3 und zur Durchsetzung des Rauchverbots nach § 4 verstößt, indem er von seinem Hausrecht keinen Gebrauch macht, um Verstöße zu unterbinden und weitere Verstöße zu verhindern.“

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die erforderliche Einrichtung von Außenaschenbechern zur Vermeidung zusätzlicher Reinigungskosten seitens der Justus-Liebig-Universität mit zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 45.000 Euro zu rechnen ist.

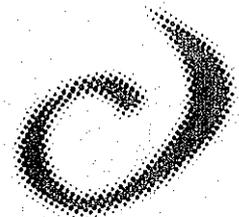
Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stefan Hormuth

14

Hessisches Sozialministerium
Eing.: - 4. Juni 2007
Anl. /



HfMDK, Eschersheimer Landstraße 29-39, 60322 Frankfurt am Main

Hessisches Sozialministerium
Frau Almut Dillenberger
Postfach 31 40
65201 Wiesbaden



035600027026

Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Der Präsident
Thomas Rietschel
Telefon +49 (0)69 154 007 311
Telefax +49 (0)69 154 007 310
Thomas.Rietschel@hfmdk-frankfurt.de

Frankfurt am Main, den 31. Mai 2007
Az: TR/CH

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtraucherchutzgesetz, HessNRSG)
Regierungsanhörung

Sehr geehrte Frau Dillenberger,

die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst begrüßt den Gesetzentwurf zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. In sämtlichen Räumen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst herrscht mittlerweile vollständiges Rauchverbot.

Mit freundlichen Grüßen

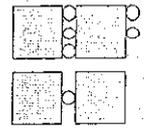
Thomas Rietschel
Thomas Rietschel

V4c
04. JUNI 2007
Az.

15

Hessisches Sozialministerium
Eing: 18. MAI 2007
Anl. /

**Evangelische
Fachhochschule
Darmstadt**
staatlich anerkannt



Evangelische Fachhochschule Darmstadt
Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt

V4 Fr. Dilleberg
ZUV. RU 22/5
Dkt-V

Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Kirchliche Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Die Präsidentin

Telefon: 06151-8798-11
Zentrale: 06151-87 98 - 0
Telefax: 06151-87 98 - 58
email: praesidialamt@efh-darmstadt.de
www.efh-darmstadt.de

I	Ref. I 2 D
18. MAI 2007	
Az.	
Anl.	

15.05.2007
Fe/Wei

deben 1. v.
22/5

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)
Ihr Schreiben vom 02.05.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich einer brandschutztechnischen Sanierung wurden flächendeckend Rauchmelder installiert.

In unseren Gebäuden darf deshalb nicht mehr geraucht werden, ein entsprechendes Gesetz ist überflüssig.

Mit freundlichen Grüßen

Köhler-Offierski
Prof. Dr. A. Köhler-Offierski

V4c	
22. MAI 2007	
Az.	

Hessisches Sozialministerium
Eing.: 21. MAI 2007
Anl. /

16

Europa Fachhochschule Fresenius · Limburger Straße 2 · D-65510 Idstein

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40

65201 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium - Büro der Ministerin -		
21. Mai 2007		
Min	Sys	MP

A
 22.5
 21.5
 v. Fr. D. Kleiber
 zw.

Der Präsident

Fon +49 (0)61 26. 93 52 - 14
 Fax +49 (0)61 26. 93 52 - 45
 baehr@fh-fresenius.de

Idstein, 15.05.2007

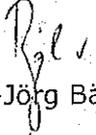
Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz

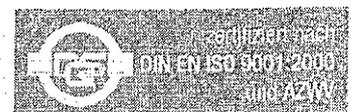
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

Die Europa Fachhochschule Fresenius begrüßt Ihre Initiative ausdrücklich. Unser Hochschulgebäude ist seit jeher rauchfrei: in allen Räumen gilt Rauchverbot.

Mit freundlichen Grüßen


 Hans-Jörg Bähr
 Präsident



17

Dillenberger, Almut (HSM)

Von: Scheithauer, Michael [Michael.Scheithauer@ebs.edu]
Gesendet: Donnerstag, 10. Mai 2007 16:16
An: Dillenberger, Almut (HSM)
Cc: Adler, Peter
Betreff: Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Sehr geehrte Frau Dillenberger,

vielen Dank für die Übersendung Ihres o.g. Gesetzesentwurfes.

Unsere Hochschule unterstützt den Gesetzesentwurf vollumfassend. Wir sind derzeit mit der Erstellung einer Hausordnung befasst, welche ein weitreichendes Rauchverbot in unseren Räumen vorsieht. Rauchen wird regelmäßig in einem Cafeteriaraum und ansonsten nur in den Aussenbereichen gestattet sein. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen von dieser Regelung beantragt werden.

Das Inkrafttreten der Hausordnung ist für den 15. Mai 2007 vorgesehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Beste Grüße aus dem Rheingau

Michael Scheithauer
Verwaltungsdirektor
Director Internal Services

EUROPEAN BUSINESS SCHOOL (EBS)
International University Schloss Reichartshausen
65375 Oestrich-Winkel
GERMANY

Tel: +49 (0) 6723 / 69 114
Fax: +49 (0) 6723 / 69 142
michael.scheithauer@ebs.edu
www.ebs.edu

EBS European Business School gemeinnützige GmbH Amtsgericht Wiesbaden HRB 19951
Umsatzsteuer-ID DE 113891213

Geschäftsführung: Prof. Dr. Christopher Jahns, Rektor und Vorsitzender; Dr. Peter
Adler, Kanzler
Verwaltungsrat: Dr. Hellmut K. Albrecht, Vorsitzender

Hessisches Sozialministerium
Eing.: - 1. JUNI 2007
Anl. ✓

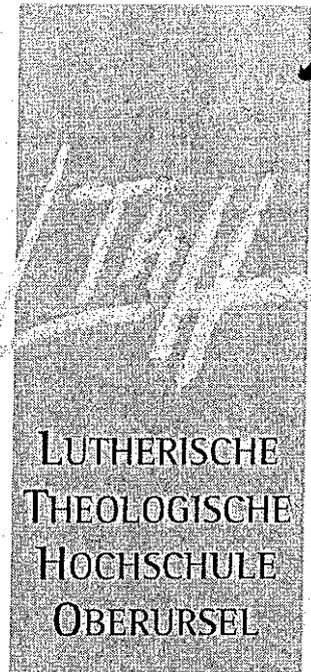
18

Luth. Theol. Hochschule Oberursel · Altkönigstr. 150 61440 Oberursel

Hessisches Sozialministerium
Postfach 3140
65021 Wiesbaden



V. Dr. Dellebege
BLZ



RW 46.

Der Rektor
29. 5. 2007

Ihr Schreiben vom 2. Mai 2007:

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, Regierungsanhörung
Aktenzeichen V 4 C Di – 18 h 32.01.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gibt es von unserer Seite keine Einwendungen.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen,

Jörg Christian Salzmänn
(Prof. Dr. Jörg Chr. Salzmänn)

V4C	
01. JUNI 2007 <i>M. 9</i>	
AZ	

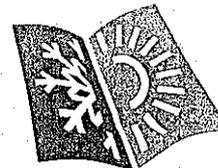


Hessisches Sozialministerium
 Eing: 30. Mai 2007
 Anz. /



035600026894

Ro



19

ESaK

EUROPÄISCHE

STUDIENAKADEMIE
 KÄLTE-KLIMA-LÜFTUNG

ESaK · Senefelderstraße 3 · 63477 Maintal

Hessisches Sozialministerium
 Postfach 31 40
 65021 Wiesbaden

J. Fr. Dillmann zu
Ro 29/5

V 4c
 30. MAI 2007
 AZ.

Post Senefelderstraße 3
 D-63477 Maintal

Tel. +49 (0)6109 69 54 40

Fax +49 (0)6109 69 54 49

E-Mail info@esak.de

Internet www.esak.de

sei/ca 28. Mai 2007

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
 (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz, HessNRSG)**

AZ: V 4 C di – 18 h 32.01.01 - Ihr Schreiben vom 2. Mai 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Absicht der hessischen Regierung, ein Nichtraucherschutzgesetz für Hessen einzuführen.

Dem in o.g. Schreiben beigefügten Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz, HessNRSG) stimmen wir zu.

In unserer Berufsakademie ESaK gilt seit Oktober 2004 im gesamten Gebäude ein Rauchverbot.

Mit freundlichen Grüßen

**EUROPÄISCHE STUDIENAKADEMIE
 KÄLTE-KLIMA-LÜFTUNG**

MANFRED SEIKEL
 Geschäftsführer

Träger
 Landesinnung Hessen
 Kälte-Klima-Technik KdöR

Bankverbindungen
 Dresdner Bank AG
 Konto 501 224 700
 BLZ 505 800 05

Frankfurter Sparkasse
 Konto 225 474
 BLZ 500 502 01

Postbank Frankfurt/Main
 Konto 21 733 602
 BLZ 500 100 60

Dillenberger, Almut (HSM)

Von: Beraus, Clemens (LBA)
Gesendet: Dienstag, 5. Juni 2007 15:25
An: Dillenberger, Almut (HSM); Witz, Dr. Angela (HSM)
Cc: Herrmann, Klaus (LBA); Theis, Karl-Heinz (LBA); Rehn, Matthias (LBA); Schmidt, Petra (LBA)
Betreff: Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz
Anlagen: Beraus, Clemens (LBA).vcf

Sehr geehrte Frau Dr. Witz; sehr geehrte Frau Dillenberger,

zum vorgelegten Gesetzentwurf nimmt der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen wie folgt Stellung:

Der Beauftragte begrüßt mit Blick auf die stetig zunehmende Zahl von Menschen mit allergischen und asthmatischen Erkrankungen das Bemühen der Hessischen Landesregierung, verstärkte Maßnahmen zum Nichtrauchererschutz zu ergreifen. Insbesondere Menschen mit den oben beschriebenen Erkrankungen müssen die gesundheitlichen Belastungen des Passivrauchens aus eigenem Entschluss vermeiden können. Aus diesem Grunde hält es der Beauftragte für geboten, in § 2 Abs. 1 nach Satz 1 den Satz einzufügen, der bisher lediglich in der Gesetzesbegründung zu finden ist: „Es dürfen keine Räume sein, die als Besprechungs- Sozial- oder Arbeitsräume dienen.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clemens Beraus

 Referent des
Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen
c/o Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/353-1133

PC-Fax: 0611/353-3-1133

Fax: 0611/353-1699

E-Mail: <mailto:Clemens.Beraus@hmdis.hessen.de>

Achtung: NEUE E-MAIL-ADRESSE beachten !!!

Hessisches Sozialministerium
Eing.: - 5. JUNI 2007
Anl. /



bpa

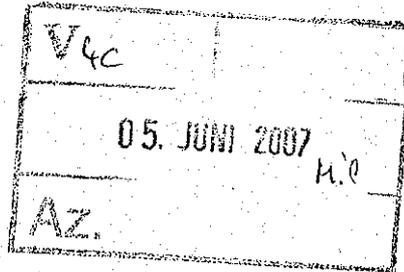
29

Bundesverband
privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

bpa - Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86 • 65187 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
Frau Dr. Angela Wirtz
Dostojewskistr. 4

65187 Wiesbaden



Landesgeschäftsstelle
Hessen

Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

Telefon: (0 611) 34 10 79 -0
Telefax: (0 611) 34 10 79-10

Hessen@bpa.de
www.bpa.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
38561/MM

Mitgliedsnummer

Datum

2007-06-04

Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes HessNRSG

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

gerne nimmt der bpa zu dem von der Landesregierung vorgelegten o.a. Gesetz-entwurf Stellung und beschränkt sich dabei zuständigkeitshalber auf Pflege- und Behinderteneinrichtungen:

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste begrüßt grundsätzlich die Anstrengungen der Politik, Nichtraucher umfassender als bislang zu schützen. Bereits jetzt gelten in den meisten Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe weitgehende Rauchverbote, z.B. aufgrund von Hausordnungen, die der Träger mit dem Heimbeirat entwickelt hat, oder wegen der übergeordneten Interessen des Brandschutzes.

Bei der Ausgestaltung eines neuen Gesetzes sollte daher immer auch darauf geachtet werden, ob das angestrebte Ziel tatsächlich mit einem gesetzlichen Verbot erreicht wird, oder ob ein weniger drastisches Mittel ausreichend ist. Daneben ist der ggf. zusätzlich verursachte bürokratische Aufwand kritisch zu hinterfragen.

Insofern ist insbesondere in § 2 zu kritisieren, dass in Abs.1 zwar Ausnahmen zulässig sein sollen, diese aber auf Behörden und Flughäfen beschränkt sein sollen. Es ist u.E. nicht nachzuvollziehen, dass die Ausnahmen in Einrichtungen nach § 1, Abs.1 Nr. 6 nicht möglich sein sollen, wenn die entsprechenden Abtrennungs- und Kennzeichnungspflichten erfüllt werden. Es dürfte rauchenden Angehörigen und Mitarbeitern nur schwer zu vermitteln sein, dass es zwar Ausnahmen bei Behördenbesuchen bzw. für Staatsbedienstete gibt, die Besucher von Heimbewohnern bzw. die Pflegekräfte aber gesetzlich gezwungen sein sollen, das Heimgelände zu verlassen.

Die Ausnahme in § 2 Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt und ist auch notwendig.

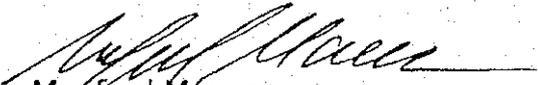
Äußerst kritisch wird die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Rauchverbots bei der Heimleitung gesehen, da der Einrichtungsleitung in einem Pflege- oder Behindertenheim faktisch die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen fehlen. Während ein Wirt selbstverständlich einem rauchenden Gast ohne weiteres ein Hausverbot erteilen kann, dürfte dies gegenüber einem - möglicherweise demen-

bpa

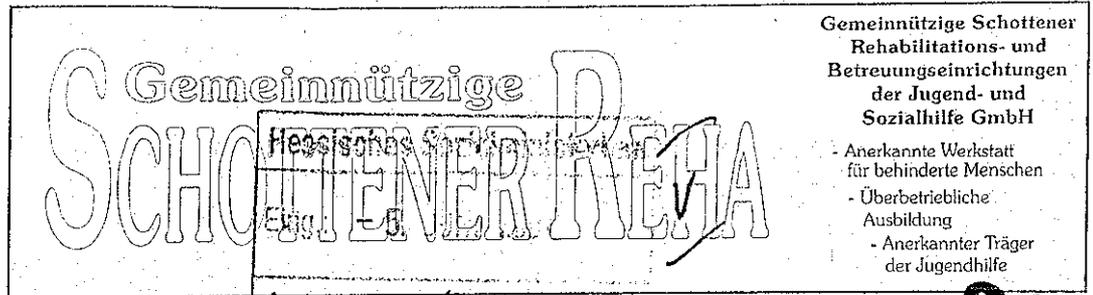
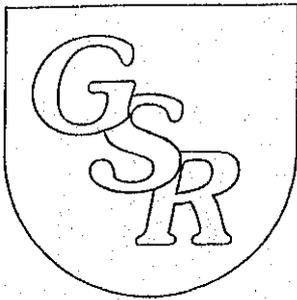
ten - Heimbewohner weder rechtlich zulässig, noch ernsthaft von der Landesregierung gewollt sein. Auch andere Zwangsmaßnahmen jenseits des reinen Appells dürften in Einrichtungen, die in erster Linie das Zuhause der Bewohner darstellen, schwer durchsetzbar sein. Die Einrichtungsleiter sind daher von einer Geldbuße auszunehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Mauer
(Landesbeauftragter)



Gemeinnützige Schottener
Rehabilitations- und
Betreuungseinrichtungen
der Jugend- und
Sozialhilfe GmbH

- Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen
- Überbetriebliche Ausbildung
- Anerkannter Träger der Jugendhilfe

Gemeinnützige Schottener Reha-Einrichtungen · Postfach 1163 · 63675 Schotten

Hessisches Sozialministerium
- Frau Dillenberger -
Postfach 31 40

65021 Wiesbaden



035600027076

Hauptverwaltung:
Vogelsbergstraße 212
63679 Schotten
Telefon: 0 60 44/60 09-0
Telefax: 0 60 44/43 94

21a

Sachbearbeiter
Herr Schemenau

E-mail
g.schemenau@reha-schotten.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Sch/up

☎-Durchwahl
148

Datum
1. Juni 2007

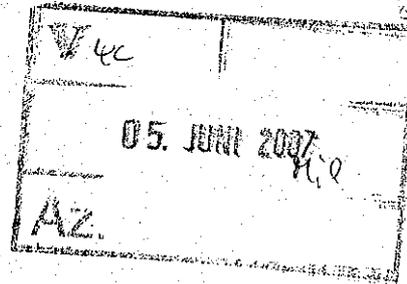
Betrifft: **Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtraucherchutzgesetz, HessNRSG)**

hier: Regierungsanhörung

**Bezug: Ihr Schreiben vom 02.05.2007
Az.: V 4 C Di - 18 h 32.01.01**

24 Frau Dillenberger

zu 5/6



Sehr geehrte Frau Dillenberger,

grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Entwurf.

Die Umsetzung stößt bei den Wohnheimen für geistig behinderte und seelisch behinderte Menschen sowie in den Kinder- und Jugendheimen auf nicht unerhebliche Probleme.

Wir beraten natürlich den von uns betreuten Personenkreis dahingehend, aus gesundheitlichen Gründen das Rauchen ganz aufzugeben. Unsere Bemühungen sind jedoch nicht immer erfolgreich. Die Umsetzung, dass die Bewohner in ihren eigenen Räumlichkeiten rauchen dürfen, ist auch mit erheblichen Kosten verbunden, da wir in jedem Bewohnerzimmer Rauchmeldeanlagen anbringen müssen.

Bisher haben wir darauf geachtet, dass die Bewohner in der Regel nicht in ihren Zimmern rauchen. Dies wurde nicht von allen Bewohnern respektiert, was wir an Schäden, wie Brandflecken usw., feststellen konnten.

.../2

Bisher haben wir den Bewohnern Raucherzimmer angeboten, die natürlich nicht den Anforderungen des Entwurfs entsprechen. Umbaumaßnahmen würden auch hier erhebliche Kosten verursachen.

Wir würden daher vorschlagen, in § 2 "Ausnahmen vom Rauchverbot", Ziffer 2 ersatzlos zu streichen und § 3 dahingehend zu erweitern, dass in Wohnheimen der Einrichtungsleiter oder der Träger der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen Bewohnern das Rauchen erlauben kann, wenn gewährleistet ist, dass andere Personen durch den Rauch nicht beeinträchtigt werden.

Für die Mitarbeiter in den Einrichtungen gilt natürlich das Rauchverbot. Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass Bewohner, die in ihrem Zimmer rauchen, die Mitarbeiter natürlich dem Rauch aussetzen, wenn diese die Bewohnerzimmer betreten.

Mit freundlichen Grüßen



(Schemenau)

Hessisches Sozialministerium
Eing: - 6. JUNI 2007
Anl. /

V

J. F. Dillerberg
ZSV



Hessischer Jugendring e. V.
Schiersteiner Str. 31-33
65187 Wiesbaden
☎ (0611) 9 90 83-0
Fax (0611) 9 90 83-60
info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Bankverbindung:
Wiesbadener Volksbank
BLZ 510 900 00
Konto-Nr. 9 317 406
Postbank Ffm 20 874-609
BLZ 500 100 60

Rückfragen bitte an:
Sepp Schmidbauer
DW (06 11) 9 90 83-14
schmidbauer@hessischer-
jugendring.de
5. Juni 2007

Hessisches Sozialministerium
Frau Dr. Angela Wirtz
Dostojewskistr. 4

65187 Wiesbaden



Vtc
06. JUNI 2007
AL

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)
Regierungsanhörung**

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz!
Sehr geehrte Damen und Herren!

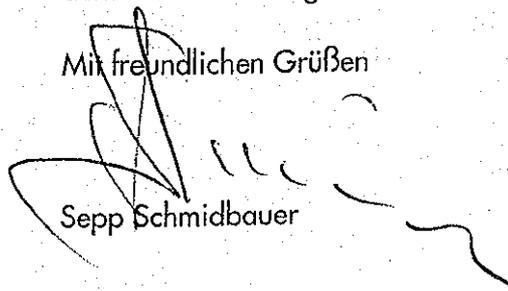
Herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG) und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir haben uns ausführlich mit dem Entwurf beschäftigt und begrüßen aus Sicht des Hessischen Jugendrings ausdrücklich den mit diesem Gesetz beabsichtigten Schutz vor den Folgen des Passivrauchens sowie von Kindern und Jugendlichen vor der Verleitung zum Tabakkonsum.

Aus unserer Sicht ist das mit diesem Gesetz verbundene Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit öffentlichem Zugang aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die negativen Folgen des Passivrauchens schon lange überfällig.

Konkrete Änderungs- und Ergänzungswünsche zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bestehen aus dem Bereich der Jugendverbände und dem Hessischen Jugendring nicht.

Mit freundlichen Grüßen


Sepp Schmidbauer

Hessisches Sozialministerium
Eing: 25. JUNI 2007
Anl. /

W



Fraport AG · 60547 Frankfurt (Briefpost) · 60549 Frankfurt (Paketpost)

Hessisches Sozialministerium
 Frau Dr. Angela Wirtz
 Dostojewskistraße 4
 65187 Wiesbaden



Personal-
serviceleistungen
 V 4 Bollenberger zu V

Telefax -59535 E-Mail d.arnold@fraport.de

R 276

Ihr Zeichen
AZ V4CDI-18h32.01.01

Unser Zeichen
PSL-A ar-dö

Telefon
+49 69 690-70410

Datum
20.06.2007

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
 (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)**

Fraport AG
 Frankfurt Airport
 Services Worldwide
 60547 Frankfurt/Main
 Telefon national
 0180 5 FRAINFO (3724636)
 Telefon international
 +49 69 690-0
 Telefax +49 69 690-70081
 info@fraport.de
 www.fraport.de

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 02. Mai 2007 zum Entwurf des Hessischen Nichtraucher-
 schutzgesetzes überlassen wir Ihnen folgende Stellungnahme:

Die Fraport AG befürwortet grundsätzlich die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen
 zum Nichtrauchererschutz und ist bereit, sie umzusetzen in den Fällen, in denen Fristen
 durch Verträge vereinbart wurden oder wenn die Einrichtung von technischen Anlagen,
 die dem Gesetz entsprechen, einen größeren Zeitrahmen in Anspruch nimmt, sollte ein
 zeitlicher Spielraum zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zugestanden
 werden. Daher bitten wir Sie, Übergangsfristen im Gesetz vorzusehen. Unsererseits
 halten wir eine Übergangsfrist bis Ende 2008 für notwendig.

Sitz der Gesellschaft:
 Frankfurt/Main
 Amtsgericht Frankfurt/Main
 HRB 7042

USt-IdNr.: DE 114150623

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
 Hessischer Minister der Finanzen
 Karlheinz Weimar

Vorstand:
 Dr. Wilhelm Bender
 (Vorsitzender)
 Dr. Stefan Schulte
 (Stellv. Vorsitzender)
 Herbert Mai
 Dr. Matthias Zieschang

Darüber hinausgehend haben die Luftverkehrsgesellschaften im Fraport-Koordinierungs-
 gremium „Airliner Operating Committee“ signalisiert, dass sie sogar einem vollständigen
 Rauchverbot, wie es an vielen internationalen Flughäfen üblich ist, zustimmen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Fraport AG

Herbert Mai
 Vorstand u. Arbeitsdirektor

Dieter Arnold
 Arbeitsschutz

V3B	
25. JUNI 2007	
Az.	110

Commerzbank AG:
 S.W.I.F.T-Code COBADEFF
 BLZ 500 40000, Kto. 588942300 EUR
 IBAN DE67 5004 0000 0588 9423 00
 Deutsche Bank AG:
 S.W.I.F.T-Code DEUTDEFF
 BLZ 500 700 10, Kto. 2008407 EUR
 BLZ 500 700 10, Kto. 2008407 USD
 IBAN DE44 5007 0010 0200 8407 00

Dresdner Bank AG:
 S.W.I.F.T-Code DRESDEFF
 BLZ 500 800 00, Kto. 330000600 EUR
 IBAN DE34 5008 0000 0330 0006 00
 BLZ 500 800 00, Kto. 330000602 USD
 IBAN DE77 5008 0000 0330 0006 02
 Frankfurter Sparkasse:
 S.W.I.F.T-Code FRASDEFF
 BLZ 500 502 01, Kto. 36814
 IBAN DE05 5005 0201 0000 0368 14

Landesbank Hessen-Thüringen:
 S.W.I.F.T-Code HELADEFB
 BLZ 500 500 00, Kto. 14690002 EUR
 IBAN DE09 5005 0000 0014 6900 02
 BLZ 500 500 00, Kto. 964333603 USD
 IBAN DE24 5005 0000 0964 3336 03

DEHOGA Hessen e.V. · Auguste-Viktoria-Straße 6 · 65185 Wiesbaden

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden

Vorab per Mail

Hessisches Sozialministerium
Frau Staatsministerin
Silke Lautenschläger
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Telefon 0611/9 92 01-0
Telefax 0611/9 92 01-22
info@dehoga-hessen.de
www.dehoga-hessen.de

05. Juni 2007

ct/cm briefe/nichtraucherschutzgesetz

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)

Regierungsanhörung

Sehr geehrte Frau Ministerin Lautenschläger,
sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o.g. Regierungsentwurfs und nehmen als Branchenverband für die Hotellerie und Gastronomie in Hessen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Durch den vorgesehenen Entwurf soll ein umfassender Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens erreicht werden.

Neben einem Rauchverbot in öffentlichen Räumen ist hierbei auch ein weitgehendes Rauchverbot in der Gastronomie – also in privat bewirtschafteten Räumen – vorgesehen.

Wir verkennen nicht, dass durch Tabakrauch eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann, sich Teile der Bevölkerung durch Tabakrauch belästigt und in ihrer Gesundheit gefährdet fühlen und insoweit weitreichende Forderungen an den Gesetzgeber stellen, bis hin zu einem generellen bzw. weitgehenden Rauchverbot in der Gastronomie.

Insofern unterstreichen wir, dass es uns als Branchenverband für Hotellerie und Gastronomie nicht darum geht, die Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens bzw. des Passivrauchens zu relativieren oder sogar in Abrede zu stellen.

Dennoch lehnen wir aus grundsätzlichen, ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken derart weitgehende Eingriffe des Gesetzgebers in die Rechte privater Unternehmer ab.

Das aus der Verfassung folgende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder auch der freien Berufsausübung wird hierdurch tangiert. Das staatliche Bestreben, die unternehmerische Tätigkeit zu regulieren und einzuschränken führt dazu, dass der potentielle Gästekreis des Unternehmers faktisch eingeschränkt wird. Wir verweisen insoweit auch auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2007 zum Gesetzentwurf der SPD zum Schutz vor den Folgen des Passivrauchens, der im Gegensatz zum Regierungsentwurf allerdings eine generelle Ausnahme des Gastgewerbes von der Erfassung eines Rauchverbotes vorsah.

Aus den vorgenannten Gründen haben der DEHOGA Bundesverband und die DEHOGA Landesverbände sich von Anbeginn an der politischen Diskussion gegen ein generelles, undifferenziertes Rauchverbot in der Gastronomie gewendet und sich stattdessen für folgende Grundpositionen ausgesprochen:

- eine freiwillige Lösung an Orten, wo sich Menschen freiwillig aufhalten (d.h. wo niemand gegen seinen Willen der Wirkung von Tabakrauch ausgesetzt ist. Der Besuch von Gaststätten ist eine absolut freiwillige Entscheidung des jeweiligen Kunden im Gegensatz zu öffentlichen Einrichtungen, bei denen der Bürger regelmäßig gezwungen ist, diese aufzusuchen, (Behörden, Krankenhäuser, Dienststellen, öffentliche Verkehrsmittel, u.a.m.)
- mehr Markt – weniger Staat und Bürokratie,
- größtmögliche unternehmerische Entscheidungsfreiheit,
- Wahlfreiheit für Gäste und Bürger/Konsumenten,
- Gastfreundschaft gegenüber rauchenden und nichtrauchenden Gästen,
- eine differenzierte Lösung mit Augenmaß.

Da auch die Gastronomie von der Marktwirtschaft, d.h. von Angebot und Nachfrage lebt, reagieren bereits immer mehr Gastronomen und Hoteliers „freiwillig“ auf die steigende Nachfrage nach Nichtraucherplätzen. Beispielhaft sei hier lediglich die Hotellerie erwähnt und insbesondere die speisengeprägte Gastronomie. Bei letzterer nehmen insbesondere die großen Systemunternehmen bei der Einführung eines freiwilligen Nichtraucherschutzes eine gewisse Vorreiterrolle ein. Die traditionelle und insbesondere die ausländische Gastronomie vollzieht diesen Schritt ebenfalls, allerdings verzögert. Auch aus diesen Gründen halten wir eine gesetzliche Regelung für entbehrlich.

II. Stellungnahme zum vorliegenden Regierungsentwurf

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Regierungsentwurf den vorgenannten ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken und somit der DEHOGA-Forderung nach einer differenzierten Lösung mit Augenmaß weitgehend Rechnung

trägt. Dennoch blieben hierbei die folgenden Aspekte unberücksichtigt, die u. a. zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einer zielführenden Lösung zuzuführen sind:

a) Generelles Rauchverbot für „Ein-Raum-Betriebe“, § 2 Abs. 1 HessNRSG:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung lässt insbesondere für sog. „Ein-Raum-Betriebe“ erhebliche Probleme und Wettbewerbsverzerrungen bis hin zur Existenzvernichtung erwarten. Zu den betroffenen Betriebsarten gehören überwiegend kleinere Gaststätten, hier vor allem Schankbetriebe - auch als getränkeorientierte Gastronomie bezeichnet. Hierunter ist auch die sog. Eckkneipe zu subsumieren. Hinter diesem Begriff können sich aber auch größere Betriebe der Kaufhaus- und Handelsgastronomie verbergen, wie z. B. eine Cafeteria mit 200 Sitzplätzen bei Mann-Mobilia oder IKEA. Wenngleich letztere Betriebsart, da überwiegend speiseorientiert, bereits seit geraumer Zeit auf freiwilliger Basis den Belangen des Nichtraucherschutzes Rechnung trägt, so ist bei einer Realisierung eines generellen Rauchverbotes für die kleineren Schankbetriebe durch Verlust ihrer rauchenden Klientel zu erwarten, dass diese in erhebliche wirtschaftliche Probleme geraten werden.

Die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in diesen Betrieben sind so grenzwertig, dass allein ein Umsatzrückgang zwischen 10% und 20% in diesen Betrieben dazu führen wird, dass sie unrentabel werden.

Die Konsequenz wäre, dass diese Betriebe zu schließen haben.

Damit würde Hessen ein entscheidendes Stück über Jahrzehnte gewachsener gastgewerblicher Kultur verloren gehen.

Da diese Betriebe überwiegend im betriebswirtschaftlichen Grenzbereich arbeiten, sind sie auch nicht in der Lage, die erwartete „Umsatzdelle“ zu überbrücken. Wenn die Politik dabei von einer „Umsatzdelle“ spricht, unterstellt sie, dass Raucher ihre Gaststätten nur in einer Übergangsphase meiden werden, um dann kurzfristig ihre Besuche wieder aufzunehmen. Da die meisten dieser Betriebe an mehrjährig laufende Pachtverträge gebunden sind, befürchten wir eine zunehmende Zahl an Insolvenzen in diesem Bereich. Denn Betriebe dieser Art werden von Ihren Gästen deshalb frequentiert, weil sie dort in gemütlicher Atmosphäre kommunizieren, ihre Getränke verzehren und auch rauchen können.

Untersuchungen und Studien aus dem Ausland über die Auswirkungen der Rauchverbote halten beispielsweise für Schottland fest, dass in 34 % der gastronomischen Betriebe ein Rückgang der Beschäftigtenzahl, in 11 % ein Rückgang des Getränkeumsatzes und in der Mehrzahl der Betriebe ein Rückgang der Gästezahl zu verzeichnen gewesen sei (Scottish Licensed Trade Association). Zu ähnlichen Resultaten kommt eine Befragung unseres Schwesternverbandes in Irland.

Auch aus dem Kreise europäischer Getränkefachgroßhändler wird aus Italien berichtet, dass die Auswirkungen in Süditalien zwar nicht so gravierend seien, in Norditalien allerdings umso größer. Hintergrund dieser Feststellung ist die Möglichkeit der Gastronomiebesucher, im Süden Italiens oder auch in anderen europäischen Mittelmeer-Anrainer-Staaten zum Rauchen vor die Tür der Gaststätte zu gehen. Diese natürliche Reaktion der Gäste wird in Deutschland aufgrund der erwartenden Immissions- und Emissionsauswirkungen nur eingeschränkt möglich sein. Rauchende Gäste vor einem Lokal lassen entsprechende Beschwerden umliegender Anwohner erwarten. Auch aus diesem Grunde sollten sog. „Ein-Raum-Betriebe“ die Möglichkeit einer gesetzlichen Deklarationspflicht haben.

Aus den vorg. Gründen plädieren wir – analog zur vorgesehenen Regelung in Nordrhein-Westfalen - für die sog. „Ein-Raum-Betriebe“ statt eines generellen Rauchverbotes eine gesetzliche Deklarationspflicht vorzusehen. Diese würde den jeweiligen Gastronomen in die Lage versetzen, selbst zu entscheiden, ob er sich als Nichtraucherbetrieb oder als Raucherbetrieb am Markt positionieren will. Auch der Gast kann für sich vor Betreten des Lokals entscheiden, ob er einen Raucher- oder Nichtraucherbetrieb aufsuchen möchte oder nicht.

b) Ausnahmen vom Rauchverbot für Festzelte, § 1 HessNRSg

Auch die Ausnahme eines generellen Rauchverbotes für Festzelte lässt massive Wettbewerbsverzerrungen erwarten. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte hier ebenfalls ein Rauchverbot durch das Gesetz verhängt werden. Jedenfalls ist die Gesundheit der sich in Festzelten aufhaltenden nichtrauchenden Bevölkerung nicht weniger stark gefährdet. Da es sich mithin um eine vergleichbare Gefährdungslage handelt, sollte aus unserer Sicht wesentlich Gleiches auch nicht ungleich behandelt werden. Insbesondere dann nicht, wenn Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten sind. Alternativ sollten Festzelte, wie für „Ein-Raum-Betriebe“ von uns gefordert, mit einer gesetzlichen Deklarationspflicht behandelt werden.

c) Ordnungswidrigkeiten, § 5 HessNRSg

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass für die Einhaltung der Verpflichtung aus dem Nichtraucherschutzgesetz der Betreiber verantwortlich ist. Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot durch den Gast mit einer Geldbuße bis zu 200,00 Euro, durch den Betreiber/Gastronom bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden können.

Nach Dafürhalten des DEHOGA Hessen muss eine Verantwortlichkeit aber auch bei den durch das Gesetz angesprochenen Verkehrskreisen, d.h. den Gästen festgemacht werden.

Für uns ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass der eigentliche Verursacher, d. h. der verbotswidrig rauchende Gast hinsichtlich des Strafmaßes besser gestellt werden

soll, als der Betreiber, in dessen Räumlichkeiten der Gast das verbotene Rauchen ignoriert.

Letzterer ist gerade derjenige, der seine Mitgäste durch den Zwang zum Passivrauchen schädigt. Deshalb kann u. E. der eigentliche Verursacher der Probleme gegenüber demjenigen, der lediglich Hilfestellung gewährt, nicht weniger hart behandelt werden.

Darüber hinaus halten wir die Höhe der dargestellten Geldbußen gemessen an der Bewertung anderer Ordnungswidrigkeiten für übersteigert hoch. Diese sorgt für zusätzlich mangelnde Akzeptanz eines Rauchverbotes.

Weiterhin regen wir an, wegen des zu erwartenden erhöhten Kommunikations- und Erklärungsaufwandes zwischen den Gastronomen und den Gästen in der Anlauf-/Übergangsphase des Gesetzentwurfes die vorgesehenen Bußgeldvorschriften für einen Zeitraum von sechs Monaten vorzusehen, um den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation, die einem Paradigmenwechsel gleichkommt, einzustellen.

d) In-Kraft-Treten/Außerkräfttreten, § 7 HessNRSG

Die derzeit bekannten Regelungen für das In-Kraft-Treten der Nichtraucherbestimmungen führen zu einem uneinheitlichen Vorgehen über ganz Deutschland. Wir regen daher nachdrücklich an, sich generell auf den 1. April 2008 als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zu einigen. Nicht zuletzt die Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass ein In-Kraft-Treten in den Wintermonaten regelmäßig mehr Probleme verursacht, als im Frühjahr oder Sommer. Soweit uns bekannt wurde, beabsichtigen die Länder, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ein In-Kraft-Treten bereits zum 1. August 2007. Die Bundesländer Bayern und Berlin hingegen zum 1. Januar 2008.

e) Ausnahmen vom Rauchverbot/Technischer Nichtraucherschutz, § 2 Ziffer 5 HessNRSG

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Öffnungsklausel für einen technischen Nichtraucherschutz begrüßen wir ausdrücklich. Wir halten diesen Ansatz für vorausschauend und zielführend.

f) Nutzungsänderung/Übergangsvorschrift, § 6 HessNRSG

Wir begrüßen ausdrücklich die im Entwurf enthaltene Übergangsvorschrift, nach der die Nutzungsänderung von bestehenden abgeschlossenen Räumen zu Raucher- oder Nichtraucherräumen in Gaststätten bis zum 31. Dezember 2009 baugenehmigungsfrei bleiben soll. Diese Bestimmung berücksichtigt allerdings nicht die Fälle, in denen Gastronomen bisher nicht konzessionierte Nebenräume zu

Raucherräumen deklarieren wollen. Diese Fälle wären mit einem erheblichen administrativen und gebührenmäßigen Aufwand aufgrund der erforderlich werdenden Konzessionsänderung verbunden. Statt hierfür eine Änderung der Konzession beantragen zu müssen, regen wir stattdessen eine reine „Anzeigepflicht“ bei der zuständigen Konzessionsbehörde/Ordnungsamt an.

Sehr geehrte Frau Ministerin Lautenschläger, wir bitten Sie, bei der anstehenden Gesetzesberatung die vorgenannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern auch für ein weiteres persönliches Gespräch zur Verfügung.

Wir erlauben uns eine Durchschrift unserer Stellungnahme Herrn Ministerpräsident Roland Koch sowie den Damen und Herren Kabinetts-Mitgliedern der Hessischen Landesregierung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Reinhard Schreek
Präsident

gez.
Claus Tiemeyer
Hauptgeschäftsführer

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Telefon: 0611-8173411

Telefax: 0611-8173651

E-Mail: Almut.Dillenberger@HSM.Hessen.de

Von: c.meth@dehoga-hessen.de [mailto:c.meth@dehoga-hessen.de]

Gesendet: Mittwoch, 6. Juni 2007 15:28

An: Dillenberger, Almut (HSM)

Betreff: Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSRG)

Sehr geehrte Frau Ministerin Lautenschläger,
sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Regierungsentwurfs und nehmen als Branchenverband für die Hotellerie und Gastronomie in Hessen – wie aus der Anlage ersichtlich – Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Clauss Tiemeyer
Hauptgeschäftsführer
DEHOGA Hessen e. V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/99201-0
Fax: 0611/99201-22
E-Mail: info@dehoga-hessen.de
Internet: www.dehoga-hessen.de

DS



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Frau
Dr. Angela Wirtz
Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Fr. Dillenburger
ZwV

Re 9/6

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V 4 C Di - 18 h 32.01.01

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
SPI/45-100/De/Ni/mi

Telefon
069 2197-1331

Frankfurt am Main
07-06-04

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtraucherchutzgesetz, HessNRSG)
Regierungsanhörung**

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

grundsätzlich haben wir nichts gegen ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden der Kommunen und des Landes einzuwenden. Dieses fördert den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und trägt zur Kostenreduktion im Gesundheitswesen bei. Die bisherige Entwicklung rauchfreier Züge im öffentlichen Personennahverkehr zeigt, dass durchaus Bereitschaft zur Akzeptanz in der Bevölkerung besteht. Die künftigen Regelungen sollten jedoch genügend Spielraum für betriebsinterne Umsetzungsalternativen zulassen. Eine zu starre Vorgabe kann angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen (Anzahl der Beschäftigten, Anteil Büroarbeitsplätze etc.) zu ungleichen und unangemessenen Belastungen führen.

Der Regierungsentwurf für dieses Gesetz schließt auch die gesamte Gastronomie ein. Dies geht aus unserer Sicht zu weit. Es sollte für die Gastronomie- und Hotelbranche für bestimmte Betriebstypen Ausnahmeregelungen geben. Diese sollten so gestaltet sein, dass in Nachtclubs, Bars und Diskotheken das Rauchen weiterhin erlaubt ist; zumindest sollte sich ein Betrieb entsprechend entscheiden können. Besonders zu betrachten sind auch solche Bereiche, in denen sich die Gastronomie teilweise außerhalb geschlossener Räume abspielt, wie beispielsweise bei der Personenschiffahrt, wo z.B. auf den Mainschiffen Trennungsregeln mit Erfolg praktiziert werden. Hier verstehen wir den Gesetzentwurf so, dass diese auch weiterhin möglich sein sollen; eine Klarstellung in der Begründung wäre sicherlich sinnvoll.

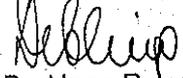
Wir begrüßen, dass Festzelle ausweislich der Begründung zu § 1 nicht unter das Rauchverbot fallen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern


Matthias Graße
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main
Geschäftsfeld Standortpolitik


Dr. Hans-Peter Debling
Federführer

Geschäftsführung:
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Telefon: 069 2197-1331
Telefax: 069 2197-1485
h.debling@frankfurt-main.ihk.de
www.ihk-hessen.de

26



Handwerkskammer
Rhein-Main

Hessisches Sozialministerium
Eing. - 1. JUNI 2007
Art. ✓

V



035600026978

VO.

Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

V48
01. JUNI 2007
Art.

V 4 Dillenberger
ZLV.

PU 1/6

Frankfurt am Main, den 24. Mai 2007

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)
Ihr Schreiben vom 02.05.2007, AZ: V 4 C Di - 18 h 32.01.01**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ziel des Entwurfes für ein Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, die Nichtraucherenden vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauches wirksam zu schützen, wird vom Handwerk grundsätzlich begrüßt.

Von den eventuellen nachteiligen Auswirkungen im betriebswirtschaftlichen Sinne durch das beabsichtigte Rauchverbot dürften im Wesentlichen die Nahrungsmittelhandwerke betroffen sein, soweit diese eine Gaststätte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes betreiben (§ 1 Nr. 9 Entwurf HessNRSG).

Da zu den Gaststätten begrifflich auch das erlaubnisfreie Gaststättengewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 Gaststättengesetz gehört, wären auch diejenigen Nahrungsmittelhandwerke betroffen, welche in räumlicher Verbindung mit ihrem Ladengeschäft während der Ladenöffnungszeiten ohne Sitzgelegenheit alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen anbieten.

✓

Das im Wege der Ausnahmeregelung zulässige Vorhalten von besonderen Raucherräumen (§ 2 Abs. 4 Entwurf HessNRSG) dürfte bei derartigen Imbiss- bzw. Bistrobereichen in der Regel kaum möglich sein. Hierin sehen wir schon eine gewisse Benachteiligung gegenüber den genehmigungspflichtigen Schank- und Speisewirtschaften, die eher in der Lage sein dürften, abgetrennte Nebenräume, in denen das Räuchen gestattet ist, vorzuhalten.



Man wird jedoch davon ausgehen können, dass diese Nahrungsmittelbetriebe, die häufig innerstädtisch angesiedelt sind und eine hohe Frequenz an Laufkundschaft mit einer nur kurzen Verweildauer aufweisen, derzeit keine nennenswerten negativen Auswirkungen in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bei der Einhaltung des Rauchverbots zu befürchten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Gerd Ulrich Müller
Rechtsanwalt
Geschäftsführer

Frankfurt am Main, 30. Mai 2007

Stellungnahme der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen (HLS) e. V. zum

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSRG) im Rahmen der Regierungsanhörung

Die Hessische Landesstelle für Suchtfragen (HLS) begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Er trägt in weitreichendem Umfang zum Schutz der NichtraucherInnen bei.

Gleichwohl sind an verschiedenen Stellen Formulierungen enthalten, die aus Sicht der HLS von der Absicht der Gesetzgebers, NichtraucherInnen konsequent zu schützen, abweichen und deshalb nicht die Zustimmung der HLS finden können.

Im Folgenden wird auf diese Punkte genauer eingegangen.

Zu § 1 Rauchverbot Absatz 1 Ziffer 6

Der im Gesetzestext gewählte Einschluss dieser Einrichtungen in das umfassende Rauchverbot, beschränkt in diesen Einrichtungen das Rauchen konsequenterweise auf die eigenen Zimmer. Dies erhöht zum einen jedoch die Brandgefahren, zum anderen trägt es ungewollterweise zur sozialen Isolierung der rauchenden HeimbewohnerInnen bei.

Die HLS fordert deshalb, dass die in Ziffer 6 genannten Einrichtungen für ältere, schwerbehinderte oder pflegebedürftige Menschen die Erlaubnis erhalten sollten, auf Nachfrage Raucherräume anzubieten. Die Anforderungen an diese Räume sind analog den Ausführungen in der Begründung zu § 2, Ausnahmen vom Rauchverbot, Absatz 1 zu stellen. Der Raucherraum ist an einer nichtzentralen Stelle im Gebäude zu lokalisieren.

§2 Ziffer 1 wäre demnach um den entsprechenden Passus zu ergänzen.

Zu § 1 Rauchverbot Absatz 1

Nicht aufgeführt werden Spielhallen und Spielcasinos. Dies ist aus unserer Sicht jedoch unbedingt erforderlich. Aufgrund der starken nervlichen Anspannung wird in den Räumen dieser Einrichtungen stark geraucht, was zu einer enormen Emissionsbelastung der nichtrauchenden Gäste sowie des dort tätigen Personals führt.

Die HLS fordert deshalb, dass die in § 1 Rauchverbot Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen explizit um die Spielhallen und Spielcasinos ergänzt werden.

Zu § 2, Absatz 4 (Ausnahmen vom Rauchverbot)

Die Vorgabe, nur in abgetrennten Nebenräumen das Rauchen zu gestatten wirft die Frage auf, wie der Gesundheitsschutz des Bedienungspersonals in diesen Räumen gewährleistet werden soll.

Die HLS fordert deshalb, dass das Gesetz eine Passage enthält, die auch diesen Aspekt mit berücksichtigt.

Begründung zu § 1 Rauchverbot, Absatz 1

Festzelte vom Rauchverbot auszunehmen, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

So finden z.B. die großen Disco-Veranstaltungen der hessischen Rundfunksender vielerorts in Festzelten statt. Das überwiegend junge Publikum ist den Tabakemissionen bei diesen Veranstaltungen in hohem Maße ausgesetzt.

Die HLS fordert deshalb, keine Ausnahmen für Festzelte zu machen.

Begründung zu § 1 Rauchverbot, Absatz 1, Nummer 9

Vereinseigene Räume vom Rauchverbot auszunehmen, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Eingetragene Vereine sind keine privaten Organisationen im engeren Sinne. Sofern sie öffentliche Gelder erhalten und sich speziell um Kinder- und Jugendarbeit bemühen, muss in den entsprechenden Vereinsräumlichkeiten ein Rauchverbot gelten. Immer wieder erleben Eltern, z.B. bei Weihnachtsfeiern, dass leider nicht bei allen Vereinsvorständen die Einsicht vorhanden ist, im Beisein von Kindern und Jugendlichen das Rauchen in den geschlossenen Vereinsräumen zu unterlassen.

Die HLS fordert deshalb, das Rauchverbot auch für alle vereinseigenen Räume der Vereine einzuführen, die öffentliche Zuschüsse erhalten.

Begründung zu § 2 Ausnahmen vom Rauchverbot, Absatz 1

Sofern der vorgesehene Raucherraum mit einer Klimaanlage ausgestattet ist, die wiederum Teil der Gesamtklimaanlage des Gebäudes ist, ist nicht auszuschließen, dass Tabakemissionen in andere Gebäudeteile verlangen.

Die HLS fordert deshalb, dass über die im Gesetzentwurf hinaus aufgeführten Bedingungen, nur solche Räume als Raucherräume zulässig sind, die nicht an die Gesamtklimaanlage des Gebäudes angeschlossen sind.


Wolfgang Schmidt
- Geschäftsführer -



WHO
KOLLABORATIONSZENTRUM
FÜR TABAKKONTROLLE

dkfz.

DEUTSCHES
KREBSFORSCHUNGSZENTRUM
IN DER HELMHOLTZ-GEMEINSCHAFT



Deutsches Krebsforschungszentrum | M050 | PF 101949 | D-69009 Heidelberg

An das
Hessische Sozialministerium
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

WHO-Kollaborationszentrum für
Tabakkontrolle
Stabsstelle Krebsprävention
M050
Leiterin:
Dr. Martina Pötschke-Langer

Im Neuenheimer Feld 280
D-69120 Heidelberg
Telefon +49.62 21.42-30 08
Telefax +49.62 21.42-30 20
www.dkfz.de
www.tabakkontrolle.de
M.Poetschke-Langer@dkfz.de

Heidelberg, den 22.05.2007

Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtrauchererschutzgesetz, HessNRSG)

**Stellungnahme
des Deutschen Krebsforschungszentrums, Heidelberg,
zum Gesetzentwurf des Hessischen Sozialministeriums für ein Ge-
setz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hessisches
Nichtraucherschutzgesetz, HessNRSG)
Regierungsanhörung**

Das Deutsche Krebsforschungszentrum begrüßt die Initiative der Landesregierung Hessen zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens. Jedoch stellen wir mit Besorgnis fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige Ausnahmeregelungen und Lücken enthält, die dem Ziel des Gesetzentwurfes, einen umfassenden Schutz vor Passivrauchen zu schaffen, nicht gerecht wird. Auch besteht nach wie vor die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zur Hinführung zum Rauchen durch Vorbildfunktion von Erwachsenen, so dass wir empfehlen, dieser zusätzlichen Problematik im gleichen Gesetz zu begegnen.

Die Bedenken zu dem Gesetzentwurf und die Vorschläge zu seiner Verbesserung betreffen folgende Bereiche:

1. Fehlende Rauchverbote für Außenanlagen, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden

Ein Ziel des Gesetzes ist es, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vor Passivrauchen auszuschließen. Jedoch sollte auch bedacht werden, dass die Hinführung zum Rauchen durch Vorbildfunktion dann erleichtert wird, wenn auch auf dem Außengelände von Kindertagesstätten, Kindergärten, Einrichtungen der Erziehungshilfe, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit oder Kinder- und Jugendbildung sowie auf Kinderspielplätzen geraucht werden darf. In allen diesen genannten Außenbereichen sollte ein generelles Rauchverbot gelten. Denn die Kinder orientieren sich schon in frühester

Stiftung des öffentlichen Rechts

Stiftungsvorstand
Prof. Dr. med. Otmar D. Wiestler
Dr. rer. pol. Josef Puchta

Deutsche Bank Heidelberg
(67270003) Konto 0157008
Deutsche Bundesbank
Filiale Mannheim
(67000000) Konto 67001902

Kindheit am Verhalten Erwachsener. Muster für gesundheitliches Verhalten im späteren Leben werden in der Altersgruppe der Kindergartenkinder bereits vor dem Eintritt in die Schule erlernt. Deshalb ist es zum Schutz der Kinder notwendig, auch in Außenbereichen ein Rauchverbot zu erlassen. Ein Rauchverbot für Außenanlagen, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, dient auch der Vorbeugung vor Vergiftungen durch herumliegende Zigarettenkippen, die oftmals von Rauchern auf Spielplätzen gedankenlos ausgedrückt und liegen gelassen werden.

2. Rauchverbote in Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs lückenhaft

Zwar wird das Rauchen in Flughäfen „mit gewerblichem Luftverkehr, die öffentlich zugänglich sind“ in § 1, Absatz 1 Punkt 8 verboten. Jedoch sollten unbedingt Ergänzungen beim Personenverkehr, und zwar sowohl bei Flug- als auch bei Schiffshäfen und Gebäuden, Einrichtungen und Beförderungsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs mit einbezogen werden. Alle diese genannten Bereiche fallen unter das Länderrecht.

Ferner sollten die zahlreichen Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs, wie die überdachten Haltestellen für Busse und Straßenbahnen sowie Wartehäuschen, die Schutz vor Regen, Sonne und Wind bieten, mit einbezogen werden. Gerade Familien mit Kindern, Asthmatiker oder Schwangere leiden beträchtlich, wenn in diesen Wartehäuschen und geschützten Haltestellen geraucht wird. Es ist daher zu fordern, dass in allen Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs, die überdacht und an mindestens drei Stellen umschlossen sind, ein Rauchverbot gilt. Denn in diesen Bereichen zieht der Tabakrauch nicht sofort ab und stellt daher eine Gesundheitsbelastung für die Wartenden dar.

3. Ausnahmeregelungen mit der Einrichtung von Raucherräumen inakzeptabel

Mit Nachdruck verweisen wir darauf, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihren Empfehlungen und Leitlinien anmahnt, einen umfassenden Schutz vor Passivrauchen durch grundsätzlich 100 % rauchfreie Innenräume und Gebäude möglich zu machen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Argumente der WHO und anderer Gesundheitsorganisationen gegen Raucherräume zusammengefasst:

3.1 Raucherräume

- 3.1.1 Die in Raucherräumen entstehenden Giftstoffe des Tabakrauchs können nicht zuverlässig von den sie umgebenden rauchfreien Räumlichkeiten ferngehalten werden. Es ist wissenschaftlich belegt, dass sich die partikel- und gasförmigen Substanzen des Tabakrauchs im gesamten Gebäude ausbreiten und an Wänden, Decken, Böden und Gegenständen festsetzen. Raucherzimmer stel-

len demnach eine permanente Quelle von Schadstoffen in einem Gebäude dar.

3.1.2 Für Beschäftigte der Gastronomie und von Reinigungsfirmen sind Raucherräume die am meisten belasteten Arbeitsplätze. Aus Arbeitsschutzgründen müssten sie Schutzmasken mit Atemfilter tragen, und Schwangere und stillende Mütter dürften keinen Zugang zu diesen Räumlichkeiten erhalten. Jedoch ist festzuhalten, dass es keine wirksamen tragbaren und praktischen Atemfilter für alle gefährlichen Bestandteile des Tabakrauchs gibt.

3.1.3 Auch für Raucher besteht eine zusätzliche Gesundheitsbelastung durch die hohen Konzentrationen der Schadstoffe in Raucherräumen. Denn Raucher belasten sich gegenseitig. Sie atmen sowohl den Hauptstromrauch ihrer eigenen Zigarette als auch den Nebenstromrauch der Zigarette anderer ein. Die vom Nebenstrom ausgehenden Giftstoffe, die beim Glimmen der Zigarette entstehen, sind besonders gefährlich auch für Raucher. Wenn diese dagegen im Freien rauchen, atmen sie nicht zusätzlich die Bestandteile der glimmenden Zigarette ein.

3.2 Raucherräume mit Lüftungssystemen oder Filteranlagen sowie Raucherkabinen

3.2.1 Lüftungssysteme oder Filteranlagen stellen keine gesunde Alternative zu 100 % rauchfreien Innenräumen dar. Denn sie entfernen nicht vollständig die krebserzeugenden und erbgutverändernden Substanzen des Tabakrauchs. Da selbst kleinste Mengen dieser Substanzen zu Veränderungen des Erbgutes und damit zu einer potenziellen Tumorentwicklung beitragen können, gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Grenzwerte, unterhalb derer die Gesundheit nicht gefährdet wäre. Daher gilt der Grundsatz: Für krebserzeugende Stoffe finden Richtwerte für Innenraumluft keine Anwendung. Nur eine Nullbelastung schützt vor den Giften und Kanzerogenen des Tabakrauchs.

3.2.2 Die gleiche Aussage trifft auch auf Raucherkabinen zu. Für diese wurde bisher nicht nachgewiesen, dass sie sowohl die gasförmigen als auch die partikulären Bestandteile des Tabakrauchs und dabei insbesondere die Kanzerogene, sofort und dauerhaft binden.

3.2.3 Es stellt eine Irreführung der Politik und Öffentlichkeit dar, wenn von einem „Technischen Nichtraucherschutz“ gesprochen wird. Denn diesen gibt es nicht. Die bislang vorgelegten Zertifizierungen haben nicht die tatsächliche Gefährdung durch über 70 krebserzeugende und erbgutverändernde Substanzen im Tabakrauch berücksichtigt. Diese wurden erst gar nicht als Einzelsubstanzen gemessen. Stattdessen wurden willkürlich Substanzen geprüft, für die es Grenzwerte gibt. Derartige Grenzwerte existieren nicht für die erbgutverändernden Substanzen des Tabakrauchs. Auch wurde nicht geprüft, in wieweit Filtersysteme, die mit Giften voll beladen sind, selbst eine Gefahrenquelle darstellen. Daher ist dringend abzuraten, derartige „zertifizierte“ Lüftungssysteme statt einer anzustrebenden Nullexposition einzusetzen.

3.2.4 Lüftungssysteme sind auch teuer in Anschaffung, Betrieb und Wartung und erhöhen die Betriebskosten beträchtlich. Sollten alle öf-

fentlichen Gebäude wegen der Einrichtung von Raucherräumen mit Lüftungssystemen und Filteranlagen ausgestattet werden, kämen auf die Bundes- und Landeshaushalte sowie die Kommunen zusätzliche, außerordentlich hohe finanzielle Belastungen zu.

- 3.2.4 Lüftungssysteme oder Filteranlagen sowie Raucherkabinen müssen regelmäßig gewartet und überprüft werden. Wenn eine Wartung nicht stattfindet, stellen sie selbst eine Quelle von Schadstoffen in Innenräumen dar.
- 3.2.5 Ein „technischer Nichtraucherchutz“ ist – bezogen auf die anzustrebende Null-Exposition – nicht machbar, auch wenn dies immer wieder von Herstellerfirmen behauptet wird. Selbst so genannte „zertifizierte“ Systeme wurden nicht im Hinblick auf das komplexe Schadstoffgemisch des Tabakrauchs zertifiziert, weil in keinem Zertifizierungsverfahren die tatsächlichen Belastungen durch über 70 krebserzeugende und erbgutverändernde Substanzen geprüft wurden. Es stellt daher eine Irreführung der Politik und Öffentlichkeit dar, wenn von einem „Technischen Nichtraucherchutz“ gesprochen wird.
- 3.2.6 Auch verbrauchen sie unnötig Energie, was zu einer zusätzlichen Belastung der Umwelt führt. Deutschland hat das Klimaschutzabkommen unterzeichnet und beansprucht eine Führungsrolle im weltweiten Klimaschutz. Diese begrüßenswerte Grundhaltung lässt sich nicht vereinbaren mit dem Einbau von Lüftungsanlagen oder Raucherkabinen in öffentlichen Gebäuden, nur um Raucherräume unvollständig zu entgiften. Daher ist auch aus ökologischen Gründen der Gebrauch von Lüftungsanlagen abzulehnen.

Fazit: Der Einbau von Lüftungssystemen oder Filteranlagen sowie Raucherkabinen zur Einrichtung von Raucherräumen oder zur Raucherlaubnis in geschlossenen Räumen ist aus gesundheitspolitischen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Gründen abzulehnen.

4. Keine Ausnahmen für Vereine

Die Ausnahmeregelung für vereinseigene Räume ist nicht an der Wirklichkeit orientiert. Tatsächlich können mit dieser Ausnahmeregelung beispielsweise Sportvereine ihre Einrichtungen zu „nicht öffentlichen Vereinsveranstaltungen“ nutzen und dabei Kinder und Jugendliche sowie die Vereinsmitglieder erheblich den Schadstoffen des Tabakrauchs aussetzen. Auch ist gut vorstellbar, dass Rauchervereine oder –clubs gegründet werden, in deren Räumen dann eine erhebliche Schadstoffbelastung durch den Gesetzgeber akzeptiert wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung zu streichen.

5. Strafmaß bei Ordnungswidrigkeiten nicht genau festgelegt

Es ist begrüßenswert, dass der Verstoß gegen das Rauchverbot und das mangelnde Eingreifen der Hausrechtsinhaber als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden. Jedoch ist die Angabe „mit einer Geldbuße bis zu 200 €“ für den Raucher „mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €“ für den Hausrechtsinhaber wenig präzise. Denn Raucher und Haus-

rechtsinhaber müssen genau wissen, womit sie zu rechnen haben, wenn sie die Bestimmungen des Gesetzes verletzen. Zurecht hat der Gesetzgeber beispielsweise die Bußgelder im Falle von Verstößen gegen die Gurtanlegepflicht oder das Handyverbot im Auto präzise benannt. Deshalb wird vorgeschlagen, ein in anderen europäischen Ländern bewährtes Strafmaß festzulegen, das für widerrechtliches Verhalten von Rauchern 100 € und säumige Hausrechtsinhaber 500 € vorsieht.

Ferner sei in diesem Zusammenhang auf Leitlinien und Empfehlungen der WHO aufmerksam gemacht, die ausführlich zur Gestaltung und Umsetzung eines Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen hinweisen – diese Texte sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Schutz vor Tabakrauch am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit

Hintergrund

Zahllose wissenschaftliche Belege für die gesundheitsgefährdende Wirkung von Tabakrauch einerseits und die Vorteile einer rauchfreien Umgebung andererseits veranlassten die Weltgesundheitsorganisation (WHO), Empfehlungen zum Schutz vor Tabakrauch am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit zu geben. Diese Empfehlungen stellen auch eine Unterstützung bei der Umsetzung des WHO-Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs dar (Framework Convention on Tobacco Control).

Im Folgenden wird ein Auszug aus den WHO-Empfehlungen (Policy recommendations on protection from exposure to second-hand tobacco smoke, WHO, Genf, 2007) ins Deutsche übersetzt. Bisweilen ist eine wörtliche Übersetzung englischer Begriffe ins Deutsche kaum möglich. Der von der WHO empfohlene Begriff „secondhand tobacco smoke“ lautet wörtlich übersetzt „Tabakrauch aus zweiter Hand“. Dieser Begriff existiert im deutschen Sprachgut nicht und wird umgangssprachlich nicht verwendet. Daher wird im vorliegenden Text „second-hand tobacco smoke“ entsprechend dem Textzusammenhang mit „Passivrauchen“, „Belastung durch Tabakrauch“, „Tabakrauchbelastung“ oder „Tabakrauch“ übersetzt.

Empfehlung 1: 100% rauchfreie Umgebung notwendig, keine Lüftungssysteme

Der Schadstoff Tabakrauch muss durch die Einführung einer 100% rauchfreien Umgebung beseitigt werden. Dies ist die einzig wirksame Strategie, um die Belastung durch Tabakrauch in Innenräumen auf ein sicheres Maß abzusenken und um einen akzeptablen Schutz vor den Gefahren durch Tabakrauch zu gewährleisten. Lüftungssysteme und Raucherbereiche reduzieren die Belastung nicht auf ein sicheres Maß und werden nicht empfohlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Raucherbereiche unabhängig von Nichtraucherbereichen belüftet sind oder nicht.

Passivrauchen verursacht bei Erwachsenen und Kindern ernste und zum Tode führende Krankheiten. Es gibt keine Grenze, ab der Passivrauchen unschädlich wäre. Lüftungs- und Gesundheitsexperten stimmen darin überein, dass Lüftungssysteme keine Lösung für diese bedeutende Gesundheitsgefahr sind. Die oberste Gesundheitsbehörde der USA schloss in einem umfassenden Bericht im Jahr 2006 (Schlussfolgerungen 3 und 10 auf Seite 649):

„Die Einführung rauchfreier Arbeitsplätze ist die einzig wirksame Maßnahme, um die Belastung durch Tabakrauch am Arbeitsplatz zu vermeiden. Die Luftreinigung

oder ein technischer Luftaustausch können nicht verhindern, dass Nichtraucher Tabakrauch ausgesetzt werden.“

Empfehlung 2: Umfassender Schutz durch Gesetze

Es müssen Gesetze erlassen werden, die alle Innenraumarbeitsplätze und alle öffentlichen Bereiche 100% rauchfrei machen. Die Gesetze sollten den gleichen Schutz für alle gewährleisten. Freiwillige Vereinbarungen sind keine akzeptable Schutzmaßnahme. Unter Umständen kann es das Prinzip des umfassenden und wirksamen Schutzes erforderlich machen, bestimmte Quasi-Außenarbeitsplätze und Außenarbeitsplätze rauchfrei zu machen.

Es gibt keine wissenschaftliche Grundlage dafür, bestimmte Raumtypen oder Bevölkerungsgruppen vom Schutz auszunehmen; alle Menschen sind anfällig für die vom Tabakrauch ausgehende Gesundheitsgefahr. Die entscheidende Grundlage für die generelle Einführung einer Gesetzgebung für eine rauchfreie Umgebung ist der Schutz der Menschenrechte. Das Recht auf den höchstmöglichen Gesundheitsstandard, das Recht auf Leben und das Recht auf eine gesunde Umgebung sind in internationalen Menschenrechten und in vielen nationalen Verfassungen verankert. Die Belastung durch Tabakrauch beschneidet diese und andere in den Menschenrechten festgesetzten fundamentalen Rechte und Freiheiten.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948)

Artikel 25

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Um diese Rechte zu bewahren, bedarf es einer Gesetzgebung, die alle Berufstätigen schützt. Freiwillige Vereinbarungen sind mit der Verantwortung von Regierungen, die öffentliche Gesundheit zu schützen, nicht vereinbar und sind nicht wirksam. In Irland waren bereits drei Monate nach der Einführung der Gesetzgebung für eine rauchfreie Umwelt 97 Prozent der Pubs rauchfrei. Dagegen gab es in Großbritannien fünf Jahre lang eine freiwillige Vereinbarung, die von weniger als einem Prozent der Pubs befolgt wurde.

Empfehlung 3: Korrekte Einführung und angemessene Umsetzung des Gesetzes

Es ist nicht ausreichend, Gesetze für eine rauchfreie Umwelt zu erlassen. Die korrekte Einführung und angemessene Umsetzung der Gesetze erfordern relativ wenig Aufwand und Maßnahmen – diese sind aber entscheidend

Alle Regierungen – egal ob von einkommensstarken oder einkommensschwachen Ländern – müssen sich darauf einstellen, angemessene Mittel zu investieren für die Einführung und Umsetzung der Gesetze für eine rauchfreie Umwelt. Investitionen in die Tabakkontrolle sind in Artikel 26 des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs* eine ausdrückliche Verpflichtung. Kosten für die Umsetzung von Gesetzen für eine rauchfreie Umwelt können durch Folgendes entstehen: Aufklärungskampagnen zur Förderung einer Unterstützung des Gesetzes, Umfragen zur öffentlichen Meinung bei der Einführung, Aufklärungsmaterialien bei der Einführung, Systeme zur Erfassung der Umsetzung, Einrichtung einer Telefonhotline für öffentliche Beschwerden und ein vorübergehender Anstieg der Anzahl von Inspektoren, die die anfängliche Einführung beobachten.

Die Regierungen sollten auch noch nach der erfolgreichen Einführung mit Angriffen auf das Gesetz rechnen. Dazu könnten Lobbykampagnen der Tabakindustrie gehören mit dem Ziel, das Gesetz rückgängig zu machen, sowie Anfechtungsklagen vor Gericht. Auch wenn Anfechtungsklagen gegen Gesetze zur Einrichtung einer rauchfreien Umwelt nur in seltenen Fällen aufrechterhalten wurden (gewöhnlicherweise auf einer unzureichenden Beratung vor Umsetzung eines Gesetzes basierend oder auf dem Vorrang eines Gesetzes aufgrund einer übergeordneten gesetzgeberischen Zuständigkeit), sollten die Regierungen vor und nach der Einführung des Gesetzes Maßnahmen ergreifen, um die Nachhaltigkeit des Gesetzes zu sichern. Diese Maßnahmen beinhalten eine umfassende massenmediale Kampagne, Absprachen mit Interessenvertretern, die Absicherung, dass das Gesetz geeignet ist, die öffentliche Gesundheit zu schützen und eine Datenerhebung, die zeigt, dass das Gesetz ordnungsgemäß umgesetzt wird.

* Artikel 26 sieht vor: „Jede Vertragspartei stellt finanzielle Unterstützung im Hinblick auf ihre innerstaatlichen Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Ziels des Übereinkommens durchgeführt werden sollen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Plänen, Prioritäten und Programmen bereit.“

Empfehlung 4: Aufklärung der Öffentlichkeit, um die Tabakrauchbelastung in Privatwohnungen zu reduzieren

Es sollten Aufklärungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Tabakrauchbelastung in Privatwohnungen zu reduzieren. Dies geschieht im Bewusstsein dessen, dass Gesetze für rauchfreie Arbeitsplätze die Wahrscheinlichkeit dafür erhöhen, dass die Menschen (Raucher und Nichtraucher) ihre Wohnungen freiwillig rauchfrei machen.

Alle Menschen haben das Recht, darüber aufgeklärt zu werden, welche Gefahren das Passivrauchen birgt, wie sie ihr Recht auf eine gesunde Umgebung wahrnehmen können und wie sie ihre Familien vor Schäden durch Tabakrauch schützen können. Da die Wohnung für Kinder und für Erwachsene, die nicht außerhalb der Wohnung arbeiten, die größte Quelle für Tabakrauch ist, müssen Richtlinien entwickelt werden, die diesen Bereich abdecken, um die öffentliche Gesundheit adäquat zu schützen. Eine wirksame Strategie, um den Schutz vor Tabakrauch in der Privatwohnung zu fördern, kann Aufklärung sein.

Rauchfreie Arbeitsplätze führen bei Rauchern zu einem geringeren Tabakkonsum und sie stehen in Zusammenhang mit einer größeren Wahrscheinlichkeit, dass Berufstätige zu Hause Regelungen zur Rauchfreiheit treffen. Daher sollten Gesetze für eine rauchfreie Umwelt auch eine entscheidende Strategie zum Schutz von Personen vor Tabakrauch in der Wohnung beinhalten.

Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung rauchfreier Privatwohnungen können ein Bestandteil von Kampagnen sein, die die öffentliche Unterstützung für Gesetze für eine rauchfreie Umgebung fördern sollen und die Raucher, insbesondere rauchende Eltern, über die Auswirkungen einer Tabakrauchbelastung in der Wohnung informieren und sie auffordern, ihre Wohnungen rauchfrei zu machen.

Als Ergänzung zu massenmedialen Kampagnen sind Warnhinweise auf Tabakpackungen eine sehr kosteneffektive Maßnahme zur Aufklärung der Öffentlichkeit, die garantiert alle Raucher erreicht. Die meisten Länder, die bildliche Warnhinweise verwenden, setzen auch Warnungen vor Passivrauchen ein. In Kanada berichtete mehr als ein Viertel der Raucher, dass die im Jahr 2000 eingeführten bildlichen Warnhinweise sie dazu motivierten, in der Wohnung weniger zu rauchen.

Impressum

© 2007 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

1. Auflage: 5000

Übersetzung der Sektion V der „Policy recommendations on protection from exposure to second-hand tobacco smoke“ der Weltgesundheitsorganisation, Genf, 2007

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Martina Pötschke-Langer
Deutsches Krebsforschungszentrum

Stabsstelle Krebsprävention und
WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle
Im Neuenheimer Feld 280
69210 Heidelberg
Fax: 06221 – 42 30 20
E-mail: who-cc@dkfz.de

Zitierweise:
Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.):
Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zum Schutz vor Tabakrauch
am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit
Heidelberg, 2007

Vorläufige Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren durch Tabakrauch – Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauches (Framework Convention on Tobacco Control)

Hintergrund

Im Folgenden wird eine Übersetzung der vorläufigen Leitlinien wiedergegeben, die während der 2. Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauches vom 30. Juni – 6. Juli 2007 in Bangkok beraten werden. Diese Übersetzung ist ein Beitrag zur Unterstützung der gegenwärtigen Bemühungen des Bundes und der Länder, auch der deutschen Bevölkerung den Schutz vor den Gefahren des Tabakrauchs angemessen zu ermöglichen. Die Leitlinien beruhen auf den internationalen Erkenntnissen und Erfahrungen. Diese sollten auch in Deutschland genutzt und angewandt werden.

Ausarbeitung von Leitlinien für die Umsetzung des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC)

Artikel 8: Schutz vor Passivrauchen

1. Anlässlich ihrer ersten Tagung im Februar 2006 in Genf beschloss die Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauches folgendes (Beschluss FCTC/COP1 (15)):

(3) den Leitlinien zu Artikel 8 und dem ersten Satz in Artikel 9 höchste Priorität einzuräumen und das Sekretariat des Übereinkommens dazu aufzufordern, die Bearbeitung dieser Leitlinien auf der Grundlage von Vorlagen einzuleiten und auf der zweiten Konferenz der Vertragsparteien, sofern möglich, Entwürfe der Leitlinien oder Berichte über erzielte Fortschritte vorzustellen;

(5) das Sekretariat des Übereinkommens dazu aufzufordern, diese Kriterien in der Vorbereitung eines Arbeitsprogramms für die Ausarbeitung von Leitlinien zu den entsprechenden Artikeln zu nutzen und der Konferenz der Vertragsparteien anlässlich ihrer zweiten Tagung vorzulegen;

(6) die betroffenen zwischenstaatlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, die über das spezifische Fachwissen über mit den Leitlinien in Zusammenhang stehende Angelegenheiten verfügen, dazu aufzufordern, aktiv an der weiteren Ausarbeitung und Entwicklung der Leitlinien teilzunehmen und zu ihr beizutragen, wie dies vom Sekretariat des Übereinkommens gefordert wird.

Artikel 7 und 8 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauches

2. In Artikel 7 des WHO-Rahmenübereinkommens (*Nicht preisbezogene Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage nach Tabak*) wird unter anderem folgendes festgelegt:

Jede Vertragspartei beschließt wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative oder sonstige Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 8 bis 13 erforderlich sind, führt solche Maßnahmen durch und arbeitet gegebenenfalls mit anderen Vertragsparteien unmittelbar oder über zuständige internationale Stellen mit dem Ziel ihrer Durchführung zusammen. Die Konferenz der Vertragsparteien schlägt geeignete Leitlinien für die Durchführung dieser Artikel vor.

3. In Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens (Schutz vor Passivrauchen) werden die Vertragsparteien noch konkreter dazu verpflichtet, wirksame Schritte zu unternehmen, um Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch zu gewähren. In Artikel 8.1 wird der überwältigende Konsens der Wissenschaftler darüber zur Kenntnis genommen, dass die Belastung durch Tabakrauch zum Tod führt:

Die Vertragsparteien erkennen an, dass wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig bewiesen haben, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursacht.

4. In Artikel 8.2 wird von den Vertragsparteien gefordert, dass sie wirksame Maßnahmen beschließen und umsetzen, um Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch zu gewähren:

Jede Vertragspartei beschließt in Bereichen bestehender innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt solche Maßnahmen durch und setzt sich auf anderen Zuständigkeitsebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen ein.

Verfahren zur Entwicklung dieser Leitlinien

5. Entsprechend dem Beschluss FCTC/COP1(15) berief die Weltgesundheitsorganisation in ihrer Funktion als vorläufiges Sekretariat des WHO-Rahmenübereinkommens (gemäß Artikel 24.2 und in Einklang mit der Entscheidung FCTC/COP1(10)) am 26. Mai 2006 in Genf eine Zusammenkunft der Hauptwegbereiter von Artikel 8 (Finnland, Irland und Neuseeland) mit Vertretern der Tabakfrei-Initiative der WHO ein. Als Hauptwegbereiter gelten diejenigen Vertragsparteien, die sich anlässlich der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien offiziell anboten, das Sekretariat des Übereinkommens dabei zu unterstützen, das Verfahren für den Entwurf von Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 8 zu leiten. Auf der Tagung vom 26. Mai 2006 verständigten sich die Hauptwegbereiter und die Vertreter der Tabakfrei-Initiative der WHO auf eine

vorläufige Struktur und auf Kapitelüberschriften für die Leitlinien. Auch einigte man sich darauf, dass ein Treffen einer beratenden Arbeitsgruppe der Hauptwegbereiter, der Vertreter der Tabakfrei-Initiative der WHO, sowie der Partner und Vertreter der Zivilgesellschaft notwendig ist, um den Entwurf von Leitlinien zu erleichtern. Des Weiteren verständigte man sich darauf, dass die beratende Arbeitsgruppe anlässlich der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Entwürfe der Leitlinien zur Begutachtung vorlegen würde.

6. Anschließend erklärte sich Irland als größter Hauptwegbereiter dazu bereit, das Treffen der beratenden Arbeitsgruppe vom 1. bis 3. November 2006 in Dublin auszurichten. An dem Treffen nahmen die Hauptwegbereiter, Partner (Kamerun, Djibuti, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Jamaika, Madagaskar, Mali, Mexiko, Panama, Peru, Schweden, Thailand, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Uruguay und Vanuatu)¹, die Europäische Gemeinschaft und geladene Vertreter der Zivilgesellschaft teil. Anfang Januar 2007 wurde ein Entwurf dieser Leitlinien an die Gutachter (Kap Verde, die Marshallinseln, Norwegen und Palau) zur Stellungnahme weitergeleitet, bevor ein endgültiger Entwurf dem Konferenzbüro der Vertragsparteien² vorgelegt wurde.

Ergänzende Leitlinien: Politische Empfehlungen der WHO zum Schutz vor Passivrauchen

7. Die WHO wird ihre *Politischen Empfehlungen zum Schutz vor Passivrauchen* (für 2007 erwartet) veröffentlichen, die den sachlichen Hintergrund dieser Leitlinien darstellen und zusätzliche, detaillierte Informationen beinhalten über die wissenschaftlichen Belege und Erfahrungen aus verschiedenen Ländern, auf denen diese Leitlinien beruhen. Die Vertragsparteien sowie alle anderen WHO-Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, sich auf die politischen Empfehlungen der WHO zu beziehen, wenn sie Maßnahmen zur Verringerung der Belastung durch Tabakrauch ausarbeiten und umsetzen, vor allem durch die Gesetzgebung zur Schaffung rauchfreier Zonen.

Zweck, Ziele und wesentliche Überlegungen

Zweck der Leitlinien

1. In Einklang mit anderen Bestimmungen des WHO-Rahmenübereinkommens und mit den Absichten der Konferenz der Vertragsparteien sollen diese Leitlinien die Vertragsparteien dabei unterstützen, ihre in Artikel 8 aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen. Sie berücksichtigen die besten verfügbaren Erkenntnisse und die Erfahrungen der Vertrags-

parteien, die erfolgreich wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der Belastung durch Tabakrauch umgesetzt haben.

2. Die Leitlinien beinhalten abgestimmte Grundsatzklärungen und Definitionen relevanter Begriffe sowie abgestimmte, jedoch nicht verbindliche Empfehlungen hinsichtlich der Schritte, die zur Erfüllung der im Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind. Zudem werden in den Leitlinien die notwendigen Maßnahmen für einen wirksamen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens aufgeführt. Die Vertragsparteien werden dazu aufgefordert, diese Leitlinien nicht nur deswegen zu berücksichtigen, um ihre aus dem Übereinkommen resultierenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern auch, um im Einklang mit bewährten Praktiken zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu handeln.

Mit den Leitlinien verfolgte Ziele

3. Mit diesen Leitlinien werden zwei miteinander in Zusammenhang stehende Zielsetzungen verfolgt. Die erste besteht darin, die in Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens festgeschriebenen Verpflichtungen der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Passivrauchen und den weltweit bewährten Praktiken bei der Umsetzungen von Maßnahmen zur Schaffung rauchfreier Zonen zu verdeutlichen, um ein hohes Maß an Verantwortung für die Einhaltung des Vertrags zu schaffen und die Vertragsparteien bei der Förderung des bestmöglichen Gesundheitsstandards zu unterstützen. Die zweite Zielsetzung besteht darin, wesentliche Bestandteile der Gesetzgebung herauszuarbeiten, die für den in Artikel 8 geforderten wirksamen Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch unerlässlich sind.

Grundlegende Überlegungen

4. Die Ausarbeitung dieser Leitlinien wurde von den folgenden grundlegenden Überlegungen beeinflusst:

a) Die im Wortlaut von Artikel 8 beinhaltete Verpflichtung, die Bevölkerung vor Tabakrauch zu schützen, ist in den Grundrechten und -freiheiten verankert. In Anbetracht der Gefahren des Passivrauchens ist die Verpflichtung zum Schutz vor Tabakrauch implizit unter anderem im Recht auf Leben und im Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit enthalten, sowie im Recht auf eine gesunde Umwelt, das in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten anerkannt wird (darunter die Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Diese Rechte beinhaltet auch die Präambel des WHO-Rahmenübereinkommens und wird in den Verfassungen zahlreicher Staaten anerkannt.

b) Die Pflicht, Menschen vor Tabakrauch zu schützen, kommt der Verpflichtung der Regierungen gleich, Gesetze zum Schutz ihrer Bürger vor Bedrohungen für ihre Grundrechte und Freiheiten zu erlassen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Personen und nicht bloß auf bestimmte Bevölkerungsgruppen.

¹ Brasilien, China und Fiji fehlten entschuldigt.

² Das Konferenzbüro der Vertragsparteien umfasst die Funktionsträger, die aus den Vertretern der in der ersten regulären Sitzung der Konferenz anwesenden Vertragsparteien ausgewählt wurden, sowie einen Vorsitzenden und fünf stellvertretende Vorsitzende, von denen einer die Aufgaben des Berichterstatters wahrnimmt. Jede Region der WHO wird von einem Mitglied des Büros vertreten.

c) Verschiedene maßgebliche wissenschaftliche Einrichtungen haben herausgefunden, dass Passivrauchen krebserregend ist. Einige Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens (z. B. Finnland und Deutschland) haben Passivrauchen als krebserregend eingestuft und den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch während der Arbeit in ihre Gesundheits- und Sicherheitsgesetzgebung aufgenommen. Neben den Anforderungen aus Artikel 8 müssen die Vertragsparteien daher möglicherweise beim Umgang mit der Gefahr der Belastung durch Tabakrauch auch ihre bestehende Gesetzgebung zur Sicherheit am Arbeitsplatz oder die Gesetze zum Kontakt mit gefährlichen Substanzen wie krebserregende Stoffe berücksichtigen.

Grundsatzklärung und Definition der relevanten Begriffe als Grundlage für den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch

Grundsätze

5. Wie in Artikel 4 des WHO-Rahmenübereinkommens aufgeführt, ist ein starkes politisches Engagement erforderlich, um Maßnahmen zum Schutze aller vor der Belastung durch Tabakrauch umzusetzen. Die folgenden abgestimmten Grundsätze sollten als Richtlinie für die Umsetzung von Artikel 8 des Übereinkommens dienen.

Grundsatz 1

6. Wirksame Maßnahmen für den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, wie sie in Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens vorgesehen sind, erfordern die vollständige Unterbindung des Rauchens und die Vermeidung von Tabakrauch an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Umgebung, um ein vollständig rauchfreies Umfeld zu schaffen. Es gibt kein unbedenkliches Niveau für die Belastung mit Tabakrauch und Begriffe wie ein Grenzwert für die Giftigkeit des Passivrauchens sollten abgelehnt werden, da sie durch wissenschaftliche Erkenntnisse widerlegt werden. Mit Ausnahme einer zu 100 % rauchfreien Umgebung haben sich alle Ansätze, z. B. Lüftungsanlagen, Filteranlagen für die Luft und die Einrichtung von ausgewiesenen Raucherbereichen (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht) wiederholt als unwirksam erwiesen, und es gibt schlüssige wissenschaftliche und anderweitige Erkenntnisse, dass technische Ansätze nicht vor der Belastung durch Tabakrauch schützen.

Grundsatz 2

7. Alle Menschen sollten vor der Belastung durch Tabakrauch geschützt werden. Alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen und geschlossene öffentliche Orte sollten rauchfrei sein.

Grundsatz 3

8. Vorgaben des Gesetzgebers sind notwendig, um die Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch zu schützen. Freiwillige Nichtrauchermaßnahmen der Politik

haben sich wiederholt als unwirksam erwiesen und bieten keinen angemessenen Schutz. Um überhaupt wirksam sein zu können, muss die Gesetzgebung einfach, klar und durchsetzbar sein.

Grundsatz 4

9. Eine gute Planung und angemessene Mittel sind entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung und Durchsetzung der Gesetzgebung für eine rauchfreie Umwelt.

[Notabene: Die Übersetzung englischer Begriffe ins Deutsche ist bisweilen kaum möglich. Der Begriff „smoke free legislation“, der wörtlich „rauchfreie Gesetzgebung“ bedeutet, wird im vorliegenden Text mit „Gesetzgebung für eine rauchfreie Umwelt“ oder „Gesetze für eine rauchfreie Umwelt“ übersetzt.]

Grundsatz 5

10. Die Zivilgesellschaft spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung und der Gewährleistung der Einhaltung von Maßnahmen für eine rauchfreie Umwelt und sollte als aktive Partnerin in den Entwicklungs-, Umsetzungs- und Durchsetzungsprozess der entsprechenden Gesetze eingebunden werden.

Grundsatz 6

11. Die Umsetzung der Gesetzgebung für eine rauchfreie Umwelt, ihre Durchsetzung und ihre Auswirkungen sollten jeweils überwacht und bewertet werden. Dazu sollte gemäß Artikel 20.4 des WHO-Rahmenübereinkommens die Überwachung von und die Reaktion auf Maßnahmen der Tabakindustrie gehören, die die Umsetzung und Durchsetzung dieser Gesetze untergraben.

Grundsatz 7

12. Der Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch sollte gegebenenfalls gestärkt und ausgeweitet werden; ein entsprechendes Verfahren kann die Verabschiedung neuer oder geänderter Gesetze, eine verbesserte Durchsetzung und andere Maßnahmen umfassen, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen aus Fallstudien widerzuspiegeln.

Definitionen

13. Bei der Ausarbeitung von Gesetzen ist es von großer Bedeutung, bei der Definition der Schlüsselbegriffe Vorsicht walten zu lassen. Hier werden auf der Grundlage von in zahlreichen Ländern gemachten Erfahrungen mehrere Empfehlungen zu angemessenen Definitionen dargelegt. Die Definitionen aus diesem Absatz ergänzen die bereits im WHO-Rahmenübereinkommen beinhaltenen.

„Tabakrauch aus zweiter Hand“ oder „Tabakrauch in der Umgebungsluft“

14. Es gibt verschiedene alternative Begriffe, die gemeinhin benutzt werden, um die Art von Rauch zu beschreiben, die in Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens thematisiert wird. Dazu zählen „Rauch aus zweiter Hand“, „Rauch in der

Umgebungsluft“ sowie „von anderen Personen verursachter Rauch“. Begriffe wie „Passivrauchen“ oder „unfreiwillige Belastung durch Tabakrauch“ sollten vermieden werden, da in Frankreich und anderen Ländern gemachte Erfahrungen vermuten lassen, dass die Tabakindustrie solche Begriffe nutzen könnte, um die Position zu vertreten, dass „freiwilliges Passivrauchen“ akzeptabel sei. Die Bezeichnungen „Tabakrauch aus zweiter Hand“, manchmal mit „SHS“ für „Second-hand tobacco smoke“ abgekürzt, und „Tabakrauch in der Umgebungsluft“, manchmal mit „ETS“ für „environmental tobacco smoke“ abgekürzt, sind vorzuziehen. In diesen Leitlinien wird der Begriff „Tabakrauch aus zweiter Hand“ benutzt.

[Notabene: Der von der WHO empfohlene Begriff „second-hand tobacco smoke“ lautet wörtlich übersetzt „Tabakrauch aus zweiter Hand“. Dieser Begriff existiert im deutschen Sprachgut nicht und wird umgangssprachlich nicht verwendet. Daher wird im vorliegenden Text „second-hand tobacco smoke“ entsprechend dem Textzusammenhang mit „Passivrauchen“, „Belastung durch Tabakrauch“ oder „Tabakrauchbelastung“ übersetzt. Der Begriff „Passivrauchen“, der laut der hier vorliegenden Leitlinien vermieden werden soll, wird als bekannter deutscher Begriff auch in der amtlichen Übersetzung des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs verwendet.]

15. „Tabakrauchbelastung“ kann als „von dem brennenden Ende einer Zigarette oder von anderen Tabakprodukten emittierter Rauch, der gewöhnlich in Kombination mit dem von einem Raucher ausgeatmeten Rauch auftritt“ definiert werden.

16. Als „rauchfreie Luft“ wird Luft bezeichnet, die zu 100 % rauchfrei ist. Diese Definition umfasst u. a. Luft, in der Tabakrauch nicht gesehen, gerochen, gespürt oder gemessen³ werden kann.

„Rauchen“

17. Diese Bezeichnung sollte so definiert werden, dass sie auch den Besitz oder die Handhabung eines angezündeten Tabakprodukts beinhaltet, unabhängig davon, ob der Rauch aktiv ein- oder ausgeatmet wird.

„Öffentliche Orte“

18. Während die genaue Definition eines „öffentlichen Ortes“ in den verschiedenen Rechtssystemen variiert, ist es wichtig, dass der Begriff in Gesetzen so weit wie möglich gefasst wird. Die verwendete Definition sollte alle Örtlichkeiten umfassen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, sowie Örtlichkeiten, die gemeinschaftlich genutzt werden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Zugangsrecht.

³ Es ist möglich, dass Bestandteile von Tabakrauch in der Luft in Mengen vorkommen, die zu gering sind, um gemessen zu werden. Es sollte beachtet werden, dass die Tabakindustrie oder das Gaststättengewerbe möglicherweise versuchten könnten, die Grenzen dieser Definition auszunutzen.

„Innenräume“ oder „geschlossene Räume“

19. In Artikel 8 wird der Schutz vor Tabakrauch an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen und an öffentlichen Orten gefordert. Da es möglicherweise Fallen bei der Definition von „Innenräumen“ gibt, sollten die Erfahrungen verschiedener Länder bei der Definition dieses Begriffs besonders ausgewertet werden. Die Definition sollte so umfassend und klar wie möglich sein, und es sollte bei der Definition darauf geachtet werden, dass keine Listen erstellt werden, die so interpretiert werden könnten, dass möglicherweise betroffene „Innenräume“ ausgenommen werden. Es wird empfohlen, dass „Innenräume“ (oder „geschlossene Räume“) so definiert werden, dass sie jeden Raum umfassen, der mit einem Dach bedeckt und von einer oder mehreren Wänden oder Seiten umschlossen wird, unabhängig davon, welches Baumaterial für das Dach, die Wände oder Seiten verwendet wurde und unabhängig davon, ob der Bau dauerhaft oder vorübergehend errichtet wurde.

„Arbeitsplatz“

20. Ein „Arbeitsplatz“ sollte weit gefasst definiert werden als „jeder Ort, den Menschen während ihrer beruflichen Tätigkeit oder Arbeit nutzen“. Dies sollte sich nicht nur auf gegen Entgelt geleistete Arbeit beziehen, sondern auch auf Freiwilligenarbeit, wenn sie die Eigenschaften einer Tätigkeit aufweisen, für die normalerweise ein Entgelt gezahlt wird. Darüber hinaus umfassen „Arbeitsplätze“ nicht nur solche Örtlichkeiten, an denen eine Arbeit geleistet wird, sondern alle daran anschließenden oder damit verbundenen Örtlichkeiten, die üblicherweise von den Angestellten im Zuge ihrer Beschäftigung genutzt werden, so z. B. Flure, Fahrstühle, Treppenhäuser, Eingangshallen, angeschlossene Einrichtungen, Cafeterias, Toiletten, Aufenthaltsräume, Kantinen sowie Außengebäude wie Lagerhäuser und Verschläge. Fahrzeuge, die während der Arbeit genutzt werden, gelten als Arbeitsplätze und sollten gesondert als solche ausgewiesen werden.

21. Besondere Beachtung sollte solchen Arbeitsplätzen zuteil werden, die gleichzeitig die Wohnstätte oder Unterkunft von Personen darstellen, wie Strafvollzugsanstalten, psychiatrische Einrichtungen oder Pflegeheime. Diese Örtlichkeiten stellen für andere Personen gleichzeitig Arbeitsplätze dar, an denen sie vor einer Belastung durch Tabakrauch geschützt werden sollten.

„Öffentliche Verkehrsmittel“

22. Die Definition von „öffentlichen Verkehrsmitteln“ sollte jedes Fahrzeug mit einbeziehen, das für die Beförderung von Privatpersonen eingesetzt wird, üblicherweise gegen Vergütung oder einen wirtschaftlichen Gewinn. Dies würde Taxis mit einbeziehen.

Die Reichweite wirksamer Gesetzgebung

23. In Artikel 8 werden wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch (1) an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, (2) an geschlossenen öffentlichen Orten, (3) in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie (4) „gegebenenfalls an anderen öffentlichen Orten“ gefordert.

24. Somit wird eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines allgemeinen Schutzes geschaffen, d.h. es muss gewährleistet werden, dass alle geschlossenen öffentlichen Orte, alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen, alle öffentlichen Verkehrsmittel und möglicherweise andere öffentliche Orte (im Freien oder teils im Freien) frei von jeglicher Belastung durch Tabakrauch sind. Es sind keine Ausnahmen auf der Grundlage von gesundheitlichen oder gesetzlichen Argumenten zu rechtfertigen. Falls Ausnahmen auf der Grundlage anderer Argumente in Betracht gezogen werden müssen, sollten diese minimal sein. In Artikel 8 wird darüber hinaus für den Fall, dass eine Vertragspartei nicht in der Lage sein sollte, den allgemeinen Schutz sofort zu erreichen, die ständige Verpflichtung festgeschrieben, sich so schnell wie möglich darum zu bemühen, alle Ausnahmen zu beseitigen und den Schutz allgemeingültig zu machen. Jede Vertragspartei sollte sich darum bemühen, den allgemeingültigen Schutz innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des WHO-Rahmenübereinkommens für die entsprechende Partei bereitzustellen.

25. Es gibt keine Unbedenklichkeitsgrenze bei der Belastung durch Tabakrauch, und wie bereits zuvor von der Konferenz der Vertragsparteien im Beschluss FCTC/COP1(15) anerkannt wurde, schützen technische Ansätze wie Lüftungsanlagen, Luftaustausch und die Einrichtung von ausgewiesenen Raucherbereichen nicht vor der Belastung durch Tabakrauch.

26. Schutzmaßnahmen sollten für alle Arbeitsplätze in Innenräumen oder in geschlossenen Räumen sowie für Kraftfahrzeuge, die als Arbeitsplatz dienen (z. B. Taxis, Krankenwagen oder Lieferwagen), gelten.

27. In den Formulierungen des Vertrages werden Schutzmaßnahmen nicht nur an allen „geschlossenen“ öffentlichen Orten sondern „gegebenenfalls“ auch an „sonstigen“ öffentlichen Orten (d.h. im Freien oder teils im Freien) gefordert. Bei der Bestimmung dieser öffentlichen Orte im Freien oder teils im Freien, für die gesetzgeberische Maßnahmen angebracht sind, sollten die Vertragsparteien die Erkenntnisse hinsichtlich der möglichen Gesundheitsgefährdungen in verschiedenen Umgebungen berücksichtigen und sollten in solchen Fällen, in denen die Erkenntnisse belegen, dass eine Gesundheitsgefährdung besteht, so handeln, dass die wirksamsten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Belastung durch Tabakrauch verabschiedet werden.

Information, Befragung und Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Gewährleistung ihrer Unterstützung und einer problemlosen Umsetzung

28. Die Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit und der Meinungsführer für die Risiken des Passivrauchens mittels kontinuierlicher Informationskampagnen stellen eine der Hauptaufgaben der Regierungsbehörden und ihrer Partner in der Zivilgesellschaft dar, um so sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die gesetzgeberischen Maßnahmen versteht und unterstützt. Unternehmen, Restaurant- und Gaststättenverbände, Arbeitgebergruppen, Gewerkschaften, die Medien, Gesundheitsfachkräfte, Organisationen zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugend-

lichen, Lehrinrichtungen oder religiöse Einrichtungen, die Gemeinschaft der Forscher und die allgemeine Öffentlichkeit sind dabei die Hauptakteure. Bemühungen um die Bewusstseins Schärfung sollten die Befragung betroffener Unternehmen und anderer Organisationen und Einrichtungen während der Ausarbeitung der entsprechenden Gesetze umfassen.

29. In den Hauptmitteilungen sollte man sich auf den Schaden konzentrieren, der durch Passivrauchen verursacht wird, sowie auf die Tatsache, dass die Beseitigung von Rauch in geschlossenen Räumen die einzige wissenschaftlich fundierte Lösung zur Gewährleistung eines vollständigen Schutzes vor der Belastung durch Tabakrauch darstellt, und auf das Recht aller Arbeitnehmer, vom Gesetz in gleicher Weise geschützt zu werden, sowie schließlich auf die Tatsache, dass es in dieser Hinsicht keinen Verhandlungsspielraum zwischen Vertretern der Gesundheit und der Wirtschaft gibt, da die Erfahrungen in einer zunehmenden Anzahl von Staaten gezeigt haben, dass eine rauchfreie Umgebung beiden zum Vorteil gereicht. Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit sollten auch auf solche Umfelder abzielen, für die gesetzliche Regelungen nicht durchführbar oder angemessen wären, z.B. private Haushalte.

30. Eine groß angelegte Befragung aller Beteiligten ist ebenfalls wesentlich für die Aufklärung und Mobilisierung der Gesellschaft und für eine einfachere Unterstützung der Gesetzgebung nach ihrer Inkraftsetzung. Wenn die Gesetze einmal verabschiedet worden sind, sollten im Vorfeld der Umsetzung dieser Gesetze Aufklärungskampagnen organisiert und für Geschäftsinhaber und Gebäudebetreiber Informationen bereitgestellt werden, in denen die Inhalte des Gesetzes sowie ihre Verantwortlichkeiten und die Herstellung von Hilfsmitteln, z. B. die Beschilderung, dargelegt werden. Durch diese Maßnahmen wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Umsetzung reibungslos verläuft und das Gesetz in hohem Maße freiwillig eingehalten wird. Mitteilungen, die Nichtraucher bestärken und Rauchern für ihre Einhaltung des Gesetzes danken, werden die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Inkraftsetzung und die reibungslose Umsetzung fördern.

Durchsetzung

Einhaltungspflicht

31. Wirksame Gesetze sollten sowohl den betroffenen Wirtschaftsunternehmen als auch einzelnen Rauchern die rechtliche Verantwortung für ihre Einhaltung auferlegen und Strafen für Verstöße vorsehen, die für Unternehmen und, soweit möglich, für Raucher gelten sollten. Die Durchsetzung sollte sich für gewöhnlich auf Wirtschaftsunternehmen konzentrieren. Im Gesetz sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dem Besitzer, Geschäftsführer oder einer anderen für das Gebäude verantwortlichen Person zugeschrieben werden, und die Maßnahmen, die er oder sie ergreifen muss, eindeutig bestimmt werden. Diese Pflichten beinhalten:

a) die Pflicht, eindeutige Schilder an Eingängen oder anderen geeigneten Orten anzubringen, die darauf hinweisen, dass Rauchen nicht gestattet ist. Das Format und der Inhalt dieser Schilder sollten von den Gesundheitsbehörden und anderen Regierungsbehörden festgelegt werden, und es kann eine Telefonnummer oder ein anderes für die Öffentlichkeit nutzbares Verfahren angegeben werden, um Verstöße zu melden, sowie den Namen der für das Gebäude zuständigen Person, an die Beschwerden direkt gerichtet werden sollten;

b) die Pflicht, alle Aschenbecher aus dem Gebäude zu entfernen;

c) die Pflicht, die Einhaltung der Regeln zu überwachen;

d) die Pflicht, angemessene gezielte Schritte zu unternehmen, um Einzelpersonen vom Rauchen im Gebäude abzuhalten. Diese Schritte könnten u. a. darin bestehen, die Person zu bitten, nicht zu rauchen und dabei die Arbeit zu unterbrechen sowie die Person zu bitten, das Gebäude zu verlassen und eine mit der Durchsetzung des Gesetzes betraute Behörde oder andere Stelle zu kontaktieren.

Strafen

32. In der Gesetzgebung sollten Bußgelder oder sonstige Geldstrafen für Verstöße festgelegt werden. Während die Höhe dieser Strafen notwendigerweise die speziellen Verfahrensweisen und Gepflogenheiten eines jeden Landes widerspiegelt, sollten mehrere Grundsätze die Entscheidung leiten. Hauptsächlich gilt es zu beachten, dass die Strafen ausreichen hoch angesetzt werden, um Personen von Verstößen abzuhalten, sonst werden sie von Zuwiderhandelnden nicht zur Kenntnis genommen oder bloß als laufende Geschäftskosten angesehen. Umfangreichere Strafen sind notwendig, um Verstöße seitens der Unternehmen zu verhindern; diese zielen weniger auf die Verstöße durch einzelne Raucher ab, die in der Regel über weniger Mittel verfügen. Das Strafmaß sollte bei wiederholten Verstößen erhöht werden und der Reaktion eines Staates auf andere, vergleichbar schwere Vergehen entsprechen.

33. Zusätzlich zu solchen Geldstrafen kann das Gesetz in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Land üblichen Verfahren und dem entsprechenden Rechtssystem auch Verwaltungsanktionen ermöglichen wie der vorläufige Entzug der Geschäftserlaubnis. Diese „Sanktionen in letzter Konsequenz“ werden selten eingesetzt, sind aber von großer Bedeutung für die Durchsetzung des Gesetzes bei solchen Unternehmen, die sich dem Gesetz bewusst und wiederholt widersetzen.

34. Strafrechtliche Konsequenzen für Verstöße können gegebenenfalls für die Aufnahme in die entsprechenden Bestimmungen in Erwägung gezogen werden, sofern sie dem rechtlichen und kulturellen Rahmen des Landes entsprechen.

Durchsetzungsinfrastruktur

35. In der Gesetzgebung sollten die Behörde oder die Behörden bestimmt werden, die für die Durchsetzung zuständig sind, und es sollte ein System sowohl für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen als auch für

die strafrechtliche Verfolgung von zuwiderhandelnden Personen enthalten sein.

36. Die Überwachung sollte ein Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes seitens der Unternehmen umfassen. Es ist nur in wenigen Fällen notwendig, ein neues Kontrollsystem zur Durchsetzung der Gesetze für eine rauchfreie Umwelt zu schaffen. Stattdessen kann die Einhaltung für gewöhnlich über einen oder mehrere bereits bestehende Mechanismen zur Kontrolle von Betriebsgeländen und Arbeitsplätzen überprüft werden. Dieses Ziel kann in der Regel über viele verschiedene Wege erreicht werden. In vielen Ländern kann die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes verbunden werden mit Kontrollen vor der Erteilung einer Geschäftserlaubnis, Gesundheitskontrollen und Untersuchungen der Betriebshygiene, Kontrollen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz, Kontrollen des Brandschutzes oder ähnliche Programme. Es kann sich als sinnvoll erweisen, verschiedene dieser Informationsquellen gleichzeitig zu nutzen.

37. Sofern möglich wird der Einsatz von Inspektoren oder Durchsetzungsbeauftragten auf lokaler Ebene empfohlen; dies erhöht wahrscheinlich die zur Durchsetzung verfügbaren Mittel sowie den Grad der Einhaltung des Gesetzes. Dieser Ansatz erfordert die Errichtung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, um einen landesweit einheitlichen Ansatz sicherzustellen.

38. Unabhängig davon, welcher Mechanismus eingesetzt wird, sollte die Überwachung auf einem allgemeinen Plan für die Durchsetzung basieren und ein Verfahren zur geeigneten Ausbildung der Inspektoren beinhalten. Eine wirksame Überwachung kann regelmäßige Inspektionen mit unplanmäßigen, unangekündigten Inspektionen verbinden sowie Besuche, die als Reaktion auf eine Beschwerde erfolgen. In der ersten Zeit nach der Inkraftsetzung des Gesetzes können solche Besuche auch eine erzieherische Absicht verfolgen, da die meisten Verletzungen wahrscheinlich aus Unachtsamkeit entstanden sind. Die Gesetzgebung sollte die Inspektoren dazu autorisieren, die unter das Gesetz fallenden Gebäude zu betreten und Proben sowie Beweise zu sammeln, sofern ihnen diese Befugnisse nicht bereits durch bestehendes Gesetz erteilt werden. Ebenso sollte es das Gesetz den Unternehmen verbieten, die Inspektoren bei ihrer Arbeit zu behindern.

39. Die Kosten für eine wirksame Überwachung sind nicht unverhältnismäßig hoch. Es ist nicht erforderlich, eine große Anzahl von Inspektoren einzustellen, da der Bedarf über bestehende Programme und vorhandenes Personal gedeckt werden kann und die Erfahrung gezeigt hat, dass die Gesetzgebung für eine rauchfreie Umwelt sich rasch selbst durchsetzt (d. h. in erster Linie durch die Öffentlichkeit durchgesetzt wird). Eventuell sind nur wenige strafrechtliche Verfolgungen notwendig, wenn die Gesetze vorsichtig umgesetzt werden und man sich aktiv darum bemüht, die Unternehmen und die Öffentlichkeit aufzuklären.

40. Obwohl diese Programme nicht teuer sind, werden Mittel benötigt, um die Unternehmer aufzuklären, die Inspektoren auszubilden, den Inspektionsprozess zu koordinieren und das Personal für Inspektionen außerhalb der üblichen Arbeits-

zeiten zu entschädigen. Zu diesem Zweck sollte ein Finanzierungsmechanismus bestimmt werden. Wirksame Überwachungsprogramme nutzen verschiedene Finanzierungsquellen, darunter dafür vorgesehene Steuereinnahmen, Gebühren für die Erteilung einer Geschäftsgenehmigung und dazu bestimmte Einnahmen aus Geldbußen, die von zuwiderhandelnden Personen gezahlt werden.

Durchsetzungsstrategien

41. Strategische Ansätze bei der Durchsetzung des Gesetzes können seine Einhaltung maximieren, die Umsetzung des Gesetzes vereinfachen und die Höhe der zur Durchsetzung benötigten Mittel verringern.

42. Besonders die Durchsetzungsmaßnahmen direkt nach der Inkraftsetzung des Gesetzes sind entscheidend für seinen Erfolg und für den Erfolg der zukünftigen Überwachung und Durchsetzung. In vielen Staaten wird eine sanfte Durchsetzung in der Einführungsphase empfohlen, in der Personen, die gegen das Gesetz verstoßen, nur verwarnet aber nicht bestraft werden. Dieser Ansatz sollte in Verbindung mit einer aktiven Kampagne zur Aufklärung von Unternehmern über ihre aus dem Gesetz resultierenden Verantwortlichkeiten verfolgt werden, und die Unternehmen sollten Verständnis dafür zeigen, dass auf die anfängliche Gnadenfrist oder Einstiegsphase eine strengere Durchsetzung folgen wird.

43. Sobald die aktive Durchsetzung beginnt, wird in vielen Staaten empfohlen, eine Aufsehen erregende Strafverfolgung zu betreiben, um die abschreckende Wirkung zu verstärken. Wenn festgestellt wird, dass sich bedeutende Personen bewusst über das Gesetz hinweggesetzt haben und diese in der Gesellschaft bekannt sind, können die Behörden ihre Entschlossenheit und die Ernsthaftigkeit des Gesetzes unter Beweis stellen, indem sie mit rigorosen und zügigen Maßnahmen reagieren und dabei die größtmögliche öffentliche Aufmerksamkeit erregen. Dies wird zu einer verstärkten freiwilligen Einhaltung des Gesetzes führen und die für die Überwachung und die Durchsetzung benötigten Mittel verringern.

44. Obwohl sich die Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz rasch selbst durchsetzt, ist es nichtsdestotrotz wesentlich, dass die Behörden darauf vorbereitet sind, zügig und entschieden auf Einzelfälle offener Missachtung des Gesetzes zu reagieren. Besonders dann, wenn ein Gesetz gerade erst in Kraft tritt, gibt es gelegentlich Zuwiderhandelnde, die öffentlich ihre Missachtung des Gesetzes zur Schau stellen. Eine nachdrückliche Reaktion signalisiert in solchen Fällen die Erwartung, dass das Gesetz eingehalten wird, und erleichtert künftig diesbezügliche Bemühungen, wohingegen Unentschlossenheit rasch zu einer weiten Verbreitung von Verstößen gegen das Gesetz führen kann.

Mobilisierung und Beteiligung der Gesellschaft

45. Die Wirksamkeit eines Überwachungs- und Durchsetzungsprogramms wird durch die Beteiligung der Gesellschaft am Programm verstärkt. Gewinnt man die Unterstützung der Gesellschaft und ermutigt man ihre

Mitglieder dazu, die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und Verstöße zu melden, so wird die Reichweite der Durchführungsorgane erheblich erweitert, und die zur Erzielung der Einhaltung des Gesetzes benötigten Mittel werden verringert. In vielen Staaten stellen Beschwerden aus der Bevölkerung in der Tat das Hauptmittel zur Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes dar. Aus diesem Grund sollte die Gesetzgebung für eine rauchfreie Umwelt festlegen, dass die Öffentlichkeit Beschwerden einreichen darf, und sie sollte jede Person oder Nichtregierungsorganisation dazu ermächtigen, tätig zu werden, um die Befolgung der Maßnahmen zur Regelung der Belastung durch Tabakrauch zu erzwingen. Im Durchsetzungsprogramm sollte eine kostenlose Telefonhotline für Beschwerden oder ein ähnliches System vorgesehen werden, um die Öffentlichkeit zur Meldung von Verstößen zu ermutigen.

Überwachung und Bewertung der Maßnahmen

46. Die Überwachung und die Bewertung von Maßnahmen zur Verminderung der Belastung durch Tabakrauch sind aus verschiedenen Gründen von großer Bedeutung, z. B.:

- a) um die Unterstützung in Politik und Öffentlichkeit für die Stärkung und Ausweitung der gesetzgeberischen Bestimmungen zu verstärken;
- b) um Erfolge zu dokumentieren, die zur Information anderer Länder und zur Unterstützung ihrer Bemühungen dienen;
- c) zur Feststellung und Bekanntmachung der Bemühungen seitens der Tabakindustrie, die Umsetzung solcher Maßnahmen zu untergraben.

47. Das Ausmaß und die Komplexität der Überwachung und Bewertung werden in den verschiedenen Staaten variieren, je nach dem verfügbaren Fachwissen und den vorhandenen Mitteln. Dennoch ist es von Bedeutung, die Ergebnisse der umgesetzten Maßnahmen zu bewerten, besonders im Hinblick auf die Hauptindikatoren für die Belastung durch Tabakrauch am Arbeitsplatz und an öffentlichen Orten. Es gibt sicherlich kostensparende Wege, dies zu erreichen, z. B. durch den Einsatz von Daten oder Informationen, die im Rahmen von Routinemaßnahmen wie Inspektionen von Arbeitsplätzen erfasst werden.

48. Es gibt acht wesentliche Prozess- und Ergebnisindikatoren, die berücksichtigt werden sollten⁴.

Prozesse

- a) Wissen, Einstellungen zu und Unterstützung für politische Maßnahmen zum Nichtraucherschutz in der allgemeinen Bevölkerung und eventuell in bestimmten Gruppen, z. B. Barpersonal.
- b) Durchsetzung und Befolgung der politischen Maßnahmen zum Nichtraucherschutz.

⁴ Es ist möglich, dass Bestandteile von Tabakrauch in der Luft in Mengen vorkommen, die zu gering sind, um gemessen zu werden. Es sollte beachtet werden, dass die Tabakindustrie oder das Gaststättengewerbe möglicherweise versuchen könnten, die Grenzen dieser Definition auszunutzen.

Ergebnisse

- c) Verminderung der Belastung der Angestellten durch Tabakrauch an Arbeitsplätzen und an öffentlichen Orten.
- d) Verminderung des Gehalts an Tabakrauch in der Luft am Arbeitsplatz (vor allem in Restaurants) und an öffentlichen Orten.
- e) Verminderung der Sterblichkeitsrate und der Krankheitsziffer auf Grund von Passivrauchen.
- f) Verminderung der Belastung durch Tabakrauch in privaten Haushalten.
- g) Veränderungen bei der Verbreitung des Rauchens und mit dem Rauchen in Zusammenhang stehender Verhaltensweisen.
- h) Wirtschaftliche Auswirkungen.

Anhang

Links zu Mustergesetzen und Quellen

1. Verweise auf nationale und regionale Gesetze, die derzeit in Kraft sind und am ehesten diesen Leitlinien für bewährte Praktiken entsprechen, sind unten aufgeführt.
 - a) Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Gesundheitsgesetz 2006 (Health Act 2006), <http://www.opsi.gov.uk/lacts/acts2006/20060028.htm>
 - b) Neuseeland, Änderung des Gesetzes zu rauchfreien Umgebungen 2003 (Smoke-free Environments Amendment Act 2003) <http://www.legislation.govt.nz/browsevw.asp?content-set=pal statutes>
 - c) Norwegen, Gesetz Nr. 14 vom 9. März 1973 bezüglich der Prävention der schädlichen Auswirkungen des Rauchens (Prevention of the Harmful Effects of Tobacco), http://odin.dep.no/hod/engelsk/regelverk/p20042245/042041-99003_0/dok-bn.html (Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit der Einrichtung von Raucherbereichen in diesen Richtlinien nicht empfohlen wird.)
 - d) Schottland, Gesetz über das Rauchen, die Gesundheit und soziale Fürsorge (Schottland) 2005 (Smoking, Health and Social Care (Scotland) Act 2005) <http://www.opsi.gov.uk/legislation/scotland/lacts2005/20050013.htm>
Verordnungen: <http://www.opsi.gov.uk/si/si2006/20061115.htm>
 - e) Uruguay, <http://www.globalismokefreepartnership.org/files/132.doc>
 - f) Irland, Verordnungen zum (Verbot vom) Rauchen von Tabak 2003 (Tobacco Smoking (Prohibition) Regulations 2003), <http://www.irishstatutebook.ie/ZZ51481Y2003.html>

- g) Bermuda, Änderung des Gesetzes über Tabakprodukte (Volksgesundheit) 2005 (Tobacco Products (Public Health) Amendment Act 2005), <http://www.globalismokefreepartnership.org/files/139.DOC>

Quellen

1. Politische Empfehlungen der WHO zum Schutz vor Passivrauchen (erscheinen 2007).
2. Tabakrauch und unfreiwilliges Rauchen (Tobacco smoke and involuntary smoking). International Agency for Research on Cancer (IARC) Monograph Vol. 83 (2004). Verfügbar unter: <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol83/volume83.pdf>
3. Gesundheitliche Folgen der unfreiwilligen Belastung durch Tabakrauch: ein Bericht des Surgeon General (2006) (Verfügbar unter: <http://www.surgeongeneral.gov/library/secondhandsmoke/>)
4. California Environmental Protection Agency (CalEPA) Bewertung der Gesundheitsgefährdung durch Tabakrauch in der Umgebung 2005 (environmental health hazard assessment of environmental tobacco smoke (2005)). Verfügbar unter: <http://repositories.cdlib.org/tc/surveys/CALEPA2005/> oder <http://www.arb.ca.gov/regact/ets2006/ets2006.htm>
5. Gemeinsame Instruktionen der Framework Convention Alliance (FCA) und des Bündnisses UICC Global Smokefree Partnership im Hinblick auf die Zusammenkunft, um Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens zu entwickeln
Kontaktieren Sie die WHO's Tobacco Free Initiative (TFI) unter tfi@who.int, um ein Exemplar zu erhalten.
6. Eine Sammlung von Erfolgsgeschichten und Herausforderungen auf dem Weg zu einer rauchfreien Umwelt. Unter diesem Link finden Sie einen Überblick über politische Maßnahmen für eine rauchfreie Umwelt, Links zu Bewertungsberichten, Gesetzgebung und öffentlichen Informationskampagnen, sowie Leitlinien zur Umsetzung. Verfügbar unter: www.globalismokefreepartnership.org
7. Nachdem sich der Rauch verzogen hat: Bewertung der Auswirkungen eines neuen Gesetzes zum Nichtraucherchutz (After the smoke has cleared: evaluation of the impact of a new smokefree law). Neuseeland, Dezember 2006. Verfügbar unter: <http://www.moh.govt.nz/moh.nsf/by+unid/A9D3734516F6757ECC25723D00752D50?Open>

Impressum

© 2007 Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Martina Pötschke-Langer
Stabsstelle Krebsprävention und
WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle
Im Neuenheimer Feld 280
69210 Heidelberg
Fax: 06221 – 42 30 20, E-mail: who-cc@dkfz.de

Zitierweise:

Deutsches Krebsforschungszentrum (Hrsg.):
Übersetzung der vorläufigen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation zum Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren durch Tabakrauch – Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauches (Framework Convention on Tobacco Control)
Heidelberg, 2007

HESSISCHE
KREBSGESELLSCHAFT E.V.

Heinrich-Heine-Straße 44
35039 Marburg

Tel: 06421-6 33 24 Fax: 06421-6 33 16

An das
Hessische Sozialministerium
Frau Dr. Angela Wirtz
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

Marburg, 6. Juni 2007

**Entwurf für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(Hessisches Nichtraucherschutzgesetz, HessNRSG) - Regierungsanhörung**

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

mit Schreiben vom 2. Mai 2007 bitten Sie uns um eine schriftliche Stellungnahme zum beigefügten Gesetzentwurf.

Die Hessische Krebsgesellschaft e.V. hält eine klare gesetzliche Regelung zum umfassenden Schutz vor Tabakrauch im allgemeinen und vor Passivrauchen im speziellen für unumgänglich und begrüßt deshalb diese Gesetzesinitiative sehr.

Tabakrauch ist das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko der gesamten Bevölkerung (siehe ausführliche Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes) und eine der größten langfristigen Gefährdungen für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und für bekannte Hochrisikogruppen. Die Reduktion des Tabakkonsums insgesamt muss daher eines der vordringlichsten Ziele sein.

Diese gesundheits- und gesellschaftspolitisch bedeutsame und komplexe Problematik erfordert ein multimodales Vorgehen („Policy Mix“), dessen Grundlage ein entsprechend klares Gesetz ist, das über den Schutz vor Passivrauchen hinausgeht. Im übrigen ist solch ein Gesetz eine der wenigen Präventionsmaßnahmen, die keinen nennenswerten finanziellen Aufwand erfordern.

Wenngleich wir die großen Fortschritte im vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt erkennen, sehen wir doch im einzelnen noch dringenden Bedarf für Korrekturen bzw. Ergänzungen.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen halten wir für notwendig:

Die Hessische Krebsgesellschaft würde es sehr begrüßen, wenn das Gesetz als „Hessisches Gesetz zum Schutz vor Tabakrauch“ oder „Hessisches Rauchpräventionsgesetz“ bezeichnet werden würde.

§1 Rauchverbot

Absatz (1) soll wie folgt erweitert werden: Das Rauchen ist verboten in Gebäuden, sonstigen umschlossenen Räumen und in unmittelbarer Nähe der Eingänge von...

Begründung: Nur so ist zu vermeiden, dass Tabakrauch in teils erheblichem Ausmaß in Gebäude gelangt und damit der Rauchfreiheit der Gebäude entgegenwirkt. Zudem gilt es zu verhindern, dass Nichtraucher, insbesondere Kinder und Jugendliche, beim Betreten und Verlassen eines Gebäudes ein „Spalier“ von Rauchern passieren müssen und dabei unweigerlich dem schädlichen Tabakrauch ausgesetzt sind.

1. Behörden und sonstige...

Klarstellung: Sofern Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser nicht zweifelsfrei im Verbot mit eingeschlossen sind, müssten diese noch eigens aufgeführt werden.

Begründung: Diese Gebäude werden von den unterschiedlichsten Veranstaltern zu diversen Zwecken genutzt und sind somit Kulturräumen und Gaststätten gleichzusetzen.

8. Statt Flughäfen: an und in allen Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs

Begründung: Auch im Wartebereich von Einrichtungen des öffentlichen Personen(nah)verkehrs sind Nichtraucher, insbesondere Kinder und Jugendliche wirksam vor den Gefahren des Rauchens zu schützen.

Völlig unerwähnt bleibt im vorliegenden Gesetzentwurf das Hotelgewerbe. Auch hier bedarf es dringend einer klaren gesetzlichen Regelung für einen wirksamen Schutz vor Tabakrauch.

Darüberhinaus sollte das Rauchverbot auch zumindest auf ausgewählte öffentliche Plätze ausgedehnt werden (siehe unter „Begründung B, §1, Abs. 2“). Darunter fallen besonders alle Plätze, an denen sich vorwiegend Kinder und Jugendliche aufhalten.

§2 Ausnahmen vom Rauchverbot

Absatz (1): Die Hessische Krebsgesellschaft spricht sich gegen die Vorhaltung von Raucherräumen aus.

Begründung: Nur durch ein komplettes Rauchverbot kann die Belastung der Innenräume mit Schadstoffen des Tabakrauchs vollständig vermieden werden. Auch entfielen somit der bürokratische Aufwand zur Definition von „...vollständig abgetrennt...“, „...andere Personen nicht beeinträchtigt...“, „...geeignete Räume...“ usw. und der technische Aufwand der „vollständigen Trennung“ einschließlich der Be- und Entlüftung, vor allem bei Klimaanlage.

Die gängige Klimatechnik funktioniert im Umluftsystem und bewirkt keine Beseitigung von Schadstoffen aus der Raumluft. Somit würden die giftigen Tabakrauchpartikel weiterhin im gesamten Gebäude verteilt. Diese Erkenntnis ist auch im vorliegenden Gesetzentwurf aufgeführt (siehe Begründung, B Im Einzelnen, zu § 2, Absatz 5, 3. und 4. Satz: „Zurzeit gibt es ... keinen wirksamen technischen Nichtraucherschutz. Die derzeitigen -systeme sind nicht in der Lage, eine schadstofffreie ...Innenraumluft zu garantieren.“).

Durch die Einrichtung von Raucherzonen außerhalb der Gebäude in ausreichendem Abstand zu den Eingängen (siehe oben) bleibt die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Absatz (4): Die Hessische Krebsgesellschaft spricht sich gegen die Einrichtung von Raucherräumen aus.

Begründung: siehe oben unter Absatz (1). Andernfalls müsste zum Schutz des Personals das Bedienen dort wegen der nachgewiesenermaßen extremen Schadstoffbelastung gerade in diesen Räumen (siehe Veröffentlichungen des DKFZ) untersagt werden. Außerdem haben die Erfahrungen in anderen Ländern gezeigt, dass eine klare Regelung ohne Ausnahme spätestens nach einer kurzen Übergangsfrist von der Bevölkerung besser angenommen wird (siehe Limassol-Empfehlung).

§3 Hinweispflicht

Die Hessische Krebsgesellschaft begrüßt eine klare Kennzeichnungspflicht.

Begründung: Erfahrungen haben gezeigt, dass allein schon durch eine deutliche Kennzeichnung die meisten Konflikte vermieden werden.

§5: Ordnungswidrigkeiten

Die Hessische Krebsgesellschaft begrüßt sehr, dass sowohl Verstöße gegen das Rauchverbot seitens des Rauchers als auch seitens der Leitung oder des Betreibers der jeweiligen Einrichtung als Ordnungswidrigkeiten eingestuft wird.

Dabei ist zu gewährleisten, dass die Einhaltung des Gesetzes von Anfang an wirksam kontrolliert und dass Übertretungen im Falle des Abs.1 Nr. 1 (Raucher) und im Falle des Abs.1 Nr. 2 (Leitung bzw. Betreiber) verlässlich und wirksam geahndet werden, um die Einhaltung des Gesetzes zu sichern.

Zur Erhöhung der allgemeinen Akzeptanz des Rauchverbots werden gemäß den Erfahrungen anderer Länder z.B. folgende Maßnahmen empfohlen: Klare Information aller Beteiligten über verschiedene Medien; während einer kurzen Übergangszeit möglicherweise nur Verwarnungen (entsprechend der Einführung der Anschnallpflicht), Telefonberatung u.ä.

Absatz (3): Die jeweiligen Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung in allen unter § 1 genannten Bereiche müssen klar sein und allen Bürger/innen und Verantwortlichen transparent gemacht werden.

Anmerkungen zur Begründung:

Zu A. Allgemeines:

Die Hessische Krebsgesellschaft würde es begrüßen, wenn auch in der Begründung die Notwendigkeit, die Tabak-Endemie insgesamt einzudämmen, als klares Ziel formuliert würde. Auch ist zu betonen, dass Rauchverbote aufhörwillige Raucher, die erwiesenermaßen die Mehrzahl darstellen, in ihrem Vorhaben wirksam unterstützen und die Abstinenz von Ex-Rauchern auf Dauer sichern helfen.

B. Im Einzelnen:

Zu §1 Rauchverbot:

Bemerkung zu Absatz 1:

Die Beschränkung des Rauchverbots ausschließlich auf geschlossene Räume und feste Gebäude ist inkonsequent, nicht plausibel und kann eine Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen, wie im Gesetzentwurf erwähnt, höchstens verringern. Denn auch in offenen bzw. halbgeschlossenen Räumen wie z.B. Sportstadien, Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, Grillhütten usw. oder nicht festen Gebäuden wie Festzelten ist die Rauchbelastung oft erheblich. Ein Grenzwert, unterhalb dessen keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten wäre, existiert nicht. Desweiteren ist an diesen Orten ein Rauchverbot auch aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes und zum Schutz der Gesundheit gerade von chronisch Kranken zu fordern. Somit sollte das Rauchverbot zumindest auch an ausgewählten öffentlichen Plätzen gelten. Ein Recht auf Rauchen in der Öffentlichkeit besteht nicht.

Sollte sich der Gesetzgeber außerstande sehen, dies gleich umzusetzen, ist auch eine stufenweise Einführung des Gesetzes mit festgelegtem Zeitplan denkbar.

Nummer 3: auszudehnen auf alle Sportstadien, und Sportplätze. Die Vereine mit all ihren Einrichtungen sind ein beliebter und wichtiger Ort der Sozialisation von Jugendlichen. Dabei spielt die Vorbildfunktion eine entscheidende Rolle.

Nummer 7: zu ergänzen durch „... unabhängig von ihrer Trägerschaft“.

Außerdem sollte das Rauchverbot wegen der Vorbildfunktion auf das gesamte Gelände ausgedehnt werden, vergleichbar mit den Schulen.

Nummer 9, Abschnitt 1: wird sehr begrüßt

Abschnitt 2: ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Vereinsgaststätten sind unbedingt wie normale Gaststätten zu behandeln. Es gibt keine plausible Begründung, davon abzuweichen. Auch Vereinsgaststätten sind öffentlicher Raum. Vereinsmitgliedern steht der gleiche Gesundheitsschutz zu wie der allgemeinen Bevölkerung. Vereine mit all ihren Einrichtungen sind ein beliebter und wichtiger Ort der Sozialisation von Jugendlichen. Die Ausnahme dieser Räume beim Rauchverbot ist auch mit einer direkten oder indirekten Förderung durch Steuermittel nicht vereinbar.

Zu §2 Ausnahmen vom Rauchverbot

Absatz 1: Kommentar wie oben (§2, Abs. 1)

Zusätzliche Bemerkungen und Ergänzungen:

Folgende flankierende Maßnahmen sind u.E. dringend erforderlich:

1) Intensive Aufklärung der Bevölkerung zur weiteren Steigerung der Akzeptanz

Der Einführung des Rauchverbots sollte eine intensive Aufklärung der Bevölkerung und der Verantwortlichen vorausgehen, um den genauen Inhalt und die Hintergründe des Gesetzes weiter transparent zu machen. Erfahrungen anderer Länder wie z.B. Italien, Irland und Norwegen haben gezeigt, dass dies ist eine relativ kostengünstige Maßnahme ist, die die Akzeptanz des Rauchverbots *wirksam* erhöht und damit die Umsetzung des Rauchverbots deutlich erleichtert.

2) Verbesserung des Schutzes vor Tabakrauch am Arbeitsplatz

Schutz vor Tabakrauch am Arbeitsplatz ist eine der wichtigsten Grundlagen für einen wirksamen Nichtraucherschutz und für eine allgemeine Rauchprävention. Der bestehende §3a der Arbeitsstättenverordnung hat sich in vielen entscheidenden Fällen als unwirksam erwiesen. Als gravierendes Beispiel dafür verweisen wir auf den Gerichtsentscheid AZ: L 6 AL 24/05). Ein Grenzwert, unterhalb dessen keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist, existiert nicht. Die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung ist flächendeckend zu gewährleisten. Dies muss auch für das Gastgewerbe gelten.

3) Sicherstellung des Jugendschutzgesetzes, v.a. bzgl. der Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige

Die verantwortlichen Stellen haben die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wirksam zu kontrollieren. Dies bezieht sich nicht zuletzt auf den Verkauf von Tabakprodukten. Eine intensive Aufklärung des Handels einerseits und ausreichende Kontrollen mit empfindlichen Bußen bei Ordnungswidrigkeiten andererseits sind erforderlich.

4) Ausbau von adäquaten Hilfen zur Tabakentwöhnung von aufhörwilligen Rauchern

Das Beratungs- und Hilfsangebot von aufhörwilligen Rauchern ist zu verbessern.

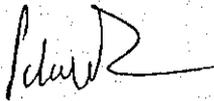
5) Einrichtung eines Beratungstelefons

Für wichtige Fragen rund um das Gesetz zum Schutz vor Tabakrauch sollte, zumindest in der Übergangszeit, ein Beratungstelefon eingerichtet und wirksam publik gemacht werden.

6) Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen speziell für besonders gefährdete Teile der Bevölkerung

Personen und Familien mit niedrigem Bildungsniveau oder mit Migrationshintergrund zählen zu den Hochrisikogruppen. Kinder und Jugendliche dieser Bevölkerungsgruppen fangen besonders häufig und besonders früh an zu rauchen. Deshalb fällt den (werdenden) Eltern dieser Gruppen bei dem Bemühen um Schutz vor Tabakrauch eine besondere Bedeutung zu. Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/Hyperaktivität sind bei Kindern, deren Mütter während der Schwangerschaft mehr als 10 Zigaretten täglich geraucht haben, bis zu 4 mal häufiger. Das Risiko einer Asthma-Neuerkrankung bei Kindern wird durch Passivrauchen erhöht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Klaus Peter Schalk
Vorstandsvorsitzender



Dr. med. Maria Vogelmeier
Präventionsbeauftragte



Pro Rauchfrei e.V.
Lobby der Nichtraucher

Pro Rauchfrei e.V. · Gärtnerstraße 62b · 80992 München

Hessisches Sozialministerium
Verbandsanhörung
Postfach 3140

65021 Wiesbaden

Bearbeitungszeichen: Pol.08-2007-SE
 Bearbeiter: Siegfried Ermer
 0171/7718245
 siggi.ermer
 @pro-rauchfrei.de
 Ihr Zeichen: V4C Di-18h 32.01.01
 Datum: 06.06.2007

Stellungnahme zum Nichtraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich begrüßt Deutschlands größter Nichtraucherverband Pro Rauchfrei, Lobby der Nichtraucher, die Initiative zu einem verbesserten Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Bereichen.

Allgemein

Positiv: Das Gesetz ist kurz und knapp gefasst und definiert die Raucherräume als "vollständig abgetrennt". Damit sind Durchgangstüren zu direkt angrenzenden Raucherräumen u. E. nicht erlaubt.

Negativ: Es werden keine Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche (auch in Begleitung von Eltern) zu den Raucherräumen ausgesprochen. Damit wird der vordringliche und im Gesetz explizite erwähnte Schutz der Heranwachsenden sträflich konterkariert.

Wir kritisieren die Unfähigkeit und Angst der Entscheidungsträger vor einem eindeutigen und damit zweifelsfreien Rauchverbot in allen öffentlich zugänglichen Bereichen, ohne Ausnahmen. Damit bleibt das Gesetz deutlich hinter den Erwartungen der Mehrheit der Bevölkerung zurück und ist durch die vielen Ausnahmen ein Gesetz zum Schutz des Rauchens.

Obwohl wir im Grunde das Gesetz als nicht genügend mit den Notwendigkeiten für einen Schutz der Nichtraucher erachten und es im europäischen und internationalen Bereich als mangelhaft eingestuft werden muss, wollen wir wenigsten im Einzelfall Verbesserungen bzw. Änderungen anbringen, die wir für sehr sinnvoll und zwingend erforderlich halten.

Pro Rauchfrei e.V.
Vereinsregister München
VR 18737
Gemeinnützigkeit anerkannt
Finanzamt für Körperschaften
München

Gärtnerstraße 62b
80992 München
Telefon: 089 9236 7775
Telefax: 089 9236 7774
Internet: www.pro-rauchfrei.de
E-Mail: vorstand@pro-rauchfrei.de

Sparkasse Erlangen
BLZ: 763 500 00
Konto: 51 004 440

Vorstandsvorsitzender
Siegfried Ermer
Stellvertretung
Axel Napolitano
E-Mail: vorstand@pro-rauchfrei.de

Konkret geht es um folgende Punkte:

§ 2 Abs. 5:

Die umfassende "Ermächtigungsklausel" für den (die) Gesundheitsminister(in), Ausnahmen vom Rauchverbot zu gewähren, ist abzulehnen. Wenngleich keine technischen Möglichkeiten bekannt sind, die einen "gleichwertigen" Schutz wie ein Rauchverbot bieten, lässt die Klausel vielfache Auslegungen zu. Wir empfehlen, diesen Punkt ersatzlos zu streichen.

Sollte es wider Erwarten dennoch einmal technische Lösungen geben, die den gleichen Schutz vor den Tausenden Giften im Tabakrauch wie ein totales Rauchverbot gewährleisten, dann wäre das Gesetz insgesamt neu zu diskutieren und zu fassen. Es darf nicht der Willkür einer einzelnen Person überlassen bleiben, die Wirksamkeit von einfachen Entlüftungsanlagen zu definieren. Schließlich sind 19.000 m³ Frischluft erforderlich, um den Geruch einer einzigen Zigarette zu eliminieren. Auch darf die gefährliche Ablagerung der Gifte an Decken, Böden, Wänden und dem Inventar nicht außer acht gelassen werden, die zu einer Kontamination der Räume auch dann führt, wenn dort nicht geraucht wird.

§ 5 Abs. 2

Ein sinnvolles und ernst zu nehmendes Bußgeld sollte auch einen Minimalbetrag ausweisen. Wir empfehlen 50 Euro für den Raucher und mind. 1000 Euro für den Verantwortlichen als Abschreckung. Auch sollte es heißen „wird mit einer Geldbuße geahndet“. Auch sollte eine „Verschärfungsklausel“ festgelegt werden, wenn Schwangere oder Kinder/Jugendliche durch Missachtung des Rauchverbots betroffen sind.

§ 5 Abs. 3

Für die Durchsetzung und Überprüfung von Verstößen gegen das Rauchverbot ist der „Gemeindevorstand“ nicht die richtige Stelle. Wie bei allen Gesetzesübertretungen muss die Fortdauer des Verstoßes sofort und unabhängig von Behördenöffnungszeiten verhindert werden. Ansprechpartner muss daher die Polizei als Ordnungsorgan für den öffentlichen Bereich sein. Auch muss die Verletzung der Hinweispflicht auf ein Rauchverbot bzw. das Fehlen von Hinweisschildern für einen Raucherraum geahndet werden.

§ 7, Satz 2

Es ist für uns völlig unverständlich und inakzeptabel, dass das Gesetz automatisch zum 31.12.2012 wieder außer Kraft gesetzt wird. Wir fordern diesen Satz zu streichen.

Einer Gesetzesnovelle steht nichts im Wege, aber nur weil sich die amtierende Regierung nicht zu einem Rauchverbot oder dessen Fortführung einigen kann, darf es nicht zu einer Wiederaufnahme der gemeingefährlichen Gefährdung und Körperverletzung Tausender von Menschen kommen.

Raucherräume:

Raucherräume lehnen wir grundsätzlich schon deswegen ab, weil sie wettbewerbsverzerrend wirken. Sie begünstigen die Großunternehmer im Hotel- und Gaststättengewerbe und sorgen dadurch für Unzufriedenheit bei Klein- und Kleinstunternehmern im Gastgewerbe. Diese Klausel kann sogar dazu führen, dass sie als Argument für ein Scheitern des Nichtraucherschutzgesetzes von Seiten der Unternehmer und Verbände angeführt wird.

Erwiesenermaßen geht von Raucherräumen eine Belästigung und Gesundheitsgefährdung für Personen in angrenzenden Nichtraucheräumen aus und es werden Menschen geschädigt, die angewiesen sind, in solchen Räumen Dienstleistungen zu erbringen (Bedienung, Reinigungspersonal).

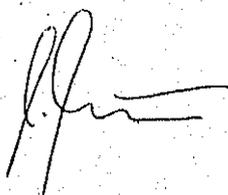
Schließlich lagern sich die gefährlichen und giftigen Inhaltsstoffe des Tabakrauchs an Decken, Wänden, Böden und dem Inventar dauerhaft ab und emittieren von dort über einen sehr langen Zeitraum. Ferner werden sich in der Gastronomie angrenzende Nichtraucheräume nur unwesentlich von den bisher bekannten „Nichtraucherbereichen“ unterscheiden.

Da die Beschaffenheit der vom Rauchverbot ausgenommenen Raucherräume (z.B. in Gaststätten) nirgendwo definiert wird, sind aus unserer Sicht die folgenden Anforderungen an Raucherräume zu stellen:

- Luftschleuse nach DIN 1946 Teil 1 oder einziger Zugang von außen.
- Kein Zutritt durch Angestellte während der Geschäftszeiten.
- Tägliche Reinigung außerhalb der Geschäftszeiten.
- Warnhinweise im Eingangsbereich gem. Richtlinie 67/548/EWG
- Kein Verkauf von Tabakprodukten
- Zutritt für Personen unter 18 Jahren verboten (auch in Begleitung älterer Personen)
- Die genannten Voraussetzungen müssen aufsichtsrechtlich (Gewerbeaufsicht) abgenommen und alle 2 Jahre überprüft werden, einschließlich der Feuerschutzbestimmungen.
- Haftung des Betreibers für Schäden und Nichteinhaltung der Auflagen.

Wir erkennen den guten Willen an, ein einfaches und klares Gesetz zu formulieren. Leider sind jedoch an den genannten Stellen Änderungen dringend geboten, um einen nachhaltigen und dauerhaften Schutz vor dem Passivrauch zu erreichen. Wir hoffen, dass Sie dies noch tun, um den insgesamt guten Ansatz nicht im Detail zu verwässern und Beschwerden und Rechtstreitigkeiten heraufzubeschwören.

Mit freundlichen Grüßen,



Dipl.-Kfm. Siegfried Ermer
Vorstandsvorsitzender
Pro Rauchfrei e.V.
Lobby der Nichtraucher

Bundesverband Deutscher Tabakwaren-
Großhändler und Automatenaufsteller e.V.



31

BDTA • Stadtwaldgürtel 44 • 50931 Köln

Frau
Dr. Angelika Wirtz
Hessisches Sozialministerium
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

*V4 20. Dillenfeld 25V
RW 9/6.*

Köln, 30.05.2007

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
(HessNRSG)
Hier: Regierungsanhörung**

Sehr geehrte Frau Dr. Wirtz,

der Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA) repräsentiert die mittelständisch strukturierte Branche des Tabakwaren-Fachgroßhandels. Die Unternehmen des Tabakwaren-Fachgroßhandels sind traditionell Lieferanten von Tabakwaren an die Gastronomie. Die Versorgung erfolgt in der Regel über Zigarettenautomaten, die der Fachhandel in den gastronomischen Betrieben aufstellt und auf eigene Rechnung betreibt.

Seit Januar 2007 haben die Betreiber von Tabakwaren-Automaten rund 500.000 Zigarettenautomaten mit einem Investitionsvolumen von 300 Mio. Euro so umgerüstet, dass entsprechend den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes Personen unter 16 Jahren sich an diesen Geräten nicht mehr bedienen können. Rund 250.000 Zigarettenautomaten mit einem Umsatzvolumen von über 2 Milliarden Euro sind in gastronomischen Betrieben aufgestellt. Daraus ergibt sich die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Lieferbeziehung zwischen dem Tabakwarenfachgroßhandel und den rund 240.000 gastronomischen Betrieben in der Bundesrepublik.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der BDTA legitimiert, seinen Standpunkt zum Thema Nichtraucherschutz in die Diskussion einzubringen.

Unsere Mitgliedsunternehmen sind in hohem Maße besorgt über den sehr restriktiven Ansatz von gesetzlichen Rauchverböten in gastronomischen Betrieben in dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Diese Sorge basiert auf Erfahrungen in der Republik Irland, wo seit in Krafttreten eines totalen Rauchverbotes in der Gastronomie in 2004 bis heute rund 1.000 Pubs vornehmlich in ländlichen Regionen schließen mussten.

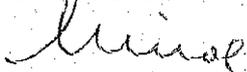
Solche Betriebsschließungen sind nach Lage der Dinge insbesondere in der Klein-Gastronomie zu befürchten, wo keine Möglichkeit besteht, räumlich getrennte Raucherräume einzurichten. Es ist statistisch abgesichert, dass der Anteil der rauchenden Gäste gerade in der Klein-Gastronomie fast doppelt so hoch ist wie der durchschnittliche Raucheranteil der Bevölkerung. Eine ausgewogene Gesetzgebung zum Nichtraucherchutz sollte deshalb zumindest der Einraum-Gastronomie ein Wahlrecht gestatten, als Raucher- oder Nichtraucherbetrieb geführt zu werden.

Zweckmäßigerweise sollte in den Gesetzesentwurf auch eine Revisionsklausel eingebracht werden, durch die die Verwaltung veranlasst wird, nach einer Periode von 2 oder 3 Jahren die Auswirkungen des Gesetzes und dessen Akzeptanz durch die Bevölkerung zu bewerten.

Wir überlassen Ihnen als Anlage eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf, in der wir auch konkrete textliche Änderungen in dem vorbezeichneten Sinne formuliert haben.

Wir bitten, unsere Überlegungen in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubringen und stehen Ihnen zu Rücksprache jederzeit zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Lind
Hauptgeschäftsführer

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (HessNRSG)

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, die Nichtraucher aufsuchen müssen, sind sachlich begründbar. Dasselbe gilt auch für Einrichtungen, wo sich üblicherweise Kinder und Jugendliche aufhalten. Soweit die Leiter solcher Behörden oder Einrichtungen das Rauchen in bestimmten abgeschlossenen Räumen grundsätzlich gestatten können, stellt dies eine zweckmäßige Regulierung dar, den Bedürfnissen von Rauchern und Nichtrauchern in angemessener Weise Rechnung zu tragen.
2. Anders sind gesetzliche Einschränkungen und Verbote in Gaststätten zu bewerten, die in der Regel als private Unternehmen geführt und freiwillig aufgesucht werden. Zudem liegt der Anteil der Raucher (regelmäßige und gelegentliche) in der Kernzielgruppe für die Gastronomie (20 bis 55 Jahre) nach Erhebung des statistischen Bundesamtes mit 40 - 45 % deutlich über dem durchschnittlichen Raucheranteil in der Bevölkerung von ca. 23%. Nichtraucher können frei entscheiden in welchem gastronomischen Betrieb sie sich wie lange aufhalten wollen.

Da offensichtlich rauchende Gäste öfter gastronomische Betriebe aufsuchen als Nichtraucher, muss grundsätzlich in allen gastronomischen Betrieben die Möglichkeit gegeben sein, zu rauchen.

3. Stringente Rauchverbote in der Gastronomie stellen aber nicht nur eine übermäßige Einengung der unternehmerischen Freiheit im Gastgewerbe dar und sind gleichzeitig schwerwiegende Eingriffe in die Freiheitsrechte bzw. das Konsumentenverhalten des Kunden. Sie lösen auch negative Folgewirkungen auf die Zulieferbetriebe (Speisen, Getränke, Tabak) und die Immobilienwirtschaft aus.
Deshalb müssen die Regelungen des Gesetzgebers ausgewogen sein. Dies bedeutet auch z.B. die Berücksichtigung von Möglichkeiten niedriger Regelungstiefe wie etwa technische Lösungsansätze über Lüftungssysteme.

II. Zu einzelnen Regelungen

Zum § 2, Abs. 4: Gaststätten

Der Ansatz, Ausnahmen vom generellen Rauchverbot in Gaststätten zuzulassen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Forderung, dass das Rauchen ggf. nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen zugelassen werden darf, stellt allerdings eine weitgehende Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Gastwirtes dar. Der Gesetzgeber sollte die Schaffung von Raucher- und rauchfreien Räumen dem Gastwirt überlassen, der sich bei dieser Entscheidung von den Wünschen der Gäste, d.h. von der Nachfrage nach Raucher- und Nichtraucherräumen leiten lässt. Schon heute gibt es eine Vielzahl von Schank- oder Speisegaststätten in denen Raucher- und Nichtraucherbereiche eingerichtet wurden oder auch solche in denen das Rauchen durch den Betreiber untersagt wurde und dies ohne eine gesetzliche Verpflichtung sondern auf der Grundlage von veränderten Marktbedingungen und Kundenwünschen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass eine räumliche Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereichen aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder der Grundfläche des Gastbetriebes in einer Vielzahl von gastgewerblichen Betrieben nicht möglich ist. Dieses Problem stellt sich insbesondere in der numerisch wichtigen oder großen Gruppe der Kleingaststätten (Kneipen, Schankwirtschaften). Ein generelles Rauchverbot in diesen gastronomischen Kleinbetrieben würde für diese Betriebe gegenüber größeren Betrieben, denen eine Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherräumen möglich ist, eine erhebliche Wettbewerbsbenachteiligung darstellen. Wie Erfahrungen in anderen EU-Staaten (z.B. Republik Irland) zeigen, sind gastronomische Kleinbetriebe insbesondere in ländlichen Bereichen akut existenziell bedroht, wenn sie rauchende Gäste nicht mehr bedienen können.¹ Kleinbetriebe, die nur einen Schankraum haben, sollten deshalb die Möglichkeit haben, ihr Lokal als deutlich gekennzeichnetes Raucher- oder Nichtraucher-Lokal zu führen.

Zudem muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass diese Kleinstbetriebe i. d. R. an längerfristige Pachtverträge mit entsprechenden fixen Mietkonditionen gebunden sind, die dann nicht mehr zu halten sind, wenn sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch staatliche Eingriffe verschlechtern.

Andere gastgewerbliche Betriebe in denen eine räumliche Trennung zwischen einem Raucherbereich und einem Nichtraucherbereich prinzipiell möglich wäre, haben möglicherweise aufgrund des sehr engen Zeitkorridors zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten des Gesetzes ein immenses Zeitproblem, räumlich abgetrennte Raucherbereiche innerhalb der gastgewerblichen Betriebe einzurichten. Zudem stellt sich auch die Frage nach der baurechtlichen Genehmigungspflicht dieser Maßnahmen. Deshalb sind entsprechende Übergangsfristen vorzusehen.

¹ In Irland mussten 1.000 Pubs im ländlichen Bereich schließen, The Times, February 27, 2007

Zum § 2, Abs. 5: Technische Vorkehrungen als Alternative

Es ist zu begrüßen, dass der Einsatz von technischen Vorkehrungen für die Abwehr von Gefahren des Passivrauchens ausdrücklich vorgesehen ist. Damit bietet der Gesetzgeber einen Lösungsansatz als Alternative zu einem totalen Rauchverbot, wodurch der Gestaltungsspielraum für den Gaststättenbetreiber vergrößert wird.

III. Konkrete Änderungsvorschläge

Zu § 2, Abs. 4

Dem vorgeschlagenen Text ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Soweit bauliche Veränderungen zur Abtrennung von Raucherräumen erforderlich sind, sind durch Rechtsverordnungen entsprechende Übergangsfristen einzuräumen.“

Sonstiges

Wir stellen anheim, an geeigneter Stelle einen Paragraphen einzufügen, der den zuständigen Minister verpflichtet, dem Landtag nach zwei oder drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht zu erstatten über die Auswirkungen des Gesetzes unter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer, gesundheitspolitischer und wirtschaftlicher Effekte.

Köln, 29.05.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines

"Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens" (Hessisches Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSRG)

Der Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme (VZNS) unterstützt die Intentionen des Gesetzes, "die Bevölkerung vor den gesundheitsgefährdenden Substanzen des Rauchens wirkungsvoll zu schützen" (Begründung, S. 7). Er akzeptiert, dass hierzu in bestimmten Bereichen Rauchverbote unerlässlich sind.

Zu: Anerkennung von Raucherkabinen als Raucherräume

Der VZNS begrüßt ausdrücklich die Gleichstellung von Raucherkabinen mit abgetrennten Raucherräumen. (Begründung zu § 2 „Ausnahmen vom Rauchverbot“, S. 10)

Er schlägt jedoch vor, das Wort „Raucherkabinen“ durch **„Gemäß dem Stand der Technik zertifizierte Raucherkabinen“** zu ersetzen.

Begründung

Gemäß dem Stand der Technik zertifizierte Raucherkabinen entsprechen (heute) den Anforderungen der Prüfrichtlinie des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (St. Augustin) und sind dort in einer Positivliste verzeichnet. Vom BGIA zertifizierte Raucherkabinen erfüllen die Anforderungen des Paragraphen 5, Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung. Die Kriterien der Prüfrichtlinie betreffen sowohl die Sicherheit vor Austritt von kontaminierter Luft in den Aufstellungsraum als auch die Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoffe (Gase und Partikel) für die aus dem Filtersystem in den Aufstellraum zurückgeführte Luft. Die hohe Wirksamkeit beruht auf dem Arbeitsprinzip der Kabinen, den Haupt- und Nebenstromrauch vollständig zu umschließen und ihn mit einer hohen Luftwechselrate abzusaugen, zu filtern und zu entgiften. Damit können die Schadstoffpartikel nicht lange in der Raumluft verweilen und sich insofern auch nicht an Wänden, Gebrauchsgegenständen und auf Möbeln ablagern, wie dies in Raucherräumen der Fall ist.

Vielmehr zeigt eine jüngst vom Institut für Industrieraerodynamik und vom TÜV Rheinland durchgeführte Referenzuntersuchung, dass die geprüften Kabinen nicht nur die Schadstoffe des Tabakrauches entsorgen, sondern darüber hinaus auch andere Schadstoffe, die sich im Raum befinden. Die Messungen des TÜVs haben gezeigt, dass die Belastung der Luft mit Schadstoffen am Ausgang der Prüfeinrichtung geringer war als an deren Eingang.

Insofern ergibt sich durch Rauchen in der Raucherkabine nicht nur keine Belastung der Raumluft; diese wird im Gegenteil sogar verbessert.

Zu: Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zum technischen Nichtraucherschutz

Der Verband zertifizierter Nichtraucherschutzsysteme (VZNS) begrüßt darüberhinaus die Ausführungen in der Begründung zu § 2 Abs. 5 "Ausnahmen vom Rauchverbot" über eine "Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zum technischen Nichtraucherschutz" (S.12). Zwar ist die Leistungsfähigkeit derzeitiger Ventilations- und Filtrationssysteme noch begrenzt, die Hersteller arbeiten aber intensiv an entsprechenden Lösungen, wobei Erfahrungen aus der Ausstattung von Industriearbeitsplätzen, an denen mit hochgiftigen Stoffen gearbeitet wird, einfließen.

5. Juni 2007
gez.
Dr. Hubert Koch
Geschäftsführer

Stellungnahme zum Entwurf des
**„Hesseischen
 Nichtrauchererschutzgesetzes“
 (HessNRSG)**
 06. Juni 2007



Vorbemerkung:

Die hessische Landesregierung hat einen Entwurf zu einem „Nichtraucherschutzgesetz“ vorgelegt. Netzwerk Rauchen – Forces Germany e.V. trägt als parteipolitisch und wirtschaftlich unabhängige Vereinigung gegen die Diskriminierung des Rauchens und für ein tolerantes Zusammenleben von Nichtrauchenden und Rauchenden zur politischen und wissenschaftlichen Meinungsbildung bei¹.

Allgemein:

Netzwerk Rauchen sieht die Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Weise Maßnahmen gegen die Belästigung durch Tabakrauch getroffen werden sollten, am besten bei den zuständigen Einrichtungen vor Ort aufgehoben.

In der Vergangenheit wurden in allen Bereichen zunehmend Rauchverbote zu diesem Zweck erlassen, ohne dass dies gesetzgeberisches Eingreifen erfordert hätte und meist ohne die Absicht oder Folge der Raucher/-innendiskriminierung. Bei pauschalem Eingreifen ‚von oben‘ stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit staatlicher Intervention und der Passgenauigkeit gegenüber den örtlichen Verhältnissen.

Unseres Erachtens soll Nichtrauchen keine „Norm“ werden, sondern Wahlfreiheit und Selbstbestimmung des Einzelnen müssen Vorrang haben.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Netzwerk Rauchen gehört zu den ganz wenigen Beteiligten des Anhörungsverfahrens, die im Themenbereich Rauchverbote und Umgebungsrauch eigene Analysen durchgeführt und Materialien publiziert haben.

Diese zeigen, dass entgegen der überwiegenden verbreiteten Auffassungen weder toxikologisch noch epidemiologisch von einem nachgewiesenen gesundheitlichen Risiko durch sog. „Passivrauch“ ausgegangen werden kann. Demgegenüber stehen erwiesenermaßen problematische Folgen von totalen Rauchverboten.²

Bedauerlicherweise hat auch die Landesregierung gängige Vorurteile, von denen diese Debatte geprägt ist, keiner Untersuchung und Überprüfung unterzogen, sondern zitiert ausschließlich und einseitig Quellen der „Tabakkontrolle“.³

- Dem Rauchen können nicht monokausal „Todesfälle“ zugewiesen werden. Risikofaktoren sind keine Todesursachen. Die Todesursache „Passivrauchen“ ist amtlich unbekannt.⁴ Es gibt weltweit keinen einzigen nachgewiesenen „Passivrauchtoten“.
- Krankheitsrisiken für „Passivraucher“ sind nach dem derzeitigen Forschungsstand zu winzig und/oder statistisch insignifikant, um Aussagekraft zu entfalten.

¹ Netzwerk-Rauchen.de

² Materialien, <http://www.netzwerk-rauchen.de/modules.php?name=Content&pa=showpage&pid=51>

³ „Die 10 Gebote der Dr. Martina Pötschke-Langer“, www.netzwerk-rauchen.de/documents/10_Gebote.pdf

⁴ „Passivrauchen - ein unterschätztes Gesundheitsrisiko“ (Dokumentation Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2006), S. 4

- Es gibt nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine 70 nachweislich karzinogenen Bestandteile des Tabakrauchs. Für die im Tabakrauch enthaltenen Gefahrstoffe gelten sämtlich anerkannte Grenzwerte für Arbeitsplätze (MAK/TRK). Diese wurden bei keiner der vom DFKZ, vom LGL Bayern oder anderen Einrichtungen durchgeführten Messungen überschritten. Auch die Werte in der Gastronomie einschließlich Diskotheken bewegen sich – überwiegend ganz deutlich - unter dem, was Arbeitnehmer im 40-Stunden-Mittel bzw. an Spitzenwerten zugemutet wird. Bei sämtlichen Gefahrstoffen – außer Nikotin – sind andere Quellen mindestens so bedeutsam bzw. fast immer wesentlicher bedeutsamer als Tabakrauch. Die vom Senat zitierte Feinstaubbelastung von 60-80 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft in verräuchten Räumen liegt deutlich unterhalb aller Grenzwerte für Innenräume.
- Die Landesregierung spricht von einer besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen, die zunächst plausibel klingt, sich aber als rein emotionaler Ansatz entpuppt, denn: Das einzige statistisch signifikante Ergebnis einer großen WHO-Studie von 1998 zum Risiko durch Umgebungsrauch war das geringere Lungenkrebsrisiko bei Personen, die in ihrer Kindheit Umgebungsrauch ausgesetzt waren.⁵

Zu § 1 Abs.1 Rauchverbot

Durch pauschale landesweite gesetzliche Regelungen wird zu stark in die Autonomie der Einrichtungen eingegriffen. Diese werden von kompetenten, als erwachsen zu betrachtenden Personen und Gremien geleitet, die in der Lage sind, ihre Eigenverantwortung und ihre Gestaltungsspielräume adäquat zu nutzen. Der Gesetzgeber kann nicht alles regeln und wird beim Versuch, eben dieses doch zu tun, zwangsläufig den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht.

Generell muss der Fehler vermieden werden, Fragen des Tabakrauchens über Zweck, Ziel und Sinn von Einrichtungen zu stellen.

Außerdem darf der Staat nicht beliebig über die Art der Nutzung von Räumlichkeiten privater Träger bzw. Unternehmen verfügen. Im Zuge der Güterabwägung und angesichts des nicht zu erwartenden gesundheitspolitischen Nutzens der Maßnahme, ist die unternehmerische Freiheit höher zu bewerten als Regulierungsinteresse des Staates.

Nr. 1 Behörden

Zurecht ist wie auf Bundesebene zumindest die mögliche Einrichtung eigener Rauchräume vorgesehen.⁶ Deren Ausschluss ist grundgesetzwidrig.⁷

Zudem ist darauf abzustellen, ob eine tatsächliche Belästigung Dritter vorliegt. Bei ausschließlich von Raucher/-innen genutzten Büroräumen ist dies i.d.R. nicht der Fall.

Besonders kritisch zu sehen ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Andere Bundesländer, z.B. Sachsen-Anhalt⁸ überlassen den Organen vor Ort die politische und administrative Entscheidung über Rauchverbote im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Gesetzentwurf in Schleswig-Holstein geht richtigerweise weiter und nimmt Justizvollzugsanstalten generell aus.⁹ Generell sollte dies für alle Einrichtungen gelten, deren Daseinszweck nicht die Bekämpfung des Rauchens ist.

⁵ www.davehitt.com/facts/who.html

⁶ BR-Drs. 145/07, § 1 Abs. 3

⁷ Bug, Arnold: „Verbesserung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz“ (Ausarbeitung Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2006), S. 10f.

⁸ LT Sachsen-Anhalt, Drs. 5/487, S. 9

⁹ Entwurf NiSchG Schleswig-Holstein, § 2 Abs. 1 Nr. 1

Nr. 2 Gesundheitseinrichtungen

Optimale Versorgung für alle Patient/-innen schließt ein, dass auch Rauchende menschenwürdig – im doppelten Sinne des Wortes – behandelt werden. Hierzu zählt auch die Möglichkeit eigener Rauchräume. Es darf nicht vergessen werden, dass sich diese Menschen meist in einer Notlage befinden und sich nicht freiwillig dort aufhalten. Restriktionen der geplanten Art nutzen diese Situation in inakzeptabler Weise aus und gefährden den Gesundungsprozess, der viel mit Wohlgefühl zu tun hat.

Von zentraler Wichtigkeit ist auch die Arbeitszufriedenheit und -fähigkeit des Krankenhauspersonals. Gerade die hoch belasteten Mitarbeiter/-innen im Pflegebereich, bei denen ein hoher Raucher/-innenanteil zu verzeichnen ist, dürfen nicht nur durch unangemessene Hürden an der Bedürfnisbefriedigung gehindert werden. Missmut und mangelnde Konzentration – das gilt gesteigert auch für das ärztliche Personal – können sich verheerend bis tödlich auf die Patient/-innenversorgung auswirken. Richtigerweise sieht der Gesetzentwurf Baden-Württemberg die Möglichkeit von Raucherzimmern für Krankenhausmitarbeiter/-innen vor.¹⁰

Nr. 3 Sporteinrichtungen

Sofern solche Einrichtungen, etwa in der Schwimmhallengastronomie, Raucherbereiche ausweisen, sollte dies ihnen überlassen bleiben. In unmittelbar sportbezogenen umschlossenen Gebäudeteilen einschließlich der Umkleidekabinen besteht in aller Regel ohnehin ein Rauchverbot. Dies illustriert eindeutig, dass kein Regelungsbedarf besteht, sondern dieser künstlich geweckt wurde.

Die Entscheidungsfreiheit der Betreiber gewährleistet sein. Die Möglichkeit der Einrichtung eigener Raucherräume ist auch hier als Mindeststandard zu betrachten.

Nr. 4 Kultureinrichtungen

Auch hier sollte die Entscheidungsfreiheit der Betreiber gewährleistet sein. Die Möglichkeit der Einrichtung eigener Raucherräume ist auch hier als Mindeststandard zu betrachten.

Hinzu tritt, dass ein Rauchverbot auf Theaterbühnen einen ungerechtfertigten Eingriff in die verfassungsmäßige Kunstfreiheit bedeutet. Eine ‚Säuberung‘ von Theaterstücken ist nachdrücklich abzulehnen.

Nr. 5 Bildungseinrichtungen

Die genannten Bildungseinrichtungen schützen Nichtraucher/-innen auch bisher schon in eigener Verantwortung vor Belästigung. Wenn die jeweils zuständigen Entscheidungsträger vor Ort differenzierte Entscheidungen treffen, ist dies zu respektieren.

Nr. 6 Heime

Viele Insass/-innen von Alten- und Pflegeheimen halten sich dort nicht ganz freiwillig auf und sind vielfach auf Hilfe angewiesen, nicht darauf, dass der Staat ihren Lebensabend übermäßig durchreguliert. Wenn alte Menschen, die ihr Leben lang geraucht haben, beim Rauchen eingeschränkt werden, verlängert, erhöht das wohl kaum ihre Lebenslust.

In Freiheit und Würde altern und sterben können muss das Leitmotiv sein.

Der vielerorts dramatische Pflegenotstand mit Mangel an geeignetem Fachpersonal lässt sich zudem sicherlich nicht dadurch beheben, dass den vielen Raucher/-innen unter den dort Tätigen das Rauchen erschwert wird.

Zumindest ist – wie im Gesetzentwurf Baden-Württemberg¹¹ – an eigens ausgewiesene Gesellschaftsräume mit Raucherlaubnis zu denken, um die Vereinsamung nicht weiter zu begünstigen.

¹⁰ Entwurf LNRSB BW, § 6 Abs. 3

¹¹ Entwurf LNRSB BW, § 6 Abs. 4

Nr. 7 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe speziell für ältere Jugendliche sprechen fachliche Belange gegen eine totale Regelung. Die Attraktivität von Angeboten der Jugendarbeit sinkt durch restriktive Maßnahmen, die das Verhalten und den Lebensstil junger Menschen zu sehr steuern wollen. Zudem erfordert die pädagogische Begleitung gewisse Handlungsspielräume, die konkret auch darauf hinauslaufen müssen, dass etwa während eines Beratungsgesprächs ein Klient rauchen dürfen sollte.

Nr. 8 Flughäfen

Angesichts des derzeitigen Standes bei Rauchverboten auf Flughäfen besteht keine Regelungsnotwendigkeit. Zudem sind Belüftung und räumliche Beschaffung in Flughafengebäuden zu berücksichtigen, die an vielen Stellen Rauchen ohne nennenswerte Belästigung ermöglichen. Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Passagiere vielfach vor Antritt einer langen Flugreise mit Rauchverbot stehen und daher zumindest vorher nicht unzumutbar eingeschränkt werden dürfen.

Nr. 9 Gaststätten

Als Orte ungezwungener Geselligkeit und kundenfreundlicher Angebotsvielfalt sind Gaststätten der unangemessenste Platz für pauschale Rauchverbote.

Die dort bisher gemessenen Schadstoffwerte halten sich zudem (meist weit) unter erlaubten, als unbedenklich geltenden, Grenzen¹², so dass keine Sonderbehandlung für Gastronomiepersonal durch Rauchverbote erforderlich oder legitimierbar ist.¹³

Die Landesregierung wäre gut beraten, Behauptungen des „WHO-Kollaborationszentrums für Tabakkontrolle“ beim DKFZ im Hinblick auf die offiziellen Schadstoffgrenzwerte zu überprüfen. Dadurch ließe sich auch für den Laien sehr leicht feststellen, dass die zitierte Schadstoffbelastung sich in einem unproblematischen Rahmen bewegt.

Rauchverbote bedeuten entgegen den Einlassungen des Senats Einnahme- und Arbeitsplatzverluste für Teile der Gastronomiebranche, wie die Erfahrungen in den USA, in Schottland, Irland, Belgien und anderen Ländern belegen.¹⁴ Je liberaler die Regelungen, desto vorteilhafter gestalten sich die wirtschaftlichen Aussichten für die Gastronomie. Ein Vergleich zwischen verschiedenen US-Bundesstaaten verdeutlicht dies.¹⁵

Umfrageergebnisse des ZDF-Politbarometers und von Emnid belegen zudem, dass der von der Landesregierung zitierten Zustimmung zu Nichtrauchergastronomie eine Ablehnung der Bundesbürger/-innen gegenübersteht, dass der Staat dies über Totalverbote regeln sollte.¹⁶

¹² „Gastronomie ist keine Giftküche“, www.netzwerk-rauchen.de/documents/Gastronomie_keine_Giftkueche_5.pdf, „Kommentierte Luftbelastungsstudie“

www.netzwerk-rauchen.de/documents/Luftbelastungsstudie_kommentiert.pdf

¹³ „Kellner in Dublin wirklich gesünder durch Rauchverbote?“,

www.netzwerk-rauchen.de/documents/Kneipen_Irland.pdf

¹⁴ „Wirtschaftliche Folgen von Rauchverboten in der Gastronomie – Zahlen und Fakten“, in: „Materialien zur Diskussion um Passivrauchen und Rauchverbote“, www.netzwerk-rauchen.de/documents/reader%201c.pdf, S. 24f.; zahlreiche Nachrichtenmeldungen auf Netzwerk-Rauchen.de

¹⁵ David W. Kuneman/Michael J. McFadden: Economic Losses Due to Smoking Bans in California and Other States, März 2005

¹⁶ Pressemitteilung vom 20. März 2007, www.netzwerk-rauchen.de/documents/PM_12_Mehrheiten.pdf

Zu § 2 Ausnahmen

Grundsätzlich sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in jeder Einrichtung zumindest für Einzelfälle, besondere Situationen oder Personen(gruppen) vorzusehen.

Hier sei auf den Entwurf für „Nichtraucherschutzgesetz“ der Landesregierung Sachsen-Anhalt verwiesen, der

„Ausnahmemöglichkeiten für besondere Personen oder auch Fallkonstellationen, die ein Verlassen der Räumlichkeiten bzw. des Gebäudes verbietet [vorsieht]. Dies gilt im Rahmen der öffentlichen Verwaltung z. B. für Angeklagte, Vorgeführte oder auch Zeugen in Gerichten, aber auch Prüflinge im Rahmen von Prüfungssituationen.

Ferner zählen hierzu Personen im Polizeigewahrsam oder Situationen z. B. im Zusammenhang mit Festnahmen, Ermittlungen und Vernehmungen. [...] Als Ausnahmegrund im Einzelfall kann auch eine faktische Unzumutbarkeit gelten, z. B. bei einem rauchenden Rollstuhlfahrer, der zwar theoretisch das Gebäude verlassen könnte, dies jedoch mit einem unzumutbar hohem Aufwand verbunden wäre.“¹⁷

Abs. 1

Diese Regelung ist schon verfassungsrechtlich Mindeststandard. Sie sollte auf die anderen Bereiche von § 1 ausgedehnt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Möglichkeiten rauchender Angehöriger einer Hochschulverwaltung von vornherein eingeschränkter sein sollen als die einer Stadtverwaltung.

Abs. 2

Dass auf dem derzeitigen Stand der Debatte bestimmte enge Bereiche der privaten Lebenssphäre noch einen gewissen Schutz vor Interventionsversuchen der Public Health genießen, ist zu begrüßen. Die Dynamik der Anti-Raucher-Kampagne lässt für die nahe Zukunft anderes erwarten.

Abs. 4

Besonders davon betroffen sind die kleinen Gaststätten, die keine eigenen Raucherräume einrichten können. Wenn also wider besseres Wissen die bewährte Entscheidungsfreiheit von Gästen und Wirten abgeschafft werden soll, müsste als Mindeststandard wenigstens die erprobte und erfolgreiche spanische Lösung eingeführt werden.

Spanische Lösung:

Gastronomische Betriebe mit bis zu 100 qm Fläche entscheiden selbst, wie sie es mit dem Rauchen halten wollen. Größere Betriebe dürfen das Rauchen nur in abgetrennten Zonen zulassen.

Für eine ähnliche Lösung hat sich auch Dänemark entschieden, Österreich plant eine Schwelle von 75 qm.

Hilfsweise könnte auch auf eine „Ein-Raum-Lösung“ zurückgegriffen werden, die Gaststätten mit nur einem Gastraum von dem Verbot ausnimmt.

Zudem sollten Rauchräume nicht zu eng definiert werden, sondern entsprechend der vor Ort gegebenen Situation (Raumaufteilung, Raucher/-innenanteil an der Kundschaft) eingerichtet werden können. So kann ein Rauchbereich gerade an der Theke einer Gaststätte sinnvoll sein und ein Rauchverbot im abgetrennten Speiseraum.

Die zu erwartende Lärmbelästigung durch vor die Tür vertriebene Gäste stellt im Gegensatz zu Umgebungsrauch übrigens eine Gesundheitsgefahr dar.

¹⁷ LT Sachsen-Anhalt, Drs. 5/487, S. 15

Abs. 5

Diese Regelung ist im Prinzip zu begrüßen. Bei der Frage der raumluftechnischen Anlagen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Grenzwerte für Industriearbeitsplätze ohnehin (meist überdeutlich) unterschritten werden, wie alle Messungen gezeigt haben (s.o.).

Eine noch niedrigere Luftbelastung lässt sich durch Belüftungsmaßnahmen erzielen. Die Behauptung des WHO-Kollaborationszentrums, diese seien nutzlos, konnten wir klar widerlegen.¹⁸ Im Interesse der Innovations-, Wachstums- und Arbeitsplatzförderung sollte die Landesregierung derartige fehlgeleitete Äußerungen über einen Wirtschaftszweig nicht einfach von Heidelberg abschreiben.

Eine komplett schadstofffreie Luft lässt sich allerdings durch keinerlei technische Maßnahmen erreichen, siehe KFZ-Katalysatoren und Filter in der Industrie, die dort eine sinnvolle Alternative zum Totalverbot von Autos und Gewerbe darstellen.

Die von der Landesregierung angesprochene „Null-Exposition“ verrät sträfliche Unkenntnis über die Bestandteile der Atemluft, auch im hessischen Gesundheitsministerium. Die im Tabakrauch auftretenden Gefahrstoffe werden von anderen Quellen in fast ausnahmslos höherem Maße abgesondert. Eine Null-Exposition gegenüber diesen Gefahrstoffen ließe sich nicht einmal durch das Totalverbot jeglichen Feuermachens, eines Großteils der gebräuchlichen Nahrungsmittel und des Autoverkehrs erreichen. Die Landesregierung wird den alten Grundsatz von Dosis und Wirkung nicht außer Kraft setzen können.

Zu § 4 Verantwortlichkeit

Der Rolle und Funktion der Einrichtungsleiter/-innen und Gaststättenbetreiber/-innen wird es nicht gerecht, wenn sie als ‚Hilfsgendarmen‘ oder ‚Gesundheitspolizisten‘ eingesetzt werden sollen. Das Ansinnen der Tabakkontrolle und ähnlicher Kräfte auf dem Gebiet der Public Health, alle öffentlichen und privaten Akteure als verlängerte Arme ihrer Ziele zu betrachten, weisen wir zurück.

Hier sei auf den Gesetzentwurf in Sachsen-Anhalt hingewiesen, der die zuständigen Behörden in den Mittelpunkt stellt.¹⁹

Zu § 5 Ordnungswidrigkeiten

Der Bußgeldrahmen greift zu weit. Wenn für Bagatelverstöße ohne Drittgeschädigte derartige Geldbußen verlangt werden, werden Bürger/-innen unverhältnismäßig zur Kasse gebeten und ihr Rechtsgefühl leidet.

Die Überwachung durch die kommunalen Ordnungsbehörden belastet diese übermäßig.

Zu § 7 Außerkrafttreten

Das Außerkrafttreten des Gesetzes ist zu begrüßen, das genannte Datum soll möglichst vorverlegt werden, um bei negativen Auswirkungen schnell reagieren zu können.

Zusammenfassung:

1. Die von der Landesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen stützen sich auf voreingenommene und manipulative politische Quellen die versuchen, ihren Zweck zu erreichen, indem sie die Gefährdung durch Umgebungsrauch und die Unterstützung in der Bevölkerung hochspielen. Solche unsachlichen und irreführenden Informationen fernab jeglicher Fakten dürfen nicht Grundlage für weitreichende Eingriffe in die persönliche Freiheit eines Großteils der Bevölkerung sein.

¹⁸ „Einsatz von Lüftungstechnischen Anlagen“,

www.netzwerk-rauchen.de/documents/Einsatz_von_Lueftungstechnischen_Anlagen.pdf

¹⁹ LT Sachsen-Anhalt, Drs. 5/487, § 5

2. Die Landesregierung will gesetzlich regulieren, was vor Ort bereits angemessen geregelt ist.
3. Die Landesregierung mischt sich in Detailangelegenheiten privater Einrichtungen ein, wo größere Zurückhaltung gefragt wäre.
4. Der vorliegende Gesetzentwurf diskriminiert das Tabakrauchen in unverhältnismäßiger Art und Weise.
5. Die Landesregierung will mehr Gängelung, mehr Bürokratie und weniger Freiheit wagen.

Prüfung des Gesetzes anhand des 4-Wege-Tests des Rotary-Clubs

1. Ist es wahr?

Nein, die behaupteten Gefahren des Umgebungsrauchs sind eine interessegeleitete Irreführung ohne Beleg durch den tatsächlichen Forschungsstand. Die Landesregierung sollte erst einmal ausgewogen recherchieren, bevor man eine gesellschaftliche Gruppe zu Brunnenvergiftungen abstempelt.

2. Wird es allen Betroffenen gerecht?

Nein, es wird folgenden Gruppen nicht gerecht: Raucherinnen und Rauchern, die ihre Freiheit und ihren Lebensstil sichern wollen, Betreiber/innen von Einrichtungen und Gaststätten, die derartige Fragen selbst entscheiden können, Bürgerinnen und Bürger, bei denen das Abgleiten des Staats in den gesundheitlichen Fundamentalismus begründetes Unbehagen auslöst.

3. Wird es Freundschaft und guten Willen schaffen?

Nein, es trägt zur Spaltung der Gesellschaft bei, ist ein unfreundlicher Akt gegenüber den rauchenden Hess/innen und unterminiert den Willen der meisten Menschen, einfache Fragen des menschlichen Zusammenlebens untereinander ohne einseitige staatliche Intervention zu regeln.

4. Wird es dem Wohl aller Beteiligten dienen?

Nein, es dient dem Unwohl der Raucherinnen und Raucher, dem Unwohl der Gastronomie, dem Unwohl der Einrichtungen, die in ihren Möglichkeiten beschränkt sind und dem Unwohl von Nichtraucher/-innen, die mittelbar unter der Diskriminierung ihrer rauchenden Angehörigen und Bekannten zu leiden haben.

Empfehlung:

Wenn auf das Gesetz insgesamt nicht verzichtet wird, so sind die Bestimmungen zumindest im Sinn der oben geäußerten Vorschläge zugunsten der Freiheit von Einrichtungen und Personen abzumildern:

- Insbesondere ist für Gaststätten die spanisch-dänische bzw. eine Ein-Raum-Lösung vorzusehen.
- Alle betroffenen Einrichtungen müssen die Möglichkeit haben, Rauchräume einzurichten.

Anlagen:

Diagramm zu Feinstaubwerten in der Gastronomie

Daten zu Umgebungsrauch am Arbeitsplatz

Zur Seriosität (?) der WHO



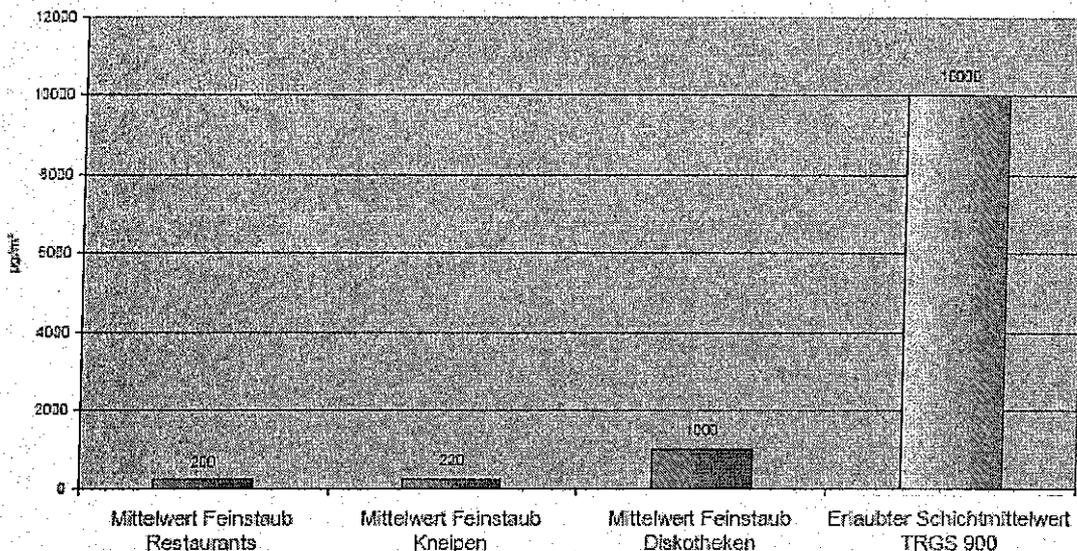
Netzwerk Rauchen – Forces Germany e.V.
 Amtsgericht Bonn, VRB 8700
 Bundesvorstand
 c/o Christoph Lövenich
 Bornheimer Str. 104, 53119 Bonn
 Tel. 0228/68 46 96 8 Fax 030/70 01 43-15 94
 E-Mail: Info@Netzwerk-Rauchen.de
 Internet: www.Netzwerk-Rauchen.de

Anlage: „Gastronomie ist keine Giftküche“, S. 2

Wollen Sie wirklich Gaststättenbetreiber für die Einhaltung der Grenzwerte bestrafen?

Feinstaub in der Gastronomie insgesamt

Feinstaubwerte (PM10) in der Gastronomie (München/Augsburg), LGL Bayern



Diese Werte z.B. sind nicht in der Zusammenführung des LGL zu finden, sondern via Landesregierung publiziert.

Feinstaub PM10 Feinstaub-Partikel bestimmter Größe
TRGS Technische Regel für Gefahrstoffe, Schichtmittelwert für Acht-Stunden-Schicht an ‚belasteten‘ Arbeitsplätzen, also keine Büroräume u. dgl.
µg/m³ Mikrogramm pro Kubikmeter Luft

Die Werte in Kneipen und Restaurants liegen noch deutlicher von den Grenzwerten entfernt als die in Diskotheken. **Niemand in der Gastronomie braucht eine Gasmaskel!**

Dass sich die öffentliche Diskussion auf Diskos fokussiert hat, demonstriert eindrucksvoll, dass man mit den gemessenen Werten in Restaurants/Cafés und Kneipen niemandem einen Gesundheitsschreck einjagen kann.

Der höchste Mittelwert, der für Diskotheken, entspricht etwa dem Feinstaubwert, der auch schon in katholischen Kirchen gemessen wurde. **Will man demnächst etwa Weihrauch und Kerzen in der Kirche verbieten?**

Anlage: „Kellner in Dublin wirklich gesünder durch Rauchverbote?“, S. 2

Welche Befürchtungen haben Sie angesichts dieses Forschungsstandes?

Passivrauchen am Arbeitsplatz

Die Epidemiologie hat sich mit der Frage des Passivrauchs am Arbeitsplatz (kontinuierliche Exposition über Jahre hinweg) beschäftigt. In über 80% der Studien sind die Risiken statistisch nicht signifikant, d.h. nicht gesichert nachzuweisen, andere Studien kommen klar zum Ergebnis, dass kein Effekt feststellbar ist.

- Wu-Williams, et al. Grosse Fall-Kontrollstudie aus China kommt zu einem **statistisch signifikanten negativen Risiko** (Schutzfunktion!) im Zusammenhang mit Passivrauch.
- Enstrom, Kabat, Die Ergebnisse zeigen **keinen ursächlichen Zusammenhang** zwischen Passivrauch und der Sterblichkeit, auch wenn eine **unbedeutender statistischer Effekt nicht ausgeschlossen werden kann**.
- Brownson, 1992, es wurde **kein erhöhtes Lungenkrebsrisiko** im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz festgestellt.
- Janerich, 1990, ein OR (Odds Ratio) von 0.91, was bedeutet, dass Passivrauch am Arbeitsplatz **keine gesundheitsschädigende Wirkung hat**.
- Kalandidi, der Zusammenhang mit Passivrauch am Arbeitsplatz war **klein und statistisch nicht signifikant**.
- Shimuzu, 1988, es wurde **kein Zusammenhang** zwischen Lungenkrebsrisiko und Rauchen des Lebenspartners oder am Arbeitsplatz beobachtet.
- Stockwell, 1992, **keine statistisch signifikante Erhöhung** des Risikos im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz oder in sozialen Aktivitäten-
- Zaridze, 1998, Es gab **keinen Zusammenhang** zwischen Passivrauchbelastung am Arbeitsplatz und Lungenkrebs
- WHO/IARC, 1998, Das OR von 1.17 für Exposition am Arbeitsplatz war **statistisch nicht signifikant**. **Kein Zusammenhang** zwischen Passivrauchexposition aus anderen Quellen (soziale Aktivitäten) und Lungenkrebs.

Anlage: Zur Seriosität der WHO

Über eine Studie des britischen Fachmagazins „The Lancet“ zur Qualität der WHO-Richtlinien:

„Ihre Richtlinien sind der weltweite Maßstab, wenn es um medizinische Bewertungen geht - angefangen vom Kampf gegen die Vogelgrippe, über die Kontrolle von Malaria bis zum Anti-Tabak-Gesetz. Das legt eine Studie im britischen Fachjournal "The Lancet" nahe. Wenn beweiskräftige Richtlinien erstellt werden, vergisst die WHO kontinuierlich einen wichtigen Punkt: den Beweis - kritisiert das norwegisch-kanadische Forscherteam [...] Aber das ist nicht der einzige Vorwurf: Die Liste ist lang. Es mangle an Objektivität, oft repräsentierten die Leitlinien nur die Meinung Einzelner, der Entscheidungsprozess sei nicht transparent, fast nie werde die Anwendbarkeit und Umsetzung in den jeweiligen Ländern überprüft.“

Die Welt, 04.06.07

http://www.welt.de/wissenschaft/article918671/WHO_gibt_zweifelhafte_Gesundheitstipps.html

Anmerkung:

Die Aktivitäten der WHO gegen das Rauchen („Für eine tabakfreie Welt“) werden zum großen Teil von Pharma-Konzernen finanziert, die sich durch Unterstützung von Tabakdiskriminierung einen besseren Absatz für ihre Entwöhnungsmittel und Psychopharmaka versprechen.

18 Juni 2007

V 208107 kün bis 13.6.

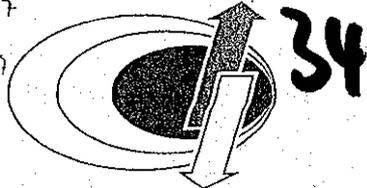
ang. 01.06.2007

H.c

ang. 19.06.2007

H.c

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GETRÄNKEFACHGROSSHANDELS E.V.
MONSCHAUER STRASSE 7 · 40549 DÜSSELDORF

Hessisches Sozialministerium - Büro der Ministerin -		
25. Mai 2007		
Min	St	MB

MONSCHAUER STRASSE 7
40549 DÜSSELDORF
TELEFON 02 11 - 68 39 38
TELEFAX 02 11 - 68 36 02
e-Mail: info@bv-gfgh.de

Frau Silke Lautenschläger
Staatsministerin und
Sozialministerin des Landes Hessen
Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

http://www.bv-getraenkefachgrosshandel.de

DEUTSCHE BANK AG DÜSSELDORF
KONTO NR. 66 24 043 (BLZ 300 700 10)
POSTGIRO KÖLN
KONTO NR. 2202 16-507 (BLZ 370 100 50)

h
30/T

Geschäftsführender Vorstand
Günther Guder
Düsseldorf, 23. Mai 2007/bi

V 4. Fr. Dillenberg
ZWU

RW
11/6

Gesetzentwürfe der Bundesländer zum Nichtraucherschutz

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Lautenschläger,

zunächst dürfen wir uns Ihnen vorstellen:

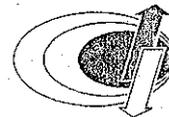
Der Deutsche Getränkefachgroßhandel sorgt mit seinen aktuell über 3.300 Betrieben und etwa 54.000 Mitarbeitern für die Distribution von rund 70 Prozent aller Getränke in Deutschland. Das Umsatzvolumen unserer Branche beträgt knapp 21 Mrd. EUR. In Hessen sind insgesamt 400 Betriebe mit etwa 5.100 Beschäftigten und einem Gesamtumsatz von 830 Mio. EUR tätig. Zusammen mit den deutschen Brauereien ist der Getränkefachgroßhandel maßgeblicher Finanzpartner, Darlehensgeber und Existenzgründungspartner vieler Gastronomen in Deutschland. Der Bankensektor sieht zu großen Teilen von Investments in die Gastronomie ab, da dieses Wirtschaftssegment von vornherein als zu risikobehaftet erscheint. Die von unserer Branche zur Verfügung gestellten Gelder werden in der Regel über den anteiligen Getränkebezug pro Jahr getilgt. Leider wurden wir als vom Rauchverbot mittelbar betroffene Branche bisher nicht um eine Stellungnahme gebeten.

Wir wenden uns daher heute an Sie, weil wir durch die Einführung unterschiedlichster Regelungen zum Nichtraucherschutz in den einzelnen Bundesländern erhebliche Umsatzrückgänge, Probleme bei der Darlehensrückführung und damit letztlich den Verlust von Arbeitsplätzen erwarten.

1. Grundsätzliches

Mit den vorliegenden Entwürfen soll ein umfassender Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens erreicht werden.





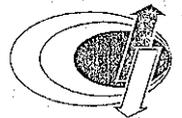
Neben einem Rauchverbot in öffentlichen Räumen ist dabei auch ein weitgehendes Rauchverbot in der Gastronomie - also in privat bewirtschafteten Räumen - vorgesehen.

Der Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels lehnt das geplante Rauchverbot in Gastronomiebetrieben aus grundsätzlichen, schwerwiegenden ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einen derart weitgehenden Eingriff des Gesetzgebers in die Rechte privater Unternehmer ab. Ausdrücklich unterstreichen möchten wir dabei jedoch, dass es uns nicht darum geht, die Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens bzw. des Passivrauchens zu relativieren oder gar in Abrede zu stellen.

Tabakkonsum ist in Deutschland grundsätzlich legal. Er muss daher von Staatswegen überall dort zugelassen werden, wo niemand gegen seinen Willen der Wirkung von Tabakrauch ausgesetzt ist. Der Besuch von Gaststätten ist aus unserer Sicht eine absolut freiwillige Entscheidung des jeweiligen Kunden. Anders als z.B. Schulgebäude, Behördenräume und öffentliche Krankenhäuser sind Gaststätten in aller Regel privat bewirtschaftete Betriebe, die kein Gast gegen seinen Willen aufsuchen muss. Das im Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit begründete Recht des Einzelnen, vor den schädlichen Wirkungen des Passivrauchens durch staatliche Regelungen geschützt zu werden, findet unserer Auffassung nach dort seine Grenze, wo der Kontakt mit Rauchern nicht zwangsläufig erfolgt, sondern freiwillig als Ergebnis einer bewussten Entscheidung.

2. Auswirkungen eines gesetzlichen Rauchverbotes

In Deutschland existieren rund 240.000 gastgewerbliche Betriebe, davon sind etwa 190.000 dem Gaststättengewerbe zuzurechnen. Dabei handelt es sich um keine homogenen Betriebsformen und Typen. **Beispielsweise erwarten wir in der gehobenen speisegeprägten Gastronomie nur begrenzte wirtschaftliche Einbußen durch ein Rauchverbot.** Viele Betriebe dieses Typs tragen schon heute auf freiwilliger Basis den Belangen des Nichtraucher-schutzes Rechnung. **Erhebliche Probleme erwarten wir da hingegen im Bereich gastgewerblicher Betriebe mit nur einem Gastraum.** Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen verursachen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Betriebe, die Rauchern künftig keinen Raum mehr im Lokal anbieten dürfen. **Aufgrund der mittelständischen Struktur der Gastronomie in Deutschland schätzen wir, dass etwa ein Drittel aller Gastronomiebetriebe lediglich nur über einen Gastraum verfügt. Ganz besonders betroffen sind die Betriebe der getränkegeprägten Gastronomie, zu der auch die so genannte „Eckkneipe“ zu zählen ist.**



Diese Betriebsform verzeichnet nach unserer Information einen überdurchschnittlich hohen Raucheranteil unter den Gästen. **Auch diese Betriebe haben häufig keine Möglichkeit zur Schaffung von abgeschlossenen Rauchernebenräumen.** Gleichfalls sehen wir **Probleme für Diskotheken.** Hier sehen die Gesetzentwürfe in den Bundesländern Sachsen und Baden-Württemberg ein generelles Rauchverbot vor und keine Möglichkeit zur Ausweisung von Raucherräumen.

3. Keine Wettbewerbsverzerrung durch Rauchverbotsgesetze

Gravierende Wettbewerbsverzerrungen befürchten wir für den Fall, dass konzessionsfreie Betriebe und so genannte paragastronomische Aktivitäten ganz oder teilweise von der neuen Regelung befreit oder in der Praxis de facto privilegiert werden.

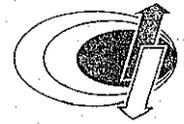
Dies trifft insbesondere auf Betriebe zu, die ohne Alkoholausschank arbeiten und daher keine Gaststättenkonzession benötigen sowie konzessionsfreie Strauß- und Besenwirtschaften. Weiterhin: Paragastronomische Aktivitäten, wie z.B. Vereinsfeste und Vereinsveranstaltungen mit Bewirtung in Vereinsheimen, Mehrzweckhallen und ähnlichen Räumlichkeiten, die nur zeitweilig für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung gastronomisch genutzt werden. **Wenn es also bei einem Verbot für die konzessionierte Gastronomie bleiben soll, muss im gleichen Umfang für die nicht gewerbliche Gastronomie bei Vereinsveranstaltungen, Kirchen- und Feuerwehrfesten sowie für nicht konzessionspflichtige gastronomische Betriebe aller Art gelten.**

Diskotheken

Verschiedene Bundesländer rücken nach unseren Informationen vom Vorhaben eines totalen Rauchverbotes für Diskotheken ab. Unseres Wissens wurden die entsprechenden Passagen in den Gesetzentwürfen Niedersachsens, Bayerns und Schleswig-Holsteins modifiziert. Diskotheken sollen in diesen Ländern in Bezug auf den Nichtraucherenschutz gleichbehandelt werden, wie andere Gastronomiebetriebe auch. Diese Forderungen sind demzufolge auch für Baden-Württemberg und Sachsen zu stellen.

Sportstätten

Die Bestimmungen zu Sportstätten sind in den Ländervorschlägen sehr unterschiedlich formuliert. Zum Teil wird Rauchen in nicht überdachten Sportstätten ausdrücklich erlaubt. Teilweise bleiben die Formulierungen jedoch unklar bzw. fehlen diese Hinweise. **Wie soll mit Sportstätten umgegangen werden, die sowohl offen als auch geschlossen betrieben werden können und z.B. bei Regen generell geschlossen werden?**



In-Kraft-Treten

Die derzeit bekannten Regelungen für das In-Kraft-Treten der Nichtraucher-schutzbestimmungen führen zu einem uneinheitlichen Vorgehen über ganz Deutschland. **Wir regen daher nachdrücklich an, sich generell auf den 1. April 2008 zu einigen.** Nicht zuletzt die Erfahrungen aus dem Ausland haben gezeigt, dass ein In-Kraft-Treten in den Wintermonaten regelmäßig mehr Probleme verursacht, als im Frühjahr oder Sommer. Zurzeit beabsichtigen nach unserer Information die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ein In-Kraft-Treten bereits zum 1. August 2007, Bayern und Berlin zum 1. Januar 2008.

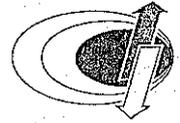
4. Kennzeichnungspflicht

Wir möchten diese Stellungnahme nutzen, um nochmals nachdrücklich für mehr unternehmerische Eigenverantwortung zu werben. Aus diesem Grunde sollte dem jeweiligen Gastronomen eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, ob er seinen Betrieb zu einer Rauchgaststätte oder aber zu einer Nichtraucher-gaststätte macht. Jeder Gast könnte freiwillig entscheiden, welche Art Gaststätte er betritt. Diese Freiheit besteht heute für jeden Gewerbebetreibenden - warum sollte dies nicht auch für Gastronomen gelten? **Eine Kennzeichnung mit einem „R“, wie im Gesetzentwurf von NRW für Gaststätten mit nur einem öffentlich zugänglichen Raum vorgesehen, ist aus unserer Sicht die richtige Lösung.**

5. Technischer Nichtraucherschutz

Wir begrüßen generell die im Hessischen Gesetzentwurf vorgesehene Öffnungsklausel für einen technischen Nichtraucherschutz. Die dort gefundene Formulierung: „Durch Rechtsverordnung der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann“ halten wir in dieser Angelegenheit für zielführend.

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Lautenschläger,
Untersuchungen und Studien aus dem Ausland über die Auswirkungen der Rauchverbote halten beispielsweise für **Schottland fest, dass in 34 Prozent der gastronomischen Betriebe ein Rückgang der Beschäftigtenzahl, in 11 Prozent ein Rückgang des Getränkeumsatzes und in der Mehrzahl der Betriebe ein Rückgang der Gästezahl zu verzeichnen gewesen sei** (Scottish Licensed Trade Association). Zu **ähnlichen Resultaten** kommt eine Befragung des Hotel- und Gaststättenverbandes in Irland.



Auch aus dem Kreise unserer europäischen Getränkefachgroßhandelskollegen wurde uns in der vergangenen Woche aus Italien berichtet, dass die Auswirkungen in Süditalien zwar nicht so gravierend seien, in Norditalien allerdings umso größer. Hintergrund dieser Feststellung ist die Möglichkeit der Gastronomiebesucher, im Süden Italiens zum Rauchen generell vor die Tür der Gaststätte zu gehen. **Weitgehende gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz werden daher auch in Deutschland gravierende wirtschaftliche Folgen für die Gastronomie, aber auch für den eng mit dieser Branche zusammenarbeitenden Getränkefachgroßhandel haben.**

Wenn es bei gesetzlichen Regelungen bleiben soll, würden wir uns sehr freuen, **wenn Sie unsere Argumente und Vorschläge zur stärkeren Vereinheitlichung in die Diskussion um das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren einfließen lassen könnten.** Selbstverständlich stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern gerne zu einer persönlichen Rücksprache und Erläuterung zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Düsseldorf

Bundesverband des Deutschen
Getränkefachgroßhandels e.V.

- Günther Guder -

Geschäftsführender Vorstand.

Dillenberger, Almut (HSM)

Von: Bredowski Sekretariat_GF [KBredowski@spielbank-wiesbaden.de]
 Gesendet: Freitag, 8. Juni 2007 13:16
 An: Dillenberger, Almut (HSM)
 Betreff: Nichtrauchererschutzgesetz
 Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Frau Dillenberger,

zurückkommend auf unser Telefonat vom 06. Juni möchte ich zu dem geplanten Nichtrauchererschutzgesetz folgende Anmerkungen machen:

- grundsätzlich teilen wir die Auffassung, dass passives Rauchen sehr gesundheitsgefährdend sein kann. Aus diesem Grunde wäre ein landesweites / bundesweites generelles Rauchverbot die optimale Lösung.
- Eine differenzierte Lösung innerhalb der Spielbank (z.B. Rauchverbot im Gastronomiebereich / Rauchfreigabe im Spielbereich) lässt sich nur mit unverhältnismäßig hohem technischem Aufwand realisieren.

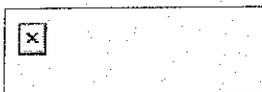
Dieses gilt ebenso für das Einrichten von räumlich getrennten Rauchecken.

- Wir unterstützen ein komplettes Rauchverbot dann, wenn dieses ebenso für sämtliche Spielhallen gilt und es optimalerweise eine Synchronisierung zwischen den anliegenden Bundesländern gibt. Andernfalls hätte es die Folge, dass ein Großteil der Gäste ins benachbarte Rheinland-Pfalz führe und somit dem Land Hessen (und der Stadt Wiesbaden) etliche Millionen Abschöpfung durch die Spielbankabgabe entginge. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wissenschaftlich mehrmals eine hohe Korrelation zwischen Spielbankbesuchern und Rauchern festgestellt wurde.

Ich würde mich freuen, wenn die Argumente bei der Gestaltung des Nichtrauchererschutzgesetzes in Hessen Berücksichtigung fänden. Sollten Sie zu dem Gesagten Fragen haben, stehe ich Ihnen natürlich gerne jederzeit zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichem Gruß
 Spielbank Wiesbaden GmbH & Co. KG

Thomas Frhr. v. Stenglin



Spielbank Wiesbaden GmbH & Co. KG ♦ Kurhausplatz 1 ♦ 65189 Wiesbaden ♦ Amtsgericht Wiesbaden HR A 3785
 Tel.: 0611/536-106 ♦ Fax: 0611/536-199 ♦ kbredowski@spielbank-wiesbaden.de ♦ www.sbwb.de
 Geschäftsführungsgesellschaft Spielbank Wiesbaden mbH ♦ GF: Thomas Frhr. v. Stenglin ♦ Amtsgericht Wiesbaden HR B 7892